
Gemeinde Illesheim

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Begründung zum Entwurf vom

02.10.2023



Bearbeiter: Max Wehner, Landschaftsarchitekt
Christian Krüßmann, Dipl.-Ing. Raumplaner
Lisa Berner, B.Eng. Landschaftsplanerin

TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0



Gliederung	Seite
1 VORBEMERKUNGEN	1
1.1 Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Bauleitplanung	1
1.2 Grundlagen der Landschaftsplanung	4
1.3 Ablauf der Planung	5
2 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN	5
2.1 Lage, Größe, Bevölkerung	5
2.2 Allgemeine Vorgaben der Landesplanung	6
2.3 Regionalplanerische Einstufung	8
2.4 Wohnbevölkerung	10
2.5 Wirtschaftsstruktur	14
3 GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG	15
4 NATÜRLICHE GRUNDLAGEN	16
4.1 Naturraum und Landschaftsstruktur, Geologie und Boden	16
4.2 Klima	17
4.3 Pflanzen- und Tierwelt	18
5 SIEDLUNG	22
5.1 Siedlungsentwicklung und Nahversorgung	22
5.2 Boden- und Baudenkmäler	24
5.3 Bestehende Bebauungspläne	24
5.4 Geplante Siedlungsentwicklung	24
5.4.1 Ziele der Siedlungsentwicklung	25
5.4.2 Wohnflächen-Bedarfsermittlung	25
5.4.3 Innenentwicklung – Bau – und Wohnpotentiale	29
5.5 Bauflächen	32
5.5.1 Illesheim	34
5.5.2 Westheim	38
5.5.3 Urfersheim	40
5.5.4 Sontheim	42
5.6 Bauflächenübersicht	44
5.7 Abweichende Darstellung von rechtskräftigen Bebauungsplänen	45
5.8 Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Ausgleichsflächen	45
5.9 Erneuerbare Energien	46
6 ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	49
6.1 Schulen	49
6.2 Kindergärten, Kindertagesstätten	49
6.3 Sonstige (öffentliche) Einrichtungen	49

7	GRÜNFLÄCHEN	50
7.1	Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung	50
7.1.1	Spiel- und Bolzplätze	50
7.1.2	Friedhöfe	50
7.2	Allgemeine Grünflächen und Ortsgestaltung	50
7.3	Geplante Grünflächen	51
8	VERKEHR	51
8.1	Überörtliches Straßennetz	51
8.1.1	Bahnverkehr	51
8.1.2	Luftverkehr	51
8.2	Wander- und Radwege	51
9	VER- UND ENTSORGUNG, ROHSTOFFE	52
9.1	Wasserversorgung	52
9.2	Strom- und Gasversorgung	52
9.3	Abwasserbeseitigung	52
9.4	Abfallbeseitigung	52
9.5	Rohstoffversorgung	53
9.6	Deponien	53
9.7	Altlasten	53
10	LANDWIRTSCHAFT	54
10.1	Agrar- und Betriebsstruktur	54
10.2	Bodennutzung und Intensität	54
11	FORSTWIRTSCHAFT	55
11.1	Bestandssituation, Baumarten, Besitzverhältnisse	55
11.2	Waldfunktionen und Ziele	56
12	WASSERWIRTSCHAFT	57
13	NAHERHOLUNG UND TOURISMUS	58
14	NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE	58
14.1	Ziele und Bewertung für die Schutzgüter	58
14.2	Schutzgebiete zur Erhaltung von Natur und Landschaft	59
14.2.1	Naturschutzgebiete	59
14.2.2	Naturpark und Landschaftsschutzgebiet	59
14.2.3	Naturdenkmale	59
14.2.4	Landschaftsbestandteile und Grünbestände	60
14.2.5	Natura 2000	60
14.2.6	Geotope	63
14.3	Maßnahmen der Landschaftspflege	63
14.3.1	Trockenstandorte (Halbtrockenrasen /-brachen und Magerwiesen)	64
14.3.2	Feucht- und Nasswiesen, Hochstaudenfluren	65
14.3.3	Hecken und Feldgehölze	66
14.3.4	Extensives Grünland	66
14.3.5	Streuobst	67
14.3.6	Gewässer	68

14.3.7	Wälder und Feldgehölze	69
14.3.8	Gestaltungsmaßnahmen in der Flur und Biotopverbund	71
14.4	Vordringliche Pflegemaßnahmen und Biotopverbund	71
14.5	Lenkung der Erstaufforstung	74
15	UMSETZUNG DES LANDSCHAFTSPLANES	75
15.1	Folgeplanungen	75
15.2	Ausgleichs- und Ersatzflächen - Ökokonto	75
15.3	Förderprogramme des Naturschutzes und der Land- und Forstwirtschaft	76

Pläne im Text	nach Seite
----------------------	-------------------

1.	Übersichtslageplan	6
2.	Naturraum und Landschaftsstruktur	17
3.	Schutzgebiete	60
4.	Landschaftsentwicklungskonzept	66

Pläne im Umweltbericht

5.	Freizeit und Erholung
6.	Boden
7.	Wasser
8.	Pflanzen, Tiere, Biodiversität
9.	Landschaft
10.	Kultur- und Sachgüter

1 VORBEMERKUNGEN

Für die Gemeinde Illesheim liegt ein wirksamer Flächennutzungsplan und Landschaftsplan aus dem Jahr 1997 vor. 20 Jahre nach Wirksamwerden des vorangegangenen Flächennutzungsplanes waren die Aktualisierung des städtebaulichen Bestandes sowie die Anpassung der Entwicklungsziele an die aktuelle Situation u.a. im Hinblick auf die erneuerbaren Energien erforderlich und der Innenentwicklung. Mit der deshalb notwendigen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und der Erarbeitung des Landschaftsplanes wurde das Planungsbüro TEAM 4, Bauernschmitt, Wehner, Nürnberg, im Jahr 2020 beauftragt.

1.1 Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Bauleitplanung

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke im Gemeindegebiet vorzubereiten und zu leiten. **Rechtsgrundlage** hierfür ist das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der novellierten Fassung vom 03.11.2017.

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. **Bauleitpläne** sind der **Flächennutzungsplan** (vorbereitender Bauleitplan) und der **Bebauungsplan** (verbindlicher Bauleitplan).

Zielvorgaben des Baugesetzbuches (§ 1 Abs. 5 BauGB)

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung,
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen und alten Menschen und der Behinderten, die Belange des Bildungswesens sowie von Sport, Freizeit und Erholung,
- die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,
- die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge,
- die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens, einschließlich seiner Rohstoffvorkommen sowie des Klimas,
- die Nutzung erneuerbarer Energien,
- die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs, des Post- und Telekommunikationswesens, der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser

sowie die Sicherung von Rohstoffvorkommen und die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,

- die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes,
- die Ergebnisse einer beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung,
- die Belange des Hochwasserschutzes,
- die Belange von Flüchtlingen und Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Maßnahmen der Innenentwicklung wie Wiedernutzbarmachung von derzeit ungenutzten Flächen, Nutzungsumwidmungen oder Nachverdichtung sind bevorzugt zu nutzen. Landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen und in Anspruch genommen werden.

Zur Berücksichtigung umweltschützender Belange (§ 1a, BauGB) bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes erstellt die Gemeinde Illesheim parallel den **Landschaftsplan** (vgl. Kap. 1.2).

Abwägungsgebot

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 6 BauGB). In der Abwägung sind umweltschützende Belange zu berücksichtigen, z. B. die Darstellungen von Landschaftsplänen, Umweltverträglichkeitsprüfungen etc. (§ 1a Abs. 2 BauGB). Die gesonderte Erwähnung der umweltschützenden Belange in einem eigenen Paragraphen des Baugesetzbuches verdeutlicht den Stellenwert, mit dem der Gesetzgeber den Umgang mit Grund und Boden belegt.

Der § 1a des BauGB regelt auch Eingriff und Ausgleich bei absehbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes:

"(1) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

(2) In der Abwägung nach § 1 Abs. 6 sind auch zu berücksichtigen

1. die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
2. die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz),
3. die Bewertung der ermittelten und beschriebenen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt entsprechend dem Planungsstand (Umweltverträglichkeitsprüfung), soweit im Bebauungsplanverfahren die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben im Sinne der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet werden soll, und
4. die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes; soweit diese erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen sowie die Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden (Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

(3) Der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt durch geeignete Darstellungen nach § 5 als Flächen zum Ausgleich und Festsetzungen nach § 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen nach Satz 1 auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen nach Satz 1 oder 2 können auch vertragliche Vereinbarungen gemäß § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren."

Im Landschaftsplan werden die Grundlagen der Abwägung umweltschützender Belange sowie Möglichkeiten für Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt.

Bindungswirkung

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan werden durch Gemeinderatsbeschluss aufgestellt.

Der Plan bindet die Gemeinde und die Träger öffentlicher Belange bei nachfolgenden Planungsüberlegungen, soweit sie nicht widersprochen haben. Er hat jedoch keine Rechtswirksamkeit und **keine Bindungswirkung gegenüber dem Bürger**.

Aus dem Flächennutzungsplan und Landschaftsplan wird die verbindliche Bauleitplanung entwickelt (Bebauungsplan / Grünordnungsplan). Diese ist Rechtssatzung mit Bindungswirkung für jedermann und Voraussetzung zur Anwendung des bodenrechtlichen Instrumentariums nach dem Baugesetzbuch.

Beziehung zur Landesplanung

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan sind den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Zielvorgaben befinden sich im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.09.2013 (geändert durch Verordnung v. 03.12.2019) und im Regionalplan für die Region 8 - Region Westmittelfranken, vgl. Kap. 2.2 und 2.3).

Beziehung zu den Fachplanungen

Planungen und Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sollen nachrichtlich übernommen werden. Sind solche Festsetzungen in Aussicht genommen, sollen sie als Planung im Flächennutzungs-/Landschaftsplan vermerkt werden (§ 5 Abs. 4 BauGB).

Solche anderen gesetzlichen Vorschriften sind insbesondere:

- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
- Bundesbahngesetz (BbG)
- Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
- Energiewirtschaftsgesetz (EnergG)
- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
- Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Nachrichtliche Übernahmen und Planungsvermerke sind nicht Bestandteil des Aufstellungsverfahrens. Der Fachplanungsträger muss die Übernahme nicht einmal durch Widerspruch geltend machen. Die nachrichtlichen Übernahmen und die Planungsvermerke sind nicht Gegenstand von Anregungen und unterliegen nicht der Genehmigung nach § 6 BauGB.

Die Gemeinde hat ihre Darstellungen den Vorgaben der Fachplanungen anzupassen, soweit sie zur nachrichtlichen Übernahme verpflichtet ist. Die nachrichtliche Übernahme oder der Vermerk setzen keine Zustimmung der Kommune voraus. Sie bedeuten auch keine Zustimmung zur Planung.

1.2 Grundlagen der Landschaftsplanung

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden in § 1 die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege aufgestellt:

"Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie,
- die Vielfalt, Eigenheit und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind."

Der Landschaftsplan soll diese Ziele auf der Ebene der Gemeinde umsetzen. Er wird auf der Grundlage von §§ 9 und 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgestellt:

Darzustellen sind der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft und seine Bewertung, der angestrebte Zustand von Natur und Landschaft sowie die hierfür erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens gemäß BauGB und durch die Integration des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan erlangt der Landschaftsplan die Rechtsnatur des Flächennutzungsplanes (s. Kap. 1.1)

Aufgaben der Landschaftsplanung in Illesheim

Die Gemeinde Illesheim beabsichtigt, den Landschaftsplan als zukunftsorientiertes Planungsinstrument und Vorgabe für eine weitere Entwicklung der Kommune zu erstellen.

Durch die Fortschreibung des Landschaftsplanes sollen insbesondere

- Möglichkeiten für landschaftsverträgliche Siedlungsflächen aufgezeigt,
- wertvolle Landschaftsbereiche in ihrer Qualität erhalten und gesichert,
- ein Pflegekonzept für wertvolle Landschaftsteile im Gemeindegebiet erstellt,
- ein Biotopverbundsystem entwickelt,
- Möglichkeiten zur Nutzung staatlicher Förderprogramme (Vertragsnaturschutzprogramm, Landschaftspflegeprogramm, Kulturlandschaftsprogramm) sowie
- Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für die Siedlungsentwicklung aufgezeigt werden.

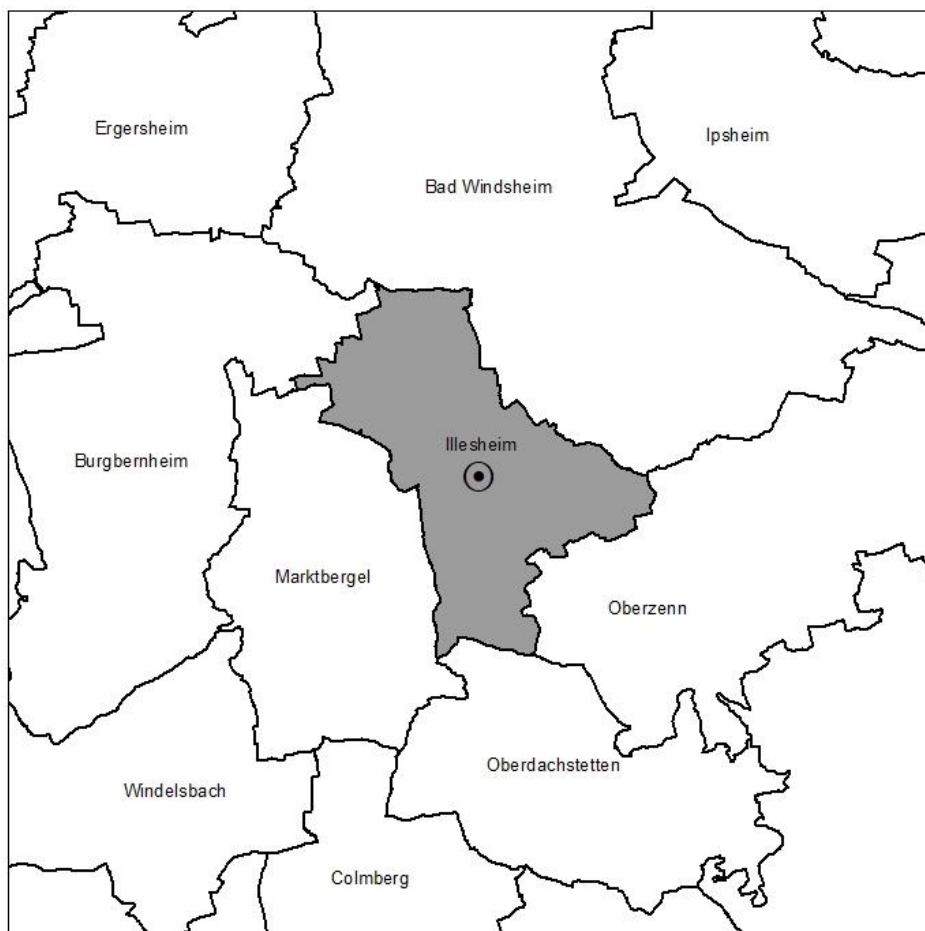
1.3 Ablauf der Planung

Datum	Verfahrensschritt
28.12.2020	Aufstellungsbeschluss
02.05. - 02.06.2023	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 Abs. 1 BauGB und Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)
02.10.2023	Beratung über Anregungen der Bürger und Träger öffentlicher Belange, Billigungsbeschluss Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Beratung über Anregungen der öffentlichen Auslegung Feststellungsbeschluss

2 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

2.1 Lage, Größe, Bevölkerung

Die Gemeinde Illesheim hat eine Gebietsgröße von ca. 2.142 ha und liegt in der Planungsregion 8 (Region Westmittelfranken, Landkreis Neustadt an der Aisch, Regierungsbezirk Mittelfranken).



Quelle: Eigene Darstellung 2019

Die Gemeinde Illesheim grenzt im Süden an die Gemeinde Oberdachstetten an. Im Osten grenzt die Gemeinde Oberzenn und im Westen der Markt Marktbergel. Die Stadt Burgbernheim und die Stadt Bad Windsheim liegen nördlich der Gemeinde Illesheim. Die Entfernung zum Oberzentrum Ansbach beträgt ca. 30 km. Die Gemeinde Illesheim bildet zusammen mit der Stadt Burgbernheim, der Gemeinde Gallmersgarten und dem Markt Marktbergel eine Verwaltungsgemeinschaft mit Sitz in Burgbernheim.

Verkehrsanbindung

Durch das Gemeindegebiet verlaufen

- die Bundesstraße 470
 - sowie die Kreisstraßen NEA 43, NEA 39,
 - die Bahnstrecke Neustadt/Aisch-Bad Windsheim – Steinach bei Rothenburg
- Illesheim ist in das Tarifgebiet des VGN (Verkehrsverbund Großraum Nürnberg) mit einer Bahnhaltestelle (Verbindung Linie R81 Aischtalbahn zwischen Neustadt/Aisch-Bad Windsheim - Steinach) eingebunden.

Bevölkerung

Am 31.12.2020 lebten in der Gemeinde 967 Menschen
(Quelle: Statistik Kommunal 2021, Bayer. Landesamt f. Statistik).

Flächennutzung

Die Erfassung der Bodenflächen nach Art der tatsächlichen Nutzung durch das Bayerische Landesamt für Statistik im Jahr 2020 ergibt für das Gemeindegebiet folgendes Bild (Quelle: Statistik Kommunal 2021, Bayer. Landesamt f. Statistik):

Nutzungsart	Flächenanteil	
	ha	%
Siedlungsfläche, davon	163 ha	7,6 %
<i>Wohnbaufläche</i>	16 ha	0,7 %
<i>Industrie- und Gewerbefläche</i>	5 ha	0,2 %
Verkehrsflächen	177 ha	8,3 %
Vegetation, davon	1.793 ha	83,7 %
<i>Landwirtschaftliche Flächen</i>	1.300 ha	60,7 %
<i>Waldflächen</i>	354 ha	16,5 %
Wasserflächen	10	0,5 %
Gebietsfläche gesamt	2.142 ha	100 %

2.2 Allgemeine Vorgaben der Landesplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landschaftsplanung anzupassen. Die in verschiedenen Stufen formulierten Ziele sind verpflichtend in die nächstfolgende Planung zu übernehmen bzw. bei der Entwicklung der Ziele zu beachten. Maßgebend sind vor allem die Ziele des Landesentwicklungs-

programms Bayern (LEP) vom 01.09.2013, geändert durch Verordnung vom 21.02.2018 und 03.12.2019.

Die Gemeinde Illesheim liegt gemäß des LEP Bayern im allgemeinen ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf und besitzt keine zentralörtliche Funktion. Das nächstgelegene Unterzentrum ist Burgbernheim, das nächstgelegene Mittelzentrum ist Bad Windsheim.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) (Auszug)

2.3 Gebietskategorien

2.2.3 Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf

- (Z) *Teilräume mit wirtschaftsstrukturellen oder sozioökonomischen Nachteilen sowie Teilräume, in denen eine nachteilige Entwicklung zu befürchten ist, werden unabhängig von der Festlegung als Verdichtungsraum oder ländlicher Raum als Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf festgelegt.*

2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raumes

- (G) *Der ländliche Raum sollen so entwickelt und geordnet werden, dass*
- *er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,*
 - *seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,*
 - *er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und*
 - *er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.*

3 Siedlungsstruktur

3.1 Flächensparen

- (G) *Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.*
- ...(G) *Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.*

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

- (Z) *In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potentiale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.*

3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

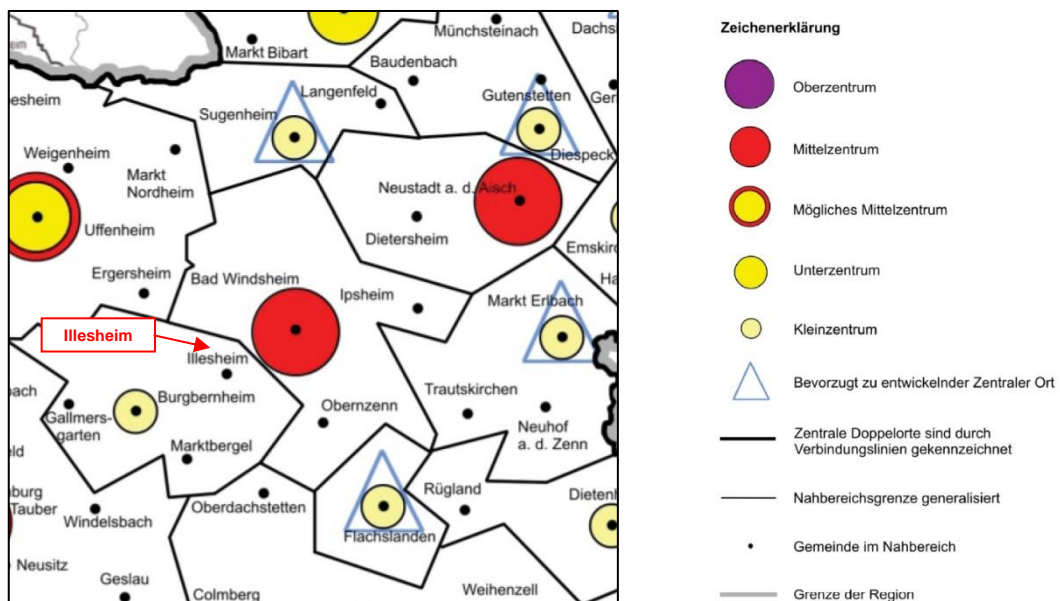
- (G) *Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.*
- (Z) *Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen von dem Ziel der Anbindung sind nur dann zulässig, wenn auf Grund einer der im Ziel genannten Fallgestaltungen (vgl.*

Rothenburg o.d.Tauber nachhaltig gestärkt werden. Eine verstärkte Siedlungsentwicklung im Raum Illesheim ist daher nicht anzustreben. Generell soll im ländlichen Teilraum jedoch die Ansiedlung neuer Unternehmen gefördert werden, um der einseitigen Wirtschaftsstruktur und dem Mangel an qualifizierten Arbeitsplätzen entgegenzuwirken. Zudem soll auf einen umwelt- und sozialverträglichen Ausbau des Erholungs- und Fremdenverkehrs im Naturpark Frankenhöhe, der auch im Süden von Illesheim liegt, hingewirkt werden.

Nach 3.1.1 soll sich die Siedlungstätigkeit in allen Gemeinden der Region in der Regel im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen.

Nach 3.2.1 soll insbesondere in den zentralen Orten und in geeigneten Gemeinden an Entwicklungsachsen sowie in Gemeinden mit regionalplanerischer Funktion im Bereich der Wohnsiedlungstätigkeit in ausreichendem Umfang Bauland bereitgestellt werden. Regionale und überregionale Entwicklungsachsen in Richtung Bad Windsheim und Uffenheim führen an Illesheim vorbei, aber nicht direkt durch das Gemeindegebiet. Eine verstärkte Bereitstellung von Bauland ist daher nicht vorgesehen.

Gemäß 3.1.4 soll bei der Siedlungsentwicklung insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und in den geplanten Naturparks auf das Landschaftsbild und die Belastbarkeit des Naturhaushalts Rücksicht genommen werden. Vor allem sollen ein hoher Flächenverbrauch und eine Zersiedelung der Landschaft vermieden werden.



Quelle: Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (8)
Begründungskarte "Zentrale Orte und Nahbereiche"

Illesheim hat keine zentralörtliche Einstufung. Die Gemeinde liegt im Nahbereich des Kleinzentrums Burgbernheim.

Die Restriktionen hinsichtlich der gemeindlichen Entwicklung zeigt darüber hinaus die Karte Landschaft und Erholung aus dem Regionalplan für die Gemeinde Illesheim (landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Schutzgebiet des Naturschutzrechts).





Bestehende Nutzungen und Festsetzungen



Quelle: Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (8)
Begründungskarte "Landschaft und Erholung"

2.4 Wohnbevölkerung

Zur Gemeinde gehören folgende 4 Ortsteile:

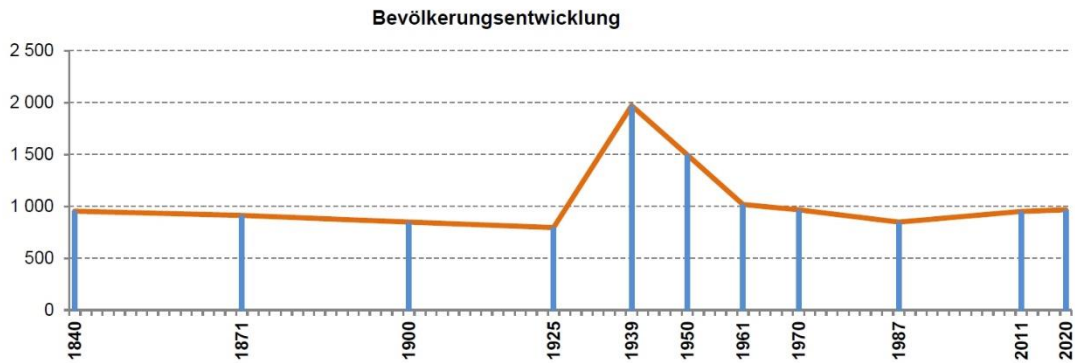
Ort	Einwohner mit Hauptwohnsitz (31.12.2011)	Einwohner mit Hauptwohnsitz (31.12.2021)
Illesheim	500	503
Sontheim	78	59
Urfersheim	163	166
Westheim	222	234
Gesamt	963	962

(Quelle: Gemeindedaten, Einwohnerzahlen zum 31.12.2011 und zum 31.12.2021, statistische Daten können abweichen)

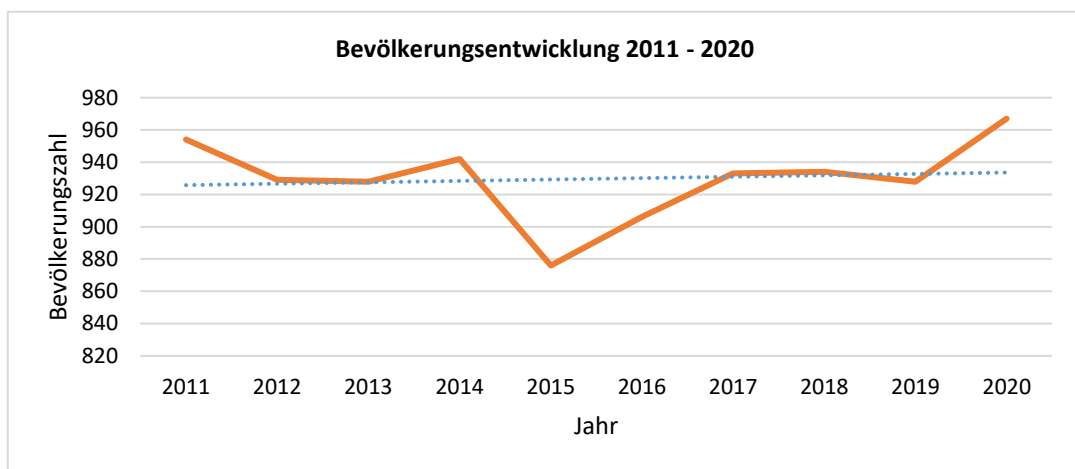
Die Einwohnerzahlen gemäß den oben stehenden Angaben weichen geringfügig von der Bevölkerungszahl gemäß der statistischen Fassung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung ab. Im Folgenden werden die Angaben des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung (zweite Spalte) zugrunde gelegt.

Einwohnerentwicklung seit 1840

Die Bevölkerungsentwicklung war zwischen 2011 und 2015 rückläufig. Die Gemeinde verzeichnete in diesem Zeitraum einen Bevölkerungsrückgang von -8,2 %. Seit 2015 nimmt die Bevölkerung tendenziell wieder zu. Im Jahr 2020 hat die Gemeinde die Bevölkerungszahl von 2011 erreicht bzw. leicht überschritten.



Quelle: Statistik Kommunal 2021, Bayer. Landesamt für Statistik



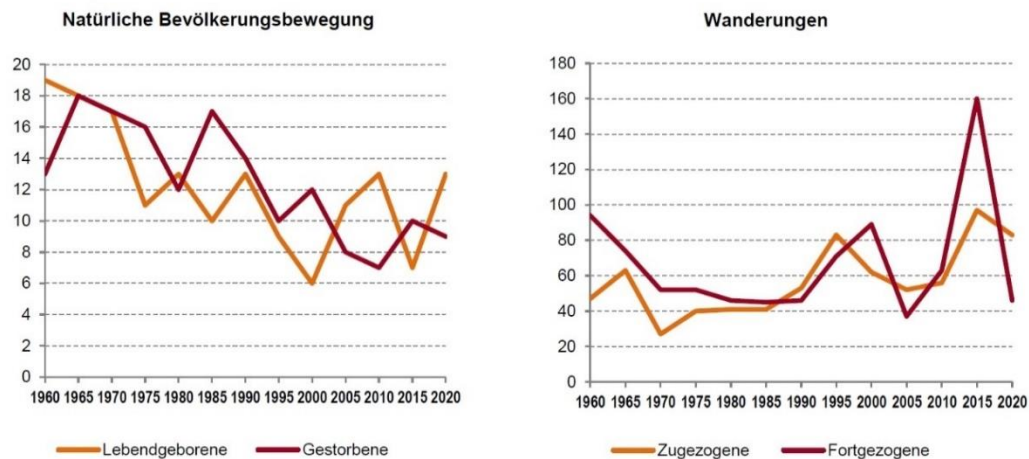
Quelle: Eigene Darstellung nach Statistik Kommunal 2021, Bayer. Landesamt für Statistik

Bevölkerungsbewegung

Die natürliche Bevölkerungsbewegung der letzten 20 Jahre in Illesheim ist für eine ländliche Gemeinde ungewöhnlich. In der Regel ist in ländlichen Gemeinden aufgrund des demografischen Wandels ein Überschuss an Sterbefällen gegenüber Lebendgeborenen zu beobachten. Im Gegensatz zu anderen Gemeinden gab es in Illesheim von 2003 bis 2014 einen Überschuss an Lebendgeborenen gegenüber Sterbefällen. Von 2013 bis 2017 kehrte sich der Trend um und die Zahl der Sterbefälle überstieg die Zahl der Lebendgeborenen. Seit 2017 überwiegen wieder die Lebendgeborenen.

Die Zahl der Geburten schwankt stark. Von 2000 bis 2010 stieg die Zahl der Geburten deutlich an, während sie im Zeitraum von 2010 bis 2015 sank. Seit 2015 steigt die Zahl der Geburten wieder an.

Der Wanderungssaldo war im Zeitraum von 2008 bis 2018 negativ, d.h. es zogen mehr Personen aus Illesheim fort als zu. Seit 2018 ist dieser Saldo wieder positiv.



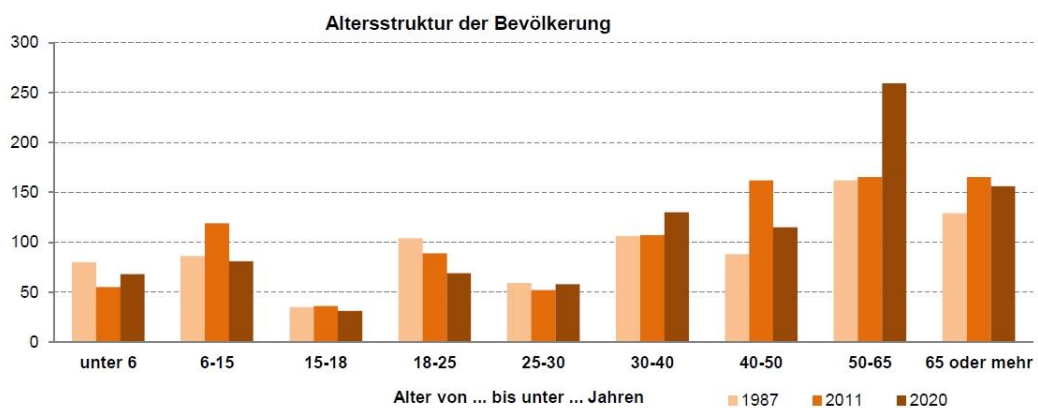
Quelle: Statistik Kommunal 2021, Bayer. Landesamt für Statistik

Bevölkerung 1987, 2011 und 2020 nach Altersgruppen

Die Verteilung der Bevölkerung nach Altersgruppen zeigt die sehr deutliche Zunahme der über 50-Jährigen und 65-Jährigen gegenüber 1987. Diese Überalterung wird auch durch das Billeter-Maß dokumentiert (s.u.).

Demgegenüber steht der Rückgang aller Altersgruppen bis 25 Jahren (im langfristigen Zeitraum zwischen 1987 und 2020 gesehen). Bei den 25-30-Jährigen bleibt die Anzahl der Personen in der Altersgruppe konstant. In diesen Altersgruppen findet im Wesentlichen die Gründung eigener Haushalte statt. Bei den 18-25-Jährigen wandert offenbar ein Teil der Bevölkerung ab, was vermutlich zum einen auf Bildungsmigration und Abwanderung in größere Städte und zentrale Orte begründet ist. Bei der Wohnbevölkerung bei den 30-40-Jährigen ist die Personenanzahl angestiegen, was auf eine Attraktivität der Gemeinde Illesheim als Wohnort hindeutet und durch den Bauboom bis vor letztem Jahr begründet sein kann. Bei der Ausweisung neuer Bauflächen muss allerdings auch die starke Zunahme der über 50-65-Jährigen und der 65 Jahre und älteren Personen berücksichtigt werden, da hier langfristig Wohnraum wieder frei wird.

Relevant für den Flächennutzungsplan ist der Anteil der Altersgruppe der 6-15-Jährigen. Diese Altersgruppe wird im Zeitraum der Gültigkeit des Flächennutzungsplanes das Potenzial für Familien- und Haushaltsgründungen darstellen. Insgesamt ist bei dieser Altersgruppe ein Rückgang im Vergleich zu 1987 und 2011 erkennbar.



Quelle: Statistik Kommunal 2021, Bayer. Landesamt für Statistik

Eine Messgröße für die demographische Alterung der Bevölkerung ist das sog. **Billeter-Maß** (Quotient aus Personen (0 bis unter 15 J.) in % abzüglich Pers. (50 J. und älter) in % mit Personen (15 bis unter 50 J.) in %).

Dieses Maß betrachtet die „vorreproduktiven“ (Alter 0 bis unter 15 J.), die „reproduktiven“ (Alter 15 bis unter 50 J.) und die „nachreproduktiven“ (Alter 50 J. und älter) Altersstufen einer Bevölkerung. Damit kann die derzeitige Altersstruktur in einem Ort dargestellt werden. Das Billeter-Maß nimmt negative Werte an, wenn der Anteil der über 50-Jährigen größer ist als der Anteil der Kinder. Je größer der negative Wert ist, umso stärker ist die Alterung zu erwarten.

Der grobe Mittelwert für ländliche Gemeinden in Bayern liegt nach bisherigen Erfahrungen bei ca. - 0,30 bis - 0,35. Zahlen, die über dieser Spanne liegen, weisen auf eine starke Tendenz zur Überalterung hin.

Für die Gemeinde Illesheim errechnet sich ein Billeter-Maß von **- 0,66**. Dies zeigt die sehr ausgeprägte Tendenz zur Überalterung.

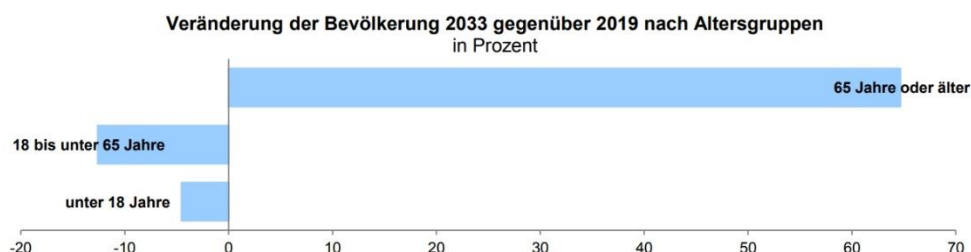
Anzahl Personen: 0 bis unter 15 J.:	149	15,4 %
Anzahl Personen: 15 bis unter 50 J.:	403	41,6 %
Anzahl Personen: 50 J. und älter:	415	42,9 %

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass der Anteil der Altersgruppen unter 30 Jahren Rückgangstendenzen bis Stagnation zeigt. Der Anteil der über 50-Jährigen ist hingegen deutlich steigend („Demographischer Wandel“). Relevant für die Entwicklung Illesheims ist der sinkende Anteil der 0-15-Jährigen. Diese Altersgruppe sollte im Zeitraum der Gültigkeit des Flächennutzungsplanes das Potenzial für Familien- und Haushaltsgründungen darstellen.

Prognose bis 2033

Der Demographie-Spiegel Bayern prognostiziert für die Gemeinde Illesheim bis 2033 gegenüber 2019 einen Bevölkerungszuwachs von 1,2 %, dies entspricht in etwa einem Einwohneranstieg von rund 12 Personen. Für den Landkreis Neustadt Aisch-Bad Windsheim hingegen wird ein Bevölkerungswachstum bis 2040 von 4,4 % prognostiziert.

Im Zuge des demografischen Wandels wird die Altersgruppe der 65-Jährigen oder älter voraussichtlich um 64 % zunehmen, die Zahl der unter 65-Jährigen wird stark abnehmen.



Quelle: Demographie-Spiegel für Bayern: Gemeinde Illesheim, Bayer. Landesamt für Statistik

Für die Gemeindeentwicklung und deren Flächennutzungsplan bedeutet dies, dass zum einen die Wohnbedürfnisse älterer Menschen stärker berücksichtigt werden müssen (Nahversorgung, Seniorenbetreuung bis hin zu barrierefreien „Singlewohnungen“). Dies betrifft mit einer zeitlichen Verzögerung auch die Wohnraumsprüche der heute etwa 45-55-Jährigen in 10-15 Jahren.

Bezüglich der hiesigen Siedlungsentwicklung muss grundsätzlich berücksichtigt werden, dass die Ausweisung von neuen Baugebieten im Sinne einer nachhaltigen Raumplanung hauptsächlich in den zentralen Orten (z.B. Bad Windsheim) erfolgen soll. Da die Gemeinde Illesheim keine zentralörtliche Funktion besitzt, aber in der Nähe des Mittelzentrums Bad Windsheim liegt, ist hier eine gemäßigte Flächenausweisung zu verfolgen. Um die skizzierte negative Bevölkerungsentwicklung bei den jüngeren Altersgruppen abzumildern, muss auch zukünftig Bauland zur Verfügung stehen, um zumindest den Bedarf für ortsansässige Bauwillige und junge Familien zu befriedigen. Aufgrund der gestiegenen Baukosten und der Energiekrise ist ein „Mix“ aus Innenentwicklungspotential (bestehend aus Leerständen, Baulücken und Umnutzungspotential) und **verfügbaren** Bauplätzen erforderlich, um den Anteil der Bevölkerungsgruppe zwischen 25 bis 40 Jahren zu stärken.

2.5 Wirtschaftsstruktur

Daten zur Wirtschaftsstruktur basieren auf den Angaben des Bayer. Landesamts für Statistik sowie auf den Gemeinderhebungen.

Verarbeitendes Gewerbe / Bauhauptgewerbe

Zur Anzahl der Betriebe und deren Beschäftigte im primären Sektor sind keine Daten vorhanden. Das Bauhauptgewerbe wies 2020 drei Betriebe mit 17 Beschäftigten auf (Statistik Kommunal 2021).

Regionale Daseinsversorgung:

1 Bäcker, Tierarzt, Gasthaus, KITA.

Tourismus

Der südliche Teil der Gemeinde Illesheim liegt im Naturpark Frankenhöhe. Es sind allerdings keine Beherbergungsbetriebe (Hotels, Ferienwohnungen etc.) vorhanden. Die Tourismusbranche ist daher kein relevanter Wirtschaftsfaktor.

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer

Von den 967 Einwohnern in der Gemeinde sind 453 Einwohner sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer (Stand 2020). Bei insgesamt 245 sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern im Gemeindegebiet ergibt sich ein **Pendler-saldo** von 208 Personen, die aus der Gemeinde auspendeln.

Storck Barracks Kaserne

In Illesheim liegt ein Militär-Stützpunkt der US-Army. Die Storck Barracks erwirtschaften wesentliche Haushaltsmittel für die Gemeinde Illesheim. Die Kaserne bildet daher einen wichtigen Wirtschaftsfaktor.

Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes kommt sowohl der Standorticherung der vorhandenen Betriebe (Erweiterungsmöglichkeiten) und der Schaffung von Möglichkeiten für neue Betriebsansiedlungen insbesondere für Handwerksbetriebe, zum Erhalt und in gewisser Form der Stärkung von wohnortnahen Arbeitsplätzen eine große Rolle zu. Die Entwicklung von großflächigen Gewerbeflächen ist dem Hauptort der VG der Stadt Burgbernheim vorbehalten. Neben der Ausweisung von

Gewerbeflächen sind dabei auch Innentwicklungspotentiale in Betracht zu ziehen, insbesondere im Hinblick auf den Wandel in der Landwirtschaft mit der Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe und der bestehenden Nebengebäude.

3 GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG

Die Gemeinde Illesheim ist eine Großgemeinde, die aus den ehemaligen Gemeinden Illesheim, Urfersheim und Westheim entstanden ist. Alle drei ehemaligen Einzelgemeinden haben ihre eigene Geschichte, bevor sie 1975 zusammengelegt wurden.

Illesheim

Über die Gründung des Ortes Illesheim gibt es keine zuverlässigen Dokumente. Es wird vermutet, dass der Ort in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts besiedelt wurde. Erstmals urkundlich erwähnt wurde Illesheim im Jahr 1283.

Die Geschichte Illesheims wurde vor allem durch das dort ansässige Rittertum geprägt. Es soll vier Schlösser gegeben haben. Insbesondere sind hier Epplein von Gailingen, der 1310 auf der Burg Röllingshausen bei Illesheim geboren wurde, und der durch Goethe weltberühmt gewordene Ritter Götz von Berlichingen zu nennen, der ebenfalls Besitztümer in Illesheim hatte.

Einschneidende Veränderungen für Illesheim brachte 1935/36 der Bau eines Flugplatzes, der im 2. Weltkrieg als Fliegerhorst für die Luftwaffe der Wehrmacht diente. Die Landwirtschaft musste dafür große Flächenverluste hinnehmen.

Mitte 1945 wurde der Militärflugplatz von der US-Army übernommen und nach dem amerikanischen Kriegshelden Colonel Louis J. Storck umbenannt. Seitdem werden die Storck Barracks von der US Army als Hubschrauberlandeplatz genutzt. Die Kaserne gehört zu den modernsten Hubschrauberstützpunkten weltweit und stellt heute einen wichtigen Wirtschaftsfaktor für die Gemeinde Illesheim dar.

Urfersheim

Der Ort wurde wahrscheinlich um 650 gegründet. In einer Urkunde von 779/803 wurde der Ort als „Urbaresheim“ erstmals erwähnt. Der Ortsname ist auf den Personennamen Urbir zurückzuführen. Um 1200 erhielt das Dorf den Status eines Reichsdorfes, den es 300 Jahre lang behielt. 1386 fiel Urfersheim an die Reichsstadt Rothenburg. Nach dem Bauernkrieg im Jahr 1525 wurden der Stadt Rothenburg die Hoheitsrechte über Uffenheim entzogen, da die Stadt die Bauern unterstützt hatte. Dadurch kam Urfersheim mit seinem Umland an das Markgrafentum Kulmbach-Bayreuth. Dieses wurde 1792 preußisch, 1806 von Napoleon unter französische Verwaltung gestellt und 1810 an Bayern angegliedert.

Westheim

Der Ort wurde wahrscheinlich um 650 gegründet. 1200 wurde ein „Walconus de Westheim“ urkundlich erwähnt. Dies ist zugleich die erste schriftliche Erwähnung des Ortes.

Urkundliche Erwähnungen weisen im Mittelalter auf Besitzungen u.a. des Klosters Heilbronn, des Stifts Bamberg sowie Adelsfamilien wie die Seckendorff in Westheim hin. Westheim kam 1810 als Teil der Markgrafschaft Bayreuth an das Königreich Bayern.

Sontheim

Der Ort wurde wahrscheinlich um 650 gegründet. 1100 wurde der Ort als „Svntheim“ erstmals urkundlich erwähnt. 1935 ging der Ortsteil Sontheim nach der deutschen Gemeindeordnung an die Gemeinde Westheim über.

Eingliederung der Einzelgemeinden zur Großgemeinde Illesheim

Im Zuge der Gebietsreform wurde 1975 eine Großgemeinde mit den Gemeinden Urfersheim und Westheim gebildet. Seit 1978 ist die Gemeinde Illesheim Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim.

4 NATÜRLICHE GRUNDLAGEN

4.1 Naturraum und Landschaftsstruktur, Geologie und Boden

Naturraum

Das Gemeindegebiet von Illesheim liegt in der Großlandschaft Südwestliche Mittelgebirge/Schichtstufenland. Im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim springt die dort zugehörige einstmals durchgehende Keuper-Steilstufe von Steigerwald und Frankenhöhe im Landkreis in markanter Weise trichterförmig nach Osten zurück. Ein Ur-Main-System hat hier eine große dreieckige Ausräumungsnische geschaffen, die in ihrer Gesamtheit die Naturräume Vorderer Steigerwald und Windsheimer Bucht bildet. Sie wird von den Orten Iphofen, Neustadt a.d.Aisch und Burgbernheim markiert. Die ökologische Raumeinheit Windsheimer Bucht bildet den größten Teil des Gemeindegebietes bis zum Beginn der Traufkante im Süden zur Windsheimer Bucht. Der Trauf und die anschließende Hochfläche zählt zur Nördlichen Frankenhöhe. Die übergeordneten Haupteinheiten sind die „Mainfränkischen Platten“ sowie das „Fränkische Keuper-Liasland“.

Die im Gemeindegebiet vorhandenen naturräumlichen Strukturen sind in der Karte 2 (Naturraum und Landschaftsstruktur) der Begründung dargestellt.

Geologie

Das gesamte Gemeindegebiet liegt in der Geologischen Serie des Keupers. Die Talzüge werden von den Ton- und Mergelsteinen des Unteren Keupers aufgebaut, das übrige Gebiet aus den Tonsteinen des Gipskeuper. Genauer betrachtet ergibt sich folgendes Bild:

- Die Täler der Aisch und ihrer Zuflüsse bestehen aus polygenetischen oder fluviatilen Talfüllungen,
- sie schneiden sich Schichten aus Kalkstein, Dolomit-Kalkstein, Ton- und Mergelstein sowie Sandstein an (Erfurt-Formation),
- die ebenen Flächen der Windsheimer Bucht zählen zum Mittleren Keuper (Grabfeld-Formation) aus Ton- und Mergelstein mit Dolomitbänken und Gipsstein,
- am Traufanstieg werden Schichten aus dem Mittleren Keuper (Estherienschichten, Stuttgart-Formation) aus Ton- und Mergelstein, Dolomitbänken und Gipsstein, angeschnitten,
- die obere Traufkante besteht ebenfalls aus dem Mittleren Keuper (Stuttgart-Formation) mit Sandsteinen.

Landschaftsstruktur

Die Landschaft um Illesheim ist typisch für die Windsheimer Bucht, einer flachen, am Oberlauf der Aisch gelegene Niederung mit fruchtbaren Böden. Im Norden quert die Aisch das Gemeindegebiet von West nach Ost in einem weiten, offenen Talzug. Im Süden steigt das Gelände zum Fränkischen Keuper-Liasland steil an und bildet einen markanten Höhenzug.

Während die weite, flache Landschaft der Windsheimer Bucht intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, ist für den Trauf eine Bestockung mit Wald typisch.

Boden

Das Zusammenspiel aus Ausgangsgestein, klimatischen Verhältnissen, Vegetation und auch menschlichem Einfluss hat zur Bildung bestimmter Bodentypen geführt.

Aus den Ton- und Mergelsteinen des Mittleren Keupers bildeten sich fruchtbare und gut bewirtschaftbare Pararendzinen aus Lehm und Schluff, die intensiv ackerbaulich genutzt werden.

Auf den Sandsteinstandorten am Trauf bildeten sich Braunerde-Böden, die teilweise zur Podsolierung neigen, insbesondere unter Wald. Da die Böden durch das Ausgangsgestein recht sauer sind und bedingt durch das steile Relief finden sich an diesen Standorten überwiegend Wald, an den etwas flacheren Unterhängen des Traufs Streuobstbestände.

Geprägt durch hoch anstehendes Grundwasser entwickelten sich in den Tälern von Aisch, Talbach und Kerbach Gley-Böden, die wegen des schwankenden Grundwasserstands überwiegend als Grünland genutzt werden. Auf entwässerten Standorten findet auch Ackernutzung statt.

4.2 Klima

Illesheim liegt im Klimabezirk Mittelfranken, im Grenzbereich zwischen ozeanischem - vorwiegend bei Westwetterlagen - und kontinentalem Klima - überwiegend bei Ostwetterlagen. Kennzeichnend ist ein mäßig trocken-warmes Klima. Die Lage in der Windsheimer Bucht prägt das örtliche Klima entscheidend.

In der folgenden Übersicht sind wichtige Klimadaten genannt. Zum Vergleich werden die Werte der Region München angegeben (aus Klimaatlas von Bayern):

	Niederschläge	Jahresmitteltemperatur	Vegetationsperiode (> 5°)
Illesheim	650 - 750 mm	7 - 9 C°	220 - 230 Tage
Nürnberg	600 - 650 mm	8 - 9 C°	210 - 220 Tage
München/Flughafen	900 - 1100 mm	7 - 8 C°	210 - 230 Tage

Die Windsheimer Bucht ist mit Temperaturen zwischen 8 – 9°C deutlich höher als auf der Frankenhöhe mit 7 – 8°C. Aufgrund der Lage im Regenschatten von Spessart und Rhön fallen im Jahresmittel nur 650-700 mm Niederschlag, weswegen der Landkreis zu einem Teilgebiet des „mittelfränkischen Trockengebiets“ gezählt wird. Die Windsheimer Bucht gehört sogar zu den Gebieten mit den niedrigsten Niederschlagsmengen im Landkreis.

Der Anstieg im Süden des Gemeindegebiets von ca. 314 m ü. NN im Ort Illesheim bis zu 499 m ü. NN am Eichbuck bewirkt auch einen Unterschied im Lokalklima. Auf der Höhe ist die Jahresmitteltemperatur geringer.

4.3 Pflanzen- und Tierwelt

Zur Erfassung der Vegetation und einzelner Pflanzen- und Tierarten wurden die Biotopkartierung und die Artenschutzkartierung des Landkreises Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim ausgewertet sowie eine gezielte Ortsbegehung durchgeführt. Durch Begehungen im Jahr 2021 wurden v.a. geschützte Biotope in ihrem Zustand und hinsichtlich der Pflegebedürftigkeit bewertet (vgl. Kap. 14).

Potentielle natürliche Vegetation

Die heute in Mitteleuropa vorhandene Vegetation ist nahezu überall vom Menschen mehr oder minder stark beeinflusst. Als potentielle natürliche Vegetation (PNV) bezeichnet man daher die Vegetation, die sich heute nach Beendigung jeglicher menschlicher Nutzung einstellen würde. Sie ist damit **Ausdruck der jeweiligen natürlichen Standortbedingungen** (Geologie, Boden, Wasserhaushalt, Klima).

Die potentielle natürliche Vegetation ist von Bedeutung für eine landschaftsgerechte Pflanzenverwendung sowie für die Entwicklung einer standortheimischen Bestockung im Waldbereich. Sie liefert ferner Hinweise für mögliche Sukzessionsprozesse nach Aufgabe menschlicher Nutzung.

Im Gemeindegebiet von Illesheim würde unter natürlichen Umständen überwiegend Wald vorherrschen. Folgende Waldgesellschaften wären zu erwarten (HOHENESTER, 1978):

- Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald im Aischtal
- Waldlabkraut-Eschen-Hainbuchenwald auf den flachen Standorten im Gipskeuper
- Bergseggen-Waldmeister-Buchenwald am Unterhang des Traufes und auf der Höhe im Osten
- Typischer Hainsimsen-Buchenwald auf der Trauffhöhe im Westen um den Eichbuck bis zum Flurdenkmal „Spinnerin“

Heutige Vegetation

Von der früheren Vegetation unterscheidet sich das heutige Vegetationsbild, die **reale Vegetation**, ganz wesentlich. Sie ist Ergebnis der jahrhundertelangen menschlichen Nutzung, vor allem Zeiger der aktuellen Nutzungseinflüsse und Belastungen, wobei die landwirtschaftlichen Nutzungsformen die Zugänglichkeit und Ertragskraft der verschiedenen Flächen widerspiegeln. Mit der menschlichen Nutzung vergrößerte sich der Lebensraum für Bewohner offener, besonnter Lebensräume. Auch Arten aus geographisch entfernten Regionen wanderten ein (z.B. der süd- und osteuropäischen Steppen).

Die heutige Vegetation ist stark geprägt von der landwirtschaftlichen Nutzung, die sich wiederum an die standörtlichen Bedingungen wie Zugänglichkeit, Ertragskraft und Wasserhaushalt anpassen musste:

- Historisch vorwiegend Wiesennutzung in den Talauen, zum Teil bewässert,
- auf den fruchtbaren Böden der weiten und flachen Landschaft großflächige Acker-schläge,
- auf den Steilhängen Waldnutzung, die vor allem an den flacheren Hangfüßen in Streuobstwiesen übergeht.

Natürliche, vom Menschen nicht beeinflusste Lebensräume sind im Planungsraum nicht vorhanden. Die jahrhundertlange Nutzung der Kulturlandschaft erzeugte ein dichtes Mosaik verschiedenster Pflanzengesellschaften, die heute je nach der Intensität der Bearbeitung oft in ihrem Bestand bedroht sind.

Wälder

Neben wenigen kleineren Feldgehölzen in der freien Flur ist nur der Steilhang im Süden des Gemeindegebiets bewaldet. Es finden sich sowohl Flächen mit reinen Fichtenbeständen als auch Flächen mit Mischwald bzw. Laubwald. Vorherrschend ist hier die Buche, beigemischt mit Eiche.

Hecken, Feldgehölze, Streuobstwiesen

Artenreiche Strauchhecken sind im Gemeindegebiet sehr selten ebenso Feldgehölze. Die wichtigsten Strauch- und Baumarten, die diese Lebensräume aufbauen, sind Schlehe, Weißdorn, Haselnuss, Feldahorn, Rosen und Holunder, dazwischen die Baumarten Eiche und Hainbuche sowie einzelne Obstbäume. Wo die landwirtschaftliche Nutzung nicht unmittelbar an die Gehölze heranreicht, sind Krautsäume um die Hecken ausgebildet, typischerweise auf der Südseite mit trockenheits- und magerkeitsliebenden Arten und eher nährstoffzeigenden und frischeren Beständen an Nordseiten.

Wo diese Gehölze extensiv genutzt werden und keine Fichten angepflanzt sind, können sie wertvolle Strukturelemente in der landwirtschaftlichen Flur sein, vor allem auf den Hochflächen im Süden Illesheims und im Traufbereich der Frankenhöhe sowie entlang der Bauchläufe.

Vermittelnd zwischen der landwirtschaftlich genutzten Feldflur und den oben genannten Gehölzstrukturen stehen die extensiven Streuobstwiesen. Sie finden sich im Gemeindegebiet noch im Süden von Ufersheim sowie im Wesentlichen am Hangfuß des Traufes der Frankenhöhe im Süden. Ein kleinräumiges Nebeneinander von Streuobstwiesen, Feldrainen, Böschungen und Hecken macht besonders den Traufbereich als Lebensraum besonders für viele Tiere sehr wertvoll. Durch Obstbaumreihen bestehen Ansätze für einen Verbund der vielfältigen Strukturen im Traufbereich im Süden Illesheims zu den Talauen der Aisch und des Ainbaches im Norden von Illesheim.

Wiesen, Weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen

Alle Grünlandbestände entstanden aus der landwirtschaftlichen Nutzung als Viehweide oder zur Heuerzeugung, wobei sie traditionell Standorte einnehmen, die für eine Nutzung als Acker entweder zu trocken bzw. zu mager oder zu feucht waren.

Magere, artenreiche Wiesen und Halbmagerrasen gehören dabei zu den wertvollsten Flächen im Gemeindegebiet aufgrund des vielfältigen Artenbestandes. Sie sind jedoch nur in geringem Umfang vertreten. Die einzigen Standorte finden sich im südöstlichen Gemeindegebiet, zwischen den Waldgebieten Scherholz und Kohlschwarz und in vereinzelten kleinflächigen Bereichen im Traufbereich der Frankenhöhe. Eine regelmäßige Mahd bzw. Beweidung ist hier notwendig, um die Bestände zu erhalten und um Verbuschung zu vermeiden. Neben der Mahd sind der bereits begonnenen Bewaldung entgegenzutreten durch Entbuschung.

Ebenfalls als gefährdete Nutzungsform sind die extensiv genutzten Mähwiesen der frischeren und besser mit Nährstoffen versorgten Standorte anzusehen: die Glatthaferwiesen. Diese bunten, blumenreichen Wiesen dienten mit nicht mehr als zwei oder höchstens drei Mahden früher der Heuversorgung, welche durch Umstellungen in der Landwirtschaft kaum noch benötigt wird.

Die meisten ehemaligen extensiven Wiesen sind heute durch Düngung in mehrschürige Futterwiesen umgewandelt, in denen heute nur noch wenige Arten (meist Gräser) wachsen.

Die wechsel- oder dauernassen Standorte in den Tälern von Aisch, Talbach und Kerbach wären Standorte für Feucht- und Nasswiesen. Die Wiesen wurden teilweise als „Streuwiesen“ genutzt. Das Mahdgut diente zur Einstreu in den Viehställen. Durch Entwässerung, Begradigung von Gewässern wurden diese Standorte entwässert und konventionell als Grünland genutzt.

Ohne Entwässerung verbuschten die Standorte durch Nutzungsaufgabe.

Gewässervegetation

An der Aisch und Ainbach bilden vornehmlich Weiden (meist Stockweiden), Erlen und Esche sowie vereinzelt Röhricht und Hochstauden einen Gewässersaum. Hinzu kommen Hybridpappeln. Teilbereiche von Ainbach und Aisch wurden vor ca. 15 Jahren renaturiert, diese haben sich zu naturnahen Auenbereichen entwickelt.

Die übrigen Fließgewässer sind mit Ausnahme des Oberlaufes des Erlenbaches hinsichtlich der Gewässerstruktur weniger naturnah. Ein Ufergehölzsaum besteht teilweise am Talgraben westlich von Westheim, ansonsten sind die Gewässersäume kaum ausgeprägt.

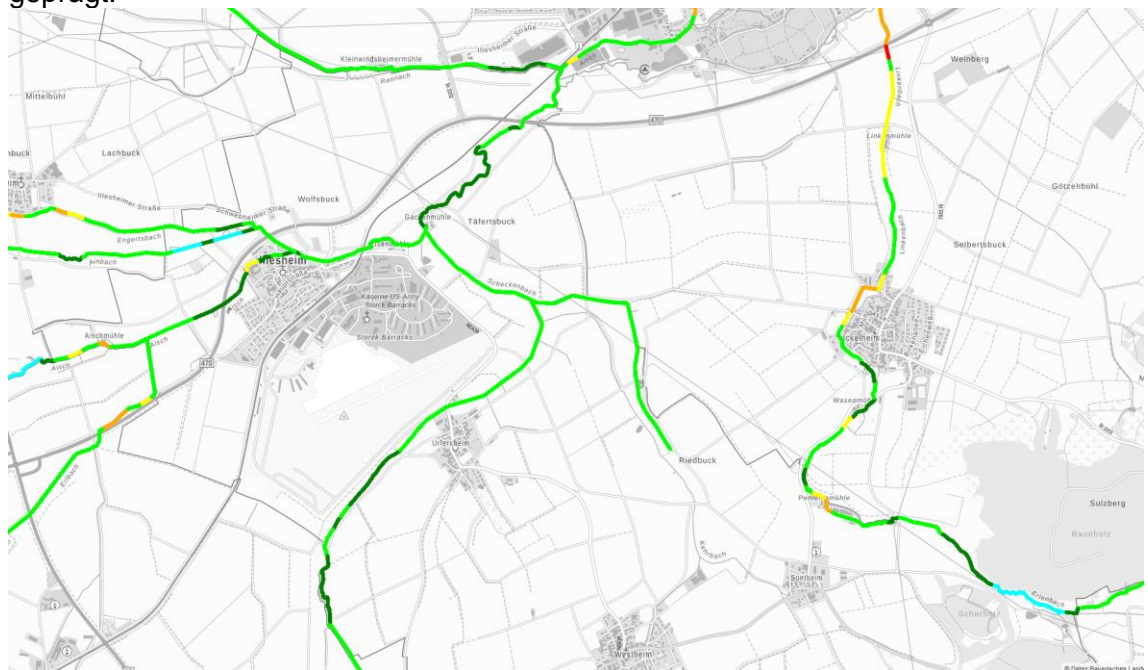


Abb. Ausschnitt der Gewässerstrukturkartierung

Nach der Gewässerstrukturkartierung der Gewässer in Illesheim weisen Teilbereiche der Gewässer hellgrüne und gelbe Gewässerabschnitte auf, hier ist der Zustand deutlich bis stark verändert gegenüber dem natürlichen Zustand. Die renaturierten Abschnitte des Ainbaches und der Oberlauf des Erlenbaches weisen naturnahe Strukturen auf (hellblau), mäßig verändert (dunkelgrüne Gewässerabschnitte) sind Bereiche am Talgraben, Erlenbach und Aisch sowie am ebenfalls gestalteten Gewässerabschnitt des Ergertsbaches.

Stehende Gewässer sind nur in Teilen von einem schmalen Röhrichtgürtel aus Schilf, Rohrkolben, Wasserschwaden und verschiedenen Großseggen bestanden. Diese Röhrichtgürtel stehen – ebenso wie Hochstaudenfluren – unter dem Schutz des § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG.

Tierwelt

Aussagen zur Tierwelt Illesheims sind den Kartierungen größerer Räume, z.B. der Artenschutzkartierung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch (ASK) oder den Beobachtungsdaten aus der Biotopkartierung zu entnehmen.

Im Gemeindegebiet von Illesheim wurden einige seltene bzw. gefährdete **Vogelarten** nachgewiesen. Sie geben ebenfalls Hinweise auf das Vorhandensein spezieller Lebensräume:

Wiesenweihe (*Circus pygargus*; RLB R / RLD 2): offene, trockene bis feuchte Standorte, darunter landwirtschaftliche Flächen (z.B. Getreideäcker)

Eisvogel (*Alcedo atthis*; RLB 3 / RLD *): natürliche Fließ- und Stillgewässer mit Steilhang

Feldlerche (*Alauda arvensis*; RLB 3 / RLD 3): Wiesen, Weiden, Äcker und Feldraine

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*; RLB 1 / RLD 2): an Fließ- und Stillgewässern

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*; RLB 1 / RLD 1): Moore, Feuchtwiesen

Graumammer (*Emberzia calandra*; RLB 1 / RLD 3): offene Landschaft mit einzelnen Bäumen und dichter Bodenvegetation

Von den im Gesamtlandkreis festgestellten **Fledermäusen** wurden 5 Arten Winterquartiere auf dem Gebiet von Illesheim nachgewiesen:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*; RLB *)

Gatt. Langohr (*Plecotus*; RLB *)

Bartfledermäuse (*Myotis mystacinus/brandtii*; RLB *)

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*; RLB 3)

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*; RLB 3)

Die überwiegende Zahl dieser Fledermäuse wurde entweder im Siedlungsbereich oder aber als baumbewohnende Arten in Höhlenbäumen am Steilanstieg im Süden gefunden. Neben dem Schutz geeigneter Winterquartiere und Wochenstuben ist der Erhalt bzw. die Schaffung einer reich gegliederten Feldflur notwendig, in der genügend Nahrungstiere leben können.

Im Norden von Illesheim wurde an der Aisch der **Biber** (*Castor fiber*) nachgewiesen. Er benötigt Auenbereiche mit Fließgewässern und Gehölzbestände.

Heuschrecken sind als reine Pflanzenfresser mit speziellen Lebensraumansprüchen gut geeignet, um die Ausstattung eines Raumes mit bestimmten Lebensräumen zu schätzen. In Illesheim gibt es einen Nachweis einer gefährdeten Art:

Heidegrashüpfer (*Stenobothrus lineatus*; RLB 3),
eine Art trockener, nicht verbuschter Magerrasen,

Wie die Heuschrecken, benötigen auch **Schmetterlinge** bestimmte Lebensräume, da diese, als Raupe und erwachsenes Tier, auf bestimmte Pflanzenarten und Lebensraumstrukturen angewiesen sind.

Komma-Dickkopffalter (*Hesperia comma*; RLB 2 / RLD 3): Trockenrasen, Wegränder

Rotbraunes Ochsenauge (*Pyronia tithonus*; RLB 3 / RLB *): Waldränder, Waldwege, Lichtungen

Scheck-Tageule (*Euclidia mi*; RLB 3 / RLD *): trockene und offene Standorte

Esparssetten-Widderchen (*Zygaena carnicolia*; RLB 3 / RLD *): sonniger Magerwiesen mit lichtem Baumbestand/Gebüsch

Baldrian-Schneckenfalter (*Melitaea diamina*; RLB 3 / RLD 3): feuchte und sonnige Standorte

Als Besonderheiten wurden zwei Arten von totholzbewohnenden **Käferarten** im Gemeindegebiet nachgewiesen. In Gehölzbeständen an der Aisch westlich von Illesheim wurden gefunden:

Eremit (*Osmoderma eremita*; RLD 2)

Großer Wespenbock (*Necydalis major*; RLD 1)

Die mageren Vegetationsbestände im Traufbereich der Frankenhöhe sind Lebensraum für Zauneidechsen. Amphibien kommen an den wenigen Stillgewässern vor.

Besonders erwähnenswert sind die häufigen Nachweise der **Wiesenweihe** (*Circus pygargus*; RLB R / RLD 2) auf den landwirtschaftlichen Flächen zwischen Urfersheim und Westheim. Durch Kooperation mit den praktizierenden Landwirten und für den Naturschutz ehrenamtlichen Beobachtern wird der Brutbereich der Wiesenweihe identifiziert und erst nach erfolgter Brut abgeerntet. Das hohe Vorkommen der Wiesenweihe zeigt aber auch an, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen offensichtlich ausreichend Nahrung für die Vogelart enthalten.

Aus faunistischer Sicht sind die trockenen, südexponierten Lebensraumkomplexe aus Magerrasen, Gebüsch und Wäldern, die natürlichen Fließgewässer, Quellen, Streuobstwiesen sowie Offenlandflächen als Lebensraum für gefährdete Arten im Gemeindegebiet von besonderer Bedeutung. Für den Erhalt der Arten sind daher besondere Maßnahmen notwendig (s. Kap. 14).

5 SIEDLUNG

5.1 Siedlungsentwicklung und Nahversorgung

Die Gemeinde Illesheim besteht aus 4 Ortsteilen. Am 31.12.2020 lebten in der Gemeinde 967 Menschen (Quelle: Statistik Kommunal 2021, Bayer. Landesamt für Statistik).

Als Messgröße für die Wohnflächen-Bedarfsermittlung wird ebenfalls die Bevölkerungszahl von 962 Menschen zugrundegelegt (gem. der Statistischen Erfassung des Bayer. Landesamt f. Statistik / Stichtag 31.12.2020).

Illesheim hat eine Siedlungsdichte (Einwohner/km² Siedlungs- und Verkehrsfläche) von 288 Einwohner je km² (Stand: 2020) und liegt damit unter dem Vergleichswert des Landkreises Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim mit 802 Einwohner/ km² (Stand: 2020).

Die Gemeinde Illesheim ist mit einzelnen öffentlichen Einrichtungen und Einrichtungen des täglichen Bedarfs ausgestattet. So sind u.a. vorhanden:

- Kindertageseinrichtung „Der gute Hirte“ in Illesheim
- Bäckerei in Westheim
- sowie gemeinnützige Einrichtungen und Vereine

Der größte Teil der Einwohner lebt im Hauptort Illesheim.

Ort	Einwohner mit Hauptwohnsitz (31.12.2011)	Einwohner mit Hauptwohnsitz (31.12.2021)	Veränderung absolut	Veränderung in %
Illesheim	500	503	+ 3	+ 0,6 %
Sontheim	78	59	-19	- 24,4 %
Urfersheim	163	166	+ 3	+ 1,8 %
Westheim	222	234	+ 12	+ 5,4 %
Gesamt	963	962		

Quelle: Gemeindedaten, Einwohnerzahlen zum 31.12.2011 und 31.12.2022, statistische Daten können abweichen

Wie aus der differenzierten Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung zu ersehen ist, zeigen sich Verluste nur für Sontheim. In den übrigen OT bestand leichtes Wachstum. Aufgrund der geringen Einwohnerzahlen in den OT ist anzumerken, dass schon geringfügige Änderungen in der Bevölkerung hohes prozentuales Wachstum oder Schrumpfraten nach sich ziehen.

Die Verfahren der Ländlichen Entwicklung sind abgeschlossen

Bei der Siedlungsentwicklung der einzelnen Ortsteile in der Gemeinde Illesheim spielt die Erschließung eine wesentliche Rolle und die Ausweisungen von Siedlungsbereichen in den letzten Jahren.

- der OT Illesheim liegt an der B 470
- der OT Urfersheim ist ebenfalls über die B 470 gut zu erreichen
- der OT Westheim ist über die NEA 43 an die B 13 angebunden

Der Hauptwohnsitzort ist Illesheim. Bedingt durch die Aisch im Norden, dem Truppenübungsplatz im Süden und dem Talraum des Scheckenbachs im Osten sind bauliche Entwicklungen im Wesentlichen nur Richtung Westen zwischen der Bahnlinie und der B 470 möglich.

In Urfersheim bestehen nach Norden zum Truppenübungsplatz keine baulichen Entwicklungsmöglichkeiten. Weitere Einschränkungen bestehen durch viehhaltende Betriebe in den Ortslagen, insbesondere im nördlichen und westlichen Bereich der Ortslage. Entwicklungsmöglichkeiten sind daher im Südosten des Ortsteils.

In Westheim bestehen vereinzelt durch Hofstellen mit Vieh Einschränkungen in der Siedlungsentwicklung. Aufgrund der bereits begonnenen Siedlungsentwicklung für Wohnbauflächen im Südosten wird dieser Bereich auch für kommende Siedlungserweiterungen in Frage kommen.

In Sontheim ist der Ort noch stark durch landwirtschaftliche Betriebe geprägt. Bauliche Erweiterungen sind daher eher innerhalb des Ortsbereiches durch Nachverdichtung der einheimischen Bevölkerung sinnvoll.

5.2 Boden- und Baudenkmäler

Das Denkmalschutzgesetz (DSchG) unterscheidet Baudenkmäler und Bodendenkmäler. Diese sind in der Denkmalliste beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege eingetragen. Denkmäler sind vom Menschen geschaffene Sachen oder Teile aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Wer **Baudenkmäler** oder geschützte Ausstattungsstücke beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen oder in der Nähe von Denkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, benötigt eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, sofern sich dies auf Bestand und Erscheinungsbild eines der Baudenkmäler auswirken kann.

Bodendenkmäler sind bewegliche und unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden und in der Regel aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit stammen. Sie sind unberührt zu erhalten (DSchG, Art. 1).

Die im Gemeindegebiet vorhandenen Baudenkmäler sind im Flächennutzungsplan sowie teilweise in der Karte 10 (Kulturgüter) der Begründung dargestellt.

Die im Gemeindegebiet vorhandenen Bodendenkmäler sind ebenfalls im Flächennutzungsplan sowie in der Karte 6 (Boden) und, sofern beispielsweise als Erhebung in der Landschaft sichtbar, in der Karte 10 (Kulturgüter) der Begründung dargestellt.

Eine Liste der Boden- und Baudenkmäler im Gebiet der Gemeinde Illesheim befindet sich im Anhang.

5.3 Bestehende Bebauungspläne

Stand 18.08.2022

Gemarkung	Name des Bplanes	Bplan Änderung	Rechtskraft am
Illesheim	Mittleres Flürlein	Änderung 1	29.05.2015 02.09.2013
Westheim	Am Kirchenweg		04.05.2015
Sontheim	Solarpark Sontheim		in 2023
Illesheim	Solarpark Illesheim		03.04.2023

Für Westheim gibt es eine Innenbereichssatzung (04.08.2005).

5.4 Geplante Siedlungsentwicklung

Der Flächennutzungsplan soll für den Planungszeitraum von ca. 15 Jahren vorausschauend die Grundzüge der baulichen Entwicklung der Kommune vorbereiten. Hierzu ist eine Bedarfsermittlung erforderlich. Basierend auf den Grundlagen

- bisherige Einwohnerentwicklung,
- regionale Verflechtungen und Tendenzen,
- Funktion der Kommune und
- regionalplanerische Vorgaben

werden die zu erwartende und angestrebte Einwohnerentwicklung und hierauf aufbauend der Bauflächenbedarf prognostiziert.

5.4.1 Ziele der Siedlungsentwicklung

Ziel der gemeindlichen Siedlungsentwicklung ist es, die leicht steigende Bevölkerungsentwicklung der Jahre ab 2012 (siehe Kap. 5.1 und ff. 5.4.1) fortzuführen, den leicht positiven Trend zu unterstützen und dabei der Überalterung entgegenzuwirken.

Aufgrund der Lage zu den Mittelzentren Bad Windsheim und Rothenburg ob der Tauber sowie der guten Anbindung an die Verkehrsinfrastruktur (inkl. ÖPNV mit Zugverbindung bis Neustadt a.d. Aisch und weiter Richtung Fürth und Nürnberg), soll in Illesheim eine stabile Bevölkerungszahl mit leichter Bevölkerungsentwicklung angestrebt werden. Dieses Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn einer weiteren Überalterung der Bevölkerung aufgrund der Abwanderung der jüngeren Bevölkerung entgegengewirkt wird.

Aus der Analyse der Daten zur Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur wird deutlich, dass der Wohnbevölkerung im Gemeindegebiet ein geringes Angebot an Arbeitsplätzen innerhalb der Gemeinde gegenübersteht. Jedoch stehen dem Auspendler-Überschuss leistungsfähige Verkehrsanbindungen mit kurzen Verbindungen Richtung Bad Windsheim und Rothenburg ob der Tauber und mit der Schienenanbindung zu den weiteren Mittelzentren Neustadt a.d.Aisch und Oberzentren wie Fürth gegenüber. Zudem stehen mit den Gewerbeflächen in Burgbernheim auch innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Arbeitsplätze zur Verfügung.

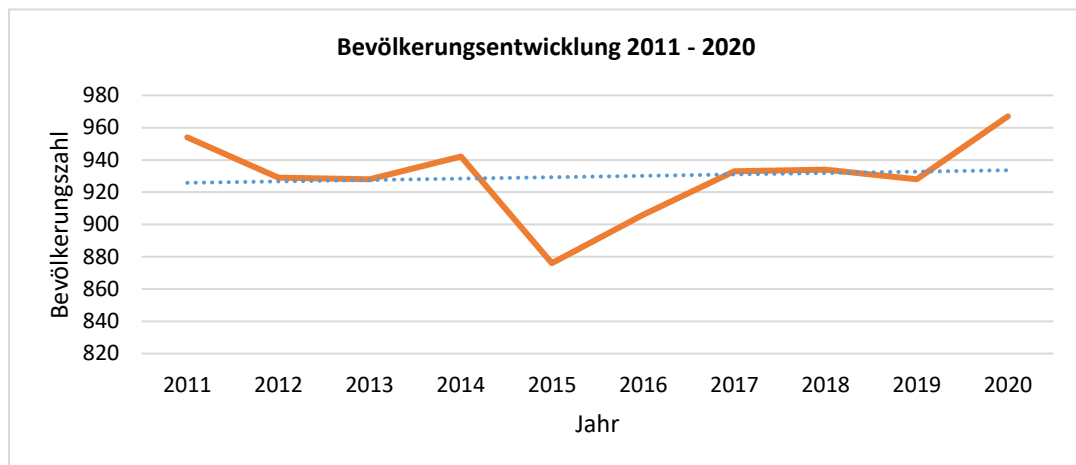
5.4.2 Wohnflächen-Bedarfsermittlung

Um die Wohnbauflächen ausreichend zu bemessen, muss die zukünftige Bevölkerungsentwicklung für den Planungszeitraum von 15 Jahren geschätzt bzw. anhand der Entwicklungsziele der Gemeinde festgelegt werden. Grundlage für die Berechnungen bildet die Statistik kommunal, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

Einwohnerzahl der Gemeinde mit allen OT in den letzten Jahren

Jahr	Bevölkerung am 31. Dezember		
	insgesamt	Veränderung zum Vorjahr ¹⁾	
		Anzahl	%
2011	954	66	7,4
2012	929	- 25	- 2,6
2013	928	- 1	- 0,1
2014	942	14	1,5
2015	876	- 66	- 7,0
2016	906	30	3,4
2017	933	27	3,0
2018	934	1	0,1
2019	928	- 6	- 0,6
2020	967	39	4,2

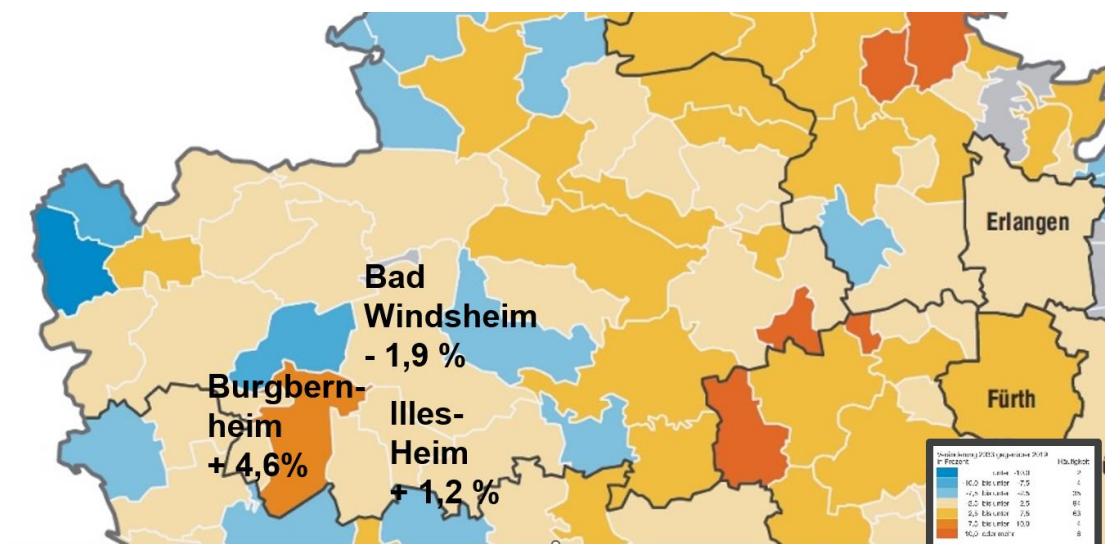
Quelle: Statistik kommunal 2021, Bayer. Landesamt für Statistik



Quelle: Eigene Darstellung nach Statistik kommunal 2021, Bayer. Landesamt für Statistik

Die Bevölkerungszahlen schwanken in der Gemeinde Illesheim mit Ab- und Zunahmen von bis zu 50 Personen innerhalb weniger Jahre. Die Schwankungen sind überwiegend mit Zuzügen / Abwanderungen begründet, vor dem Hintergrund einer im Durchschnitt der letzten 10 Jahre minimal wachsenden Bevölkerungsgröße trotz der geringeren Geburten- gegenüber der Sterberate.

Demographische Veränderung 2033 gegenüber 2020 in Prozent Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim



Nach dem Demographiespiegel Bayerns wird Illesheim ein Wachstum von 1,2 % aufweisen. Für das benachbarte Burgbernheim wird von einem stärkeren Wachstum von 4,6 % ausgegangen. Verteilt auf 15 Jahre ergibt dies einen jährlichen Bevölkerungszuwachs von 0,08 %

Nach den Daten des Stat. Landesamtes betrug über die letzten 10 Jahre die **durchschnittliche jährliche Bevölkerungsveränderung** im Durchschnitt **0,5 %**.

Für Illesheim wird für den Planungszeitraum von 15 Jahren ein Bevölkerungszuwachs von 0,5 % pro Jahr angestrebt (über der amtlichen Prognose bis 2033 für die

Kommunen im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (Illesheim: + 1,2 %, jedoch basierend auf den realen Zuwächsen der letzten 10 Jahre).

Begründung

- Aufgrund seiner Nähe zu dem Mittelzentrum Bad Windsheim sowie zum in den letzten Jahren stark prosperierenden Kleinzentrum Burgbernheim und aufgrund der günstigen Verkehrslage zu den Mittelzentren Rothenburg ob der Tauber und Neustadt a. d. Aisch verbunden mit der Schienenanbindung bis in die Metropolregion Nürnberg besteht für Illesheim eine Attraktivität als Wohnstandort.
- Die Altersstruktur der Gemeinde Illesheim weist einen im Vergleich zu den letzten 20 Jahren höheren Anteil an 30-40-Jährigen auf, d. h. die Altersschicht, in der die meisten Haushaltsgründungen erfolgen, bleibt (zunächst) im Ort und wandert nicht in Nachbargemeinden ab bzw. ist zu einem Teil durch Zuzüge (junge Familien) begründet. Gleichzeitig steht ein Teil dieser Altersgruppe in absehbarer Zeit vor einer Haushaltsgründung, woraus auch ein Bedarf an künftigem Bauland entsteht. Um eine einseitige Bevölkerungsentwicklung zu vermeiden, sollte der Trend fortgesetzt werden.
- Der Bedarf an Bauflächen kann nur teilweise durch die Möglichkeit der Baulückenschließung gedeckt werden, da die Flächen/Immobilien von den privaten Eigentümern nicht in dem Maße zur Verfügung gestellt werden, wie sie gebraucht werden. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, beabsichtigt die Gemeinde für Neuausweisungen von Baugrundstücken den Übergang eines Großteils der Grundstücke in das Eigentum der Gemeinde Illesheim, um konkrete Bauanfragen decken zu können, wenn Innenentwicklungspotentiale auf dem Markt nicht verfügbar sind. So kann künftig sichergestellt werden, dass ausgewiesene Bauflächen auch dem Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen und nicht ungenutzt als Baulücken unbebaut bleiben.

Fazit:

Ein Wachstum von 0,5 % auf 15 Jahre gesehen ist realistisch aufgrund der Entwicklung der Nachbarkommune und der günstigen Verkehrsanbindung. Durch diese Zielgröße soll auch ein Bevölkerungszuwachs angestrebt werden, der einer kommenden Überalterung der Bevölkerung entgegenwirkt.

Ermittlung der prognostizierten Einwohnerzahl (EW) 2038

<i>EW 2021</i>	x	<i>Bevölkerungswachstum</i>			
		<i>pro Jahr in %</i>	x	<i>15 Jahre</i>	= <i>EW-Zuwachs</i>
967 EW	x	0,5 %	x	15 Jahre	= 75 EW
Einwohnerzahl 2038:		967 EW + 75 EW		=	1.042 EW

Ermittlung des Bauflächenbedarfs bis 2032

1. Wachstumsbedarf

Einwohnerzuwachs (-Planungswert) im Jahr 2038	=	75 EW
75 EW : 2,24 Personen/Haushalt	=	34 Wohneinheiten (WE)

2. Auflockerungsbedarf

Im Gemeindegebiet beträgt die derzeitige Haushaltsgröße ca. 2,24 Personen je Haushalt (967 EW / 432 Wohnungen) und liegt damit deutlich über dem bayerischen Durchschnitt (2,06 Personen/Haushalt, Gemeinsames Statistikportal Bund und Länder, 2021). Der Auflockerungsbedarf ergibt sich aus der Verminderung der Belegungsdichte.

Da in Illesheim ein relativ hoher Anteil an Einwohnern mit einem Alter von 65 und mehr Jahren wohnt (2021: ca. 17 % der Bevölkerung; prognostiziert bis 2031: +46 %), wird der Anteil von Haushalten mit nur einer Person in den nächsten Jahren erheblich zunehmen. Hieraus ergibt sich ein Auflockerungsbedarf. Dies bestätigt auch eine Studie des Marktforschungsinstituts Empirica (NN, 11.11.2010), die auch bei stagnierender Bevölkerung einen erheblichen Bedarf an neuen Wohneinheiten aufgrund von immer mehr Einzelhaushalten sieht. Vorausberechnungen der Bay. Staatsregierung lassen erwarten, dass die durchschnittliche Haushaltsgröße in Bayern bis 2030 auf 1,9 Personen sinken wird (42,6 % Einpersonenhaushalte). Im ländlichen Raum wird dies nur abgeschwächt zutreffen. Deshalb wird für den Planungszeitraum eine geringfügig veränderte Haushaltsgröße von **2,16 Personen pro Haushalt** zu Grunde gelegt.

Ermittlung des Auflockerungsbedarfs

967 EW	:	2,24	=	432 WE	(Wohneinheiten bei derzeitiger Haushaltsgröße)
967 EW	:	2,16	=	<u>448 WE</u>	(Wohneinheiten bei künftiger Haushaltsgröße)
Auflockerungsbedarf				16 WE	

3. Reservebedarf

Der zu planende Reservebedarf entsteht daraus, dass für **1,5 % des jeweiligen Einwohnerbestandes** Reserveflächen bereitgestellt werden sollten, um

- auf die Bodenpreise regulierend einzuwirken,
- Bauwilligen Alternativbauflächen anbieten zu können,
- unvorhersehbaren Entwicklungen vorzubeugen,
- als Brücke für die Zeit nach dem Prognosezeitraum zu dienen.

Reservebedarf:	967 EW x 1,5 %	=	15 EW
	15 EW : 2,16	=	7 WE (bei künftiger Haushaltsgröße)

4. Bauflächenbedarf bis 2038

Wachstumsbedarf	=	34 WE
Auflockerungsbedarf	=	16 WE
Reservebedarf	=	<u>7 WE</u>
		57 WE

Baudichte: 15 WE/ha (Einzel- und Doppelhausbebauung), Bruttobaufläche (inkl. Nebenflächen wie Erschließung etc.)

→ **Erforderliche Brutto-Wohnbaufläche bis 2038: 57 WE entspricht:**

- bei 15 WE/ha (= Einfamilien und Doppelhaus mit ca. 650 qm Grundstück) = ca. 3,8 ha
- bei 20 WE/ha (=verdichtetes Bauen mit ca. 500 qm Grundstück) = ca. 2,9 ha

Für die Neuplanungen mit zu betrachten sind die noch vorhandenen **freien Bauflächen sowie leerstehende Wohngebäude und Hofstellen** (vgl. Kap. 5.4.3 und 5.4.4), in Verbindung mit ihrer Verfügbarkeit auf dem Markt

5.4.3 Innenentwicklung – Bau – und Wohnpotentiale

Die Gemeinde Illesheim hat im Rahmen der Flächennutzungsplanung bestehende Baulücken, Umnutzungspotentiale und Leerstände im Gemeindegebiet zweimal erfasst (Jahr Ende 2021 und Beginn Jahr 2023) und deren Bebaubarkeit (Baurecht nach §§ 30 und 34 BauGB) geprüft. Miterfasst wurden auch geringfügig bebaute Grundstücke sowie leerstehende Wohngebäude und Hofstellen. Durch die zweimalige Erfassung kann die Mobilisierung von Bauland und Umnutzungspotentialen (Eignung für wohnbauliche Potentiale) interpretiert werden.

Innerhalb der beiden Erfassungszeitpunkte wurden in Illesheim 5 Baulücken verkauft. Ferner wurden zwei Umnutzungspotentiale durch Umbauten bzw. durch Nutzungen wieder in Nutzung genommen.

In Urfesheim und Sontheim sind Umnutzungspotentiale in den Ortslagen durch viehhaltende Betriebe für Wohnnutzung nicht möglich (Immissionsschutz).

In Westheim wurde ein Leerstand wieder in Nutzung genommen.

Ort	Leerstand	Leerstand, bedroht	Umnutzungspotential	Baulücke
Illesheim	5 Anwesen mit 0,31 ha	14 Anwesen mit 1,35 ha	--	W: 0,99 ha M: 0,23 ha
Urfesheim	--	3 Anwesen mit 0,30 ha	1 Anwesen mit 0,33 ha	M: 0,47 ha
Westheim	1 Anwesen mit 0,08 ha	10 Anwesen mit 0,78 ha	5 Anwesen mit 0,94 ha	W: 0,94 ha M: 0,43 ha
Sontheim	1 Anwesen mit 0,04 ha	--	3 Anwesen mit 0,17 ha	M: 0,20 ha
gesamt	7 Anwesen mit 0,43 ha	27 Anwesen mit 2,43 ha	9 Anwesen mit 1,44 ha	W: 1,93 ha M: 1,33 ha

Der Hauptort Illesheim und der OT Westheim weisen noch Baulücken auf.

Die Umnutzungspotentiale leerstehender landwirtschaftlicher Nebenanlagen wurden überprüft, hier ergeben sich aufgrund noch bestehender landwirtschaftlicher Betriebe mit Viehhaltung keine Potentiale für Wohnraumnutzung bzw. die möglichen Umnutzungspotentiale werden derzeit bearbeitet (Illesheim). Eine Ausnahme bildet der OT Westheim mit höherem Umnutzungspotential infolge von Betriebsaufgaben.

Leerstehende Wohngebäude bestehen im Hauptort Illesheim und vereinzelt in Sontheim und Westheim.

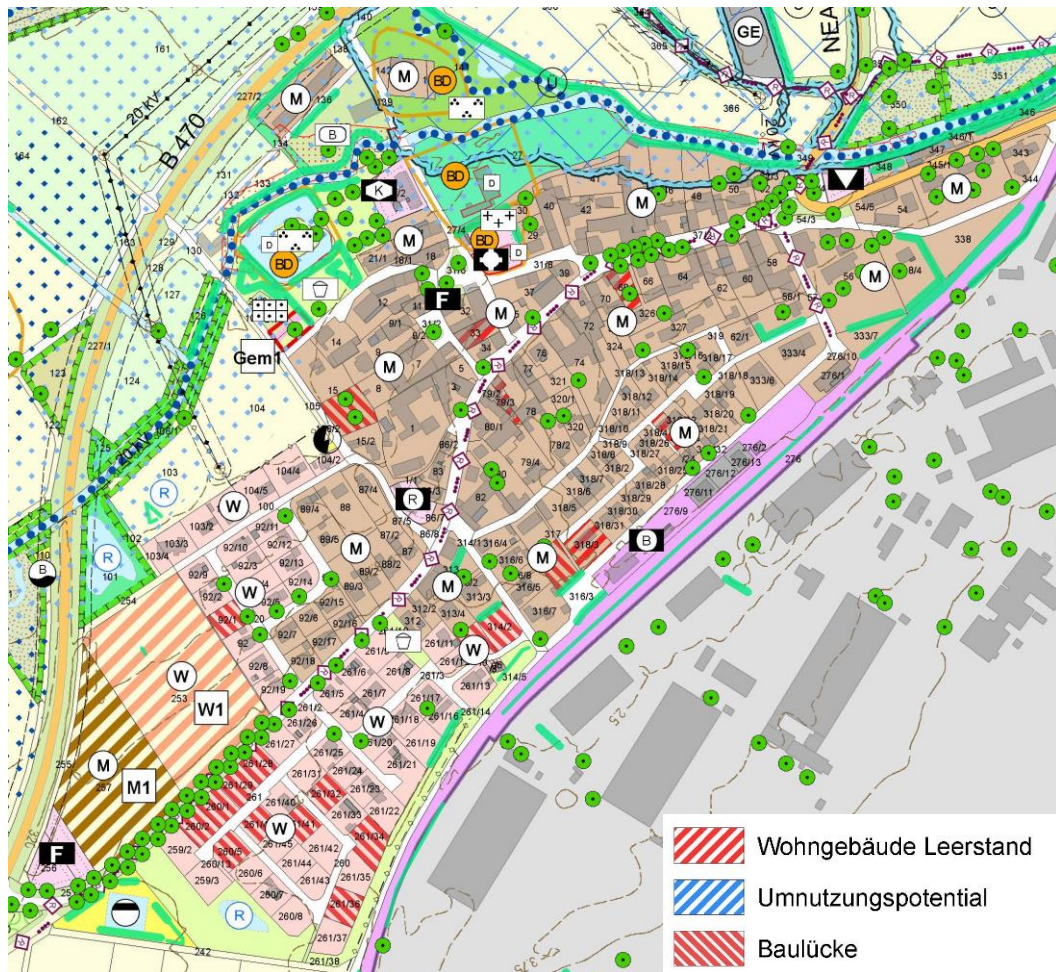


Abbildung Innenentwicklungspotential Illesheim

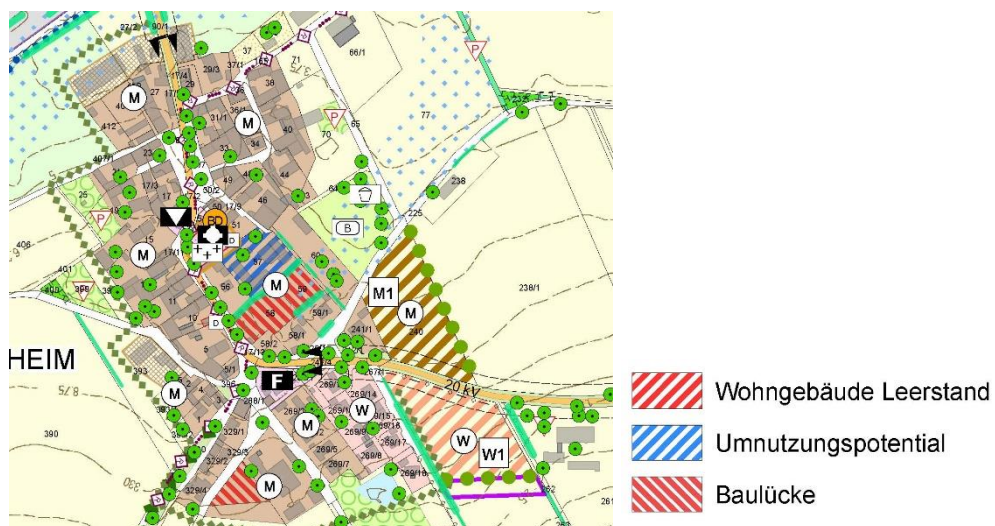


Abbildung Innenentwicklungspotential Ufersheim

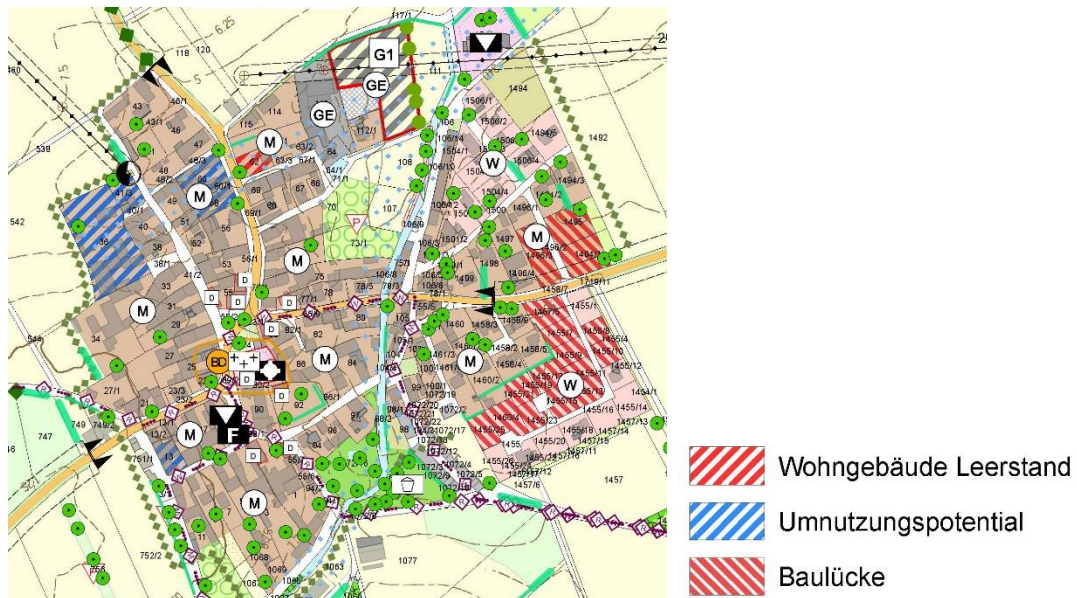


Abbildung Innenentwicklungspotential Westheim

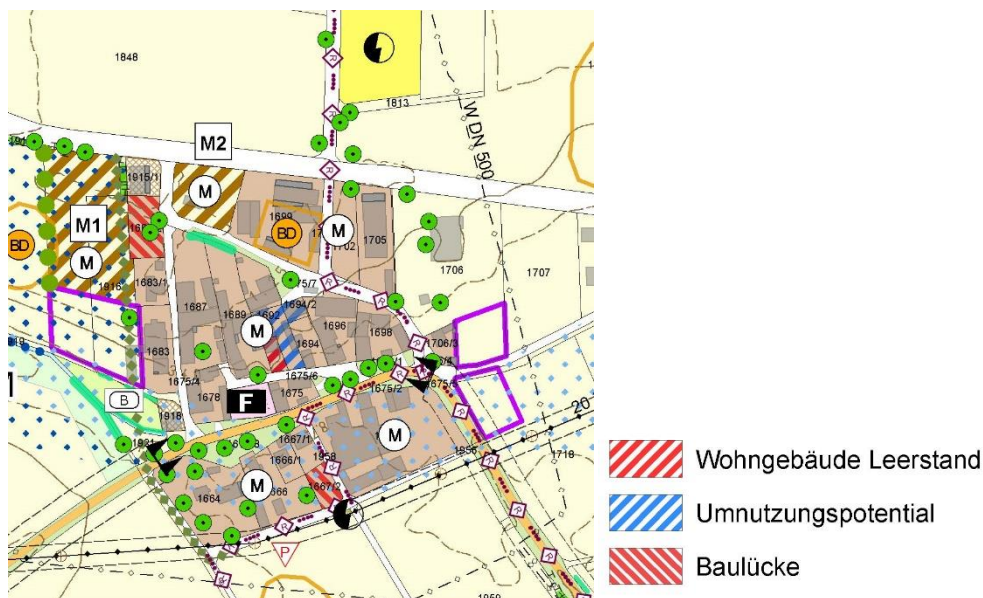


Abbildung Innenentwicklungspotential Sontheim

Allerdings ist bei den Leerständen und Baulücken zu berücksichtigen, dass diese der privaten Bevorratung dienen und dem Grundstücksmarkt nicht zur Verfügung stehen. Bei den Umnutzungspotentialen ist das Hauptgebäude noch bewohnt, nur die Nebenanlagen sind nicht mehr in Nutzung. Insofern sind auch diese Potentiale kritisch als nutzbares Innenentwicklungspotential zu betrachten, da der Eigentümer allenfalls für Nachkommen in der Familie mögliche Nachverdichtungen oder Umnutzungen zulassen wird.

Die Überprüfung der Innenentwicklungspotentiale über die beiden Erfassungszeitpunkte zeigt zum einen, dass auch weiterhin der Wohnraumbedarf durch bestehende Baulücken und Leerstände gedeckt werden kann. Er zeigt aber auch, dass infolge von Bevorratung, Spekulation, im weitesten Sinn aufgrund unklarer Verhältnisse Immobilien nicht frei verfügbar werden.

Mit berücksichtigt werden muss allerdings auch der drohende Leerstand, also weitere Immobilien, für die eine Nutzung ungewiss ist.

Insofern wurden die Baupotentiale des derzeit wirksamen Flächennutzungsplans überprüft und die Darstellung neuer Bauflächen nur vorgenommen, um kurzfristige Bedarfe

zu decken unter Berücksichtigung der Umsetzung eines Baugebots (siehe Kap. 5.4.2). Ferner wurden auch die günstige Verkehrslage und die schienengebundene Anbindung Illesheims bei der Darstellung neuer Bauflächen gewichtet.

Um die Bevölkerungsentwicklung zu stabilisieren ist deshalb eine aktive (Mobilisierung von Leerständen und Baulücken) und eine differenzierte Baulandpolitik (Entwicklung von „bezahlbaren“ und verfügbaren Bauflächen für junge Familien) der Gemeinde anzustreben.










Dadurch wird die bisherige Baulandpolitik der Gemeinde weiterverfolgt, die den Werterhalt von Bestandsimmobilien im Blick behält.

5.5 Bauflächen

Im Folgenden werden gegliedert nach Ortsteilen die neuen Bauflächen des Flächennutzungsplans hinsichtlich der Bestandssituation und der Umweltauswirkungen der Planung bewertet. Flächen, für die Baurecht besteht aufgrund von Satzungen oder Bebauungsplänen, die aber noch nicht bebaut sind, werden als Bestand dargestellt. Auf Flächen, die bereits im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt waren, wird in der Erläuterung hingewiesen.

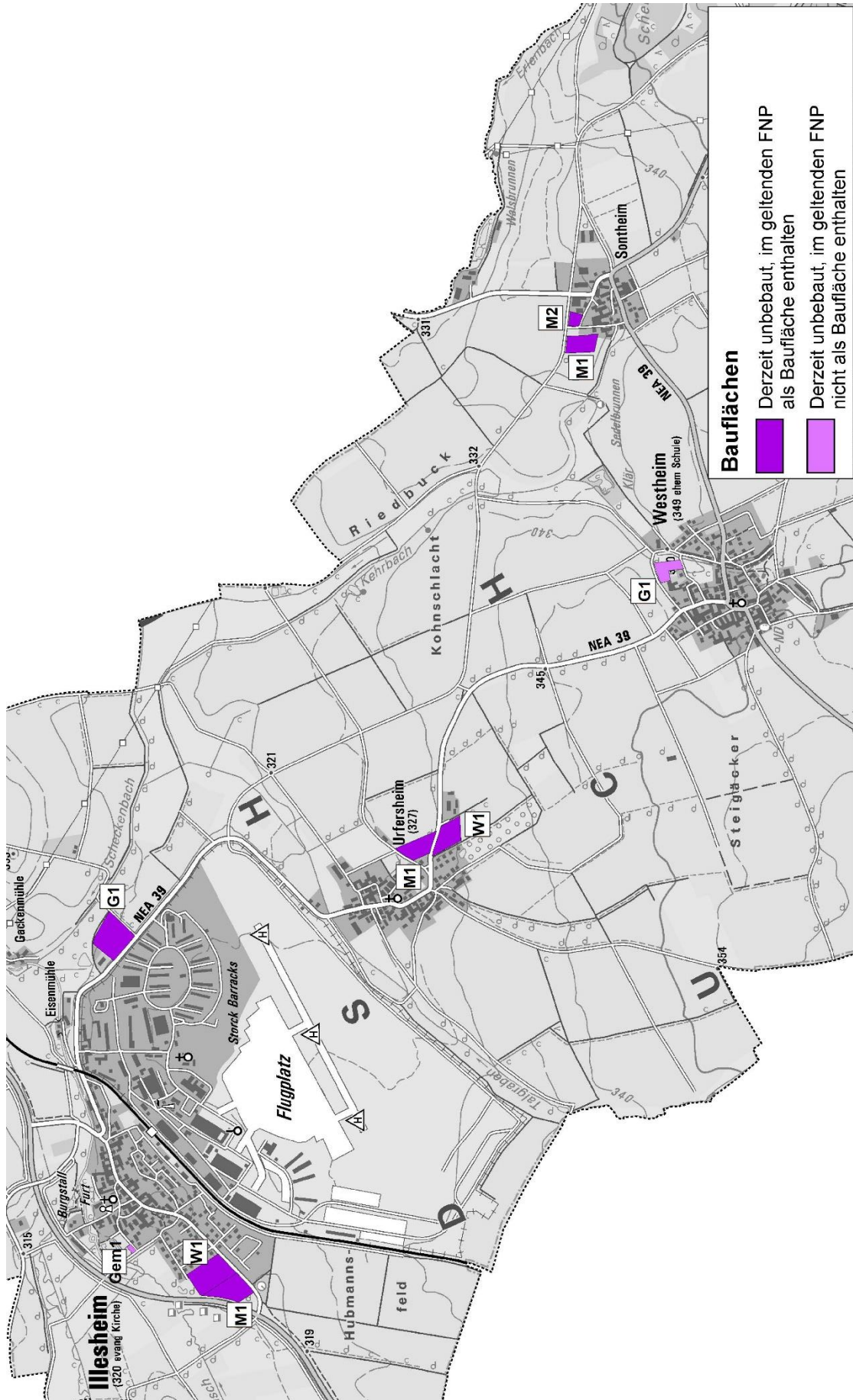
Flächen, die bereits im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt wurden und für die noch kein Baurecht besteht (Flächenreserven), sind als „neue“ (geplante) Bauflächen dargestellt*. Weiterhin werden auch einige im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen, für die teils bereits Baurecht besteht, nicht weiterverfolgt und sind als landwirtschaftliche Flächen oder Grünflächen dargestellt (Details bei der Einzelbeschreibung der Ortsteile).

Einleitend zu den Beschreibungen der Bauflächen sind Übersichtskarten dargestellt, aus der die Lage und der Status der einzelnen behandelten Flächen ersichtlich wird.

<u>Bestand</u>	<u>Planung*</u>	
		Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
		Gemischte Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
		Gewerbliche Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
		Gemeinbedarfsfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
		Rücknahme von Bauflächen

Einleitend z

*Flächen aus dem wirksamen FNP (Reserveflächen) und Flächen mit geplanter Nutzungsumwidmung sind nicht rot umrandet



Übersichtskarte Bauflächenausweisung

5.5.1 Illesheim

Siedlungsstruktur

Der Hauptort der Gemeinde Illesheim liegt am Oberlauf der Aisch und ihren Zuflüssen im nördlichen Teil des Gemeindegebietes. Der alte Ortskern hat sich südlich des Zusammenflusses der Aisch mit mehreren weiteren Bachläufen und an der Kreuzung mehrerer Altstraßen entwickelt. Die Siedlungsstruktur zeigt ein Straßendorf entlang der Altstraße nach Burgbernheim und dem Siedlungskern um die Kirche St. Maria und Wendel.

Erste größere Siedlungserweiterungen brachte die Errichtung eines Notlandeplatzes für Flugzeuge in den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts. Zwischen der Bahnlinie von Neustadt a.d. Aisch nach Rothenburg und dem Altort wurde eine Siedlung für Arme-Angehörige geschaffen.

Eine weitere massive Ausdehnung des Siedlungsbereiches erfolgte in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts durch die südlich der Bahnlinie angesiedelte Kaserne der „Storck-Barracks“ der US-Armee. Nicht zuletzt durch diese Entwicklung wurde auch die Ausweisung weiterer Siedlungsgebiete in Illesheim erforderlich, hierzu wurden westlich des Altortes größere Baugebiete mit Einfamilienhäusern ausgewiesen.

Mit der 1996 eröffneten Umgehung der B 470, die früher durch den Ort verlief, wurde die Wohnqualität im Altort erheblich verbessert. Umfangreiche Gehölzbestände entlang der Aisch schirmen den Altort und auch die neueren Baugebiete gegenüber der Umgehungsstraße ab und bilden gleichzeitig eine Grenze für die weitere Siedlungsentwicklung.

Bevölkerungsstand: 517
(Stand 2021)

Bauflächen / Bestand:	Wohnbaufläche	5,08 ha
	gemischte Baufläche	14,48 ha
	Gewerbefläche	163,95 ha

Gemeinbedarf: Rathaus, Gemeindehaus, Familienstützpunkt, Kindergarten, evangelisches Pfarramt, Feuerwehr

Grünflächen: Schlosspark a.d. Aisch, Grünfläche zwischen Hauptstraße und Berlichingenstraße, Friedhof an der Kirche

Freie Bauflächen/ Baulücken:	unbebaute Wohnbaufläche	0,99 ha
	unbebaute gemischte Baufläche	0,23 ha

Leerstand: 0,31 ha

Grünordnerische Ziele

Erhalt und Entwicklung der Freiflächen entlang der Aisch, hier Erhalt und wenn möglich Schaffung von weiterem Retentionsraum und naturnahen Feuchtfleichen, Aufwertung innerörtlicher Freiflächen z.B. Westheimer Straße.

Grundzüge der baulichen Entwicklung

Aufgrund der Einschränkungen möglicher Siedlungserweiterungen durch Bahnlinie, Kaserne, Umgehungsstraße und Aischaue nur behutsame Weiterentwicklung des begonnenen Siedlungsansatzes westlich des Altortes.

Bez.	Fläche ca.	Beschreibung
W 1	1,64 ha	Bereits im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche in Erweiterung des Wohngebietes „Flürlein“. Weitgehend ebene, intensiv ackerbaulich genutzte Fläche ohne besondere naturnahe Elemente, im Norden B470, deshalb im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Schallschutz prüfen. Insgesamt sehr sinnvolle Weiterentwicklung der Siedlungsfläche.
M 1	1,15 ha	Bereits im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte gemischte Baufläche in Erweiterung des Wohngebietes „Flürlein“. Weitgehend ebene, intensiv ackerbaulich genutzte Fläche ohne besondere naturnahe Elemente, im Norden B470, deshalb im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Schallschutz prüfen. Insgesamt sehr sinnvolle Weiterentwicklung der Siedlungsfläche. Alternativstandort für Hackschnitzelheizung mit Nahwärmenetz für den Altort.
G 1	1,70 ha	Bereits im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbliche Baufläche östlich der Kreisstraße NEA39 und der Kaserne südlich der Eisenmühle. Relativ ebene, ackerbaulich intensiv genutzte Fläche ohne naturnahe Strukturen. Aufgrund der Lage immissionsschutzrechtlich und hinsichtlich des Naturschutzes und des Landschaftsbildes unproblematisch, Eingrünung nach Nordosten vorsehen. Zufahrt von der Kreisstraße (Bauverbotszone 15 m), entweder eigene Zufahrt oder über den südöstlich angrenzenden Flurweg. Entwicklung der Fläche bei konkretem Vorhaben
Gem 1	0,07	Gemeinbedarfsfläche für ein Hackschnitzelheizwerk am nordöstlichen Ortsrand bei einer Kleingartenanlage. Alternativ wäre auch ein Standort in der Baufläche M 1 möglich. Hydraulischer Nachweis und ggf. retentionswirksamer Ausgleich erforderlich aufgrund Lage in wassersensiblen Bereich.

Rücknahme von Bauflächen

Südlich der geplanten Gewerbegebietsfläche wird eine im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Mischgebietsfläche mit einem Flächenumfang von 3,78 ha nicht mehr im Flächennutzungsplan dargestellt. Die entsprechende Fläche wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ein aktueller Planungsbedarf für diese Fläche ist nicht vorhanden.

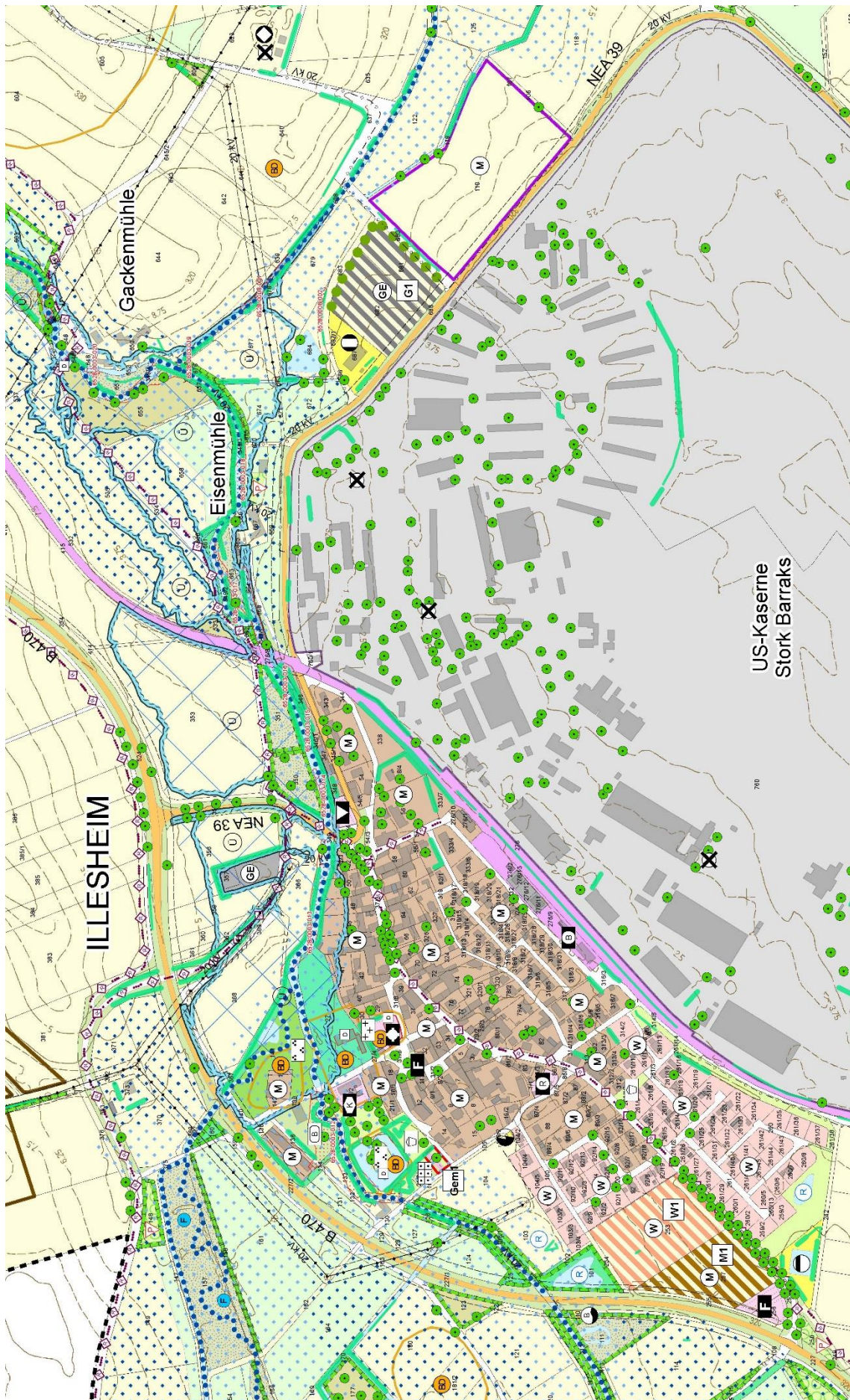


Abbildung OT Illesheim (unmaßstäblich)

5.5.2 Westheim

Siedlungsstruktur

Der Ortsteil Westheim im Süden des Gemeindegebietes liegt am Fuß der Frankenhöhe um den Scheckenbach, der von mehreren Quellbächen von der Frankenhöhe aus gespeist wird. Es handelt sich um ein Haufendorf mit dem alten Ortskern um und nördlich der Kirche St. Gumbertus. Der Ort besticht durch ein attraktives Ortsbild mit zahlreichen historischen Gebäuden und einer attraktiven Grünstruktur.

Erst in den 70er und 80er Jahren des letzten Jahrhunderts erfolgten kleinere Siedlungserweiterungen östlich des alten Ortskerns durch kleinere Neubaugebiete, weiterhin entstanden südlich und nördlich des Ortes moderne landwirtschaftliche Gebäude am Rande des Siedlungsbereiches.

Um diese Zeit wurden auch Freiflächen um den Scheckenbach naturnah gestaltet und Hochwasserschutzmaßnahmen für den Ort umgesetzt.

Bevölkerungsstand: 250
(Stand 2021)

Bauflächen / Bestand:	Wohnbaufläche	2,42 ha
	gemischte Baufläche	11,63 ha
	Gewerbefläche	0,34 ha

Gemeinbedarf: Gemeindehalle, Feuerwehr, Kirchengeschichtsmuseum

Grünflächen Parkanlage am Scheckenbach

Freie Bauflächen/	unbebaute Wohnbaufläche	0,99 ha
Baulücken:	unbebaute gemischte Baufläche	0,43 ha
Leerstand:		0,08 ha

Grünordnerische Ziele

Erhalt und Pflege der attraktiven öffentlichen und privaten Grünflächen mit teils älterem Baumbestand innerhalb des Ortes, Erhalt und Ergänzung der Streuobstbestände im Ortsrandbereich, Aufbau von Alleen und Baumreihen entlang der Wirtschaftswege in die Flur, naturnahe Gestaltung der Scheckenbachaue im nördlichen Ortsbereich und nördlich des Ortes mit Einbeziehung der ehemaligen Kläranlage (Schönungsteiche).

Grundzüge der baulichen Entwicklung

Keine größere Siedlungsentwicklung infolge bestehender Baulücken und hohem Umnutzungspotential

Bez.	Fläche ca.	Beschreibung
G 1	0,58 ha	Gewerbefläche im Norden des Ortes zur Erweiterung des angrenzenden Zimmereibetriebes aufgrund aktuellen Flächenbedarfs. Überwiegend intensiv als Acker genutzte Fläche, im Südwesten bereits bebaut. Keine besonders naturnahen Elemente vorhanden. Die Fläche wird von einer 20 kV-Freileitung überspannt, deshalb überbaubare Grundfläche und Bauhöhe voraussichtlich eingeschränkt. Eingrünung nach Osten erforderlich, im Norden bestehende Hecke. Hydraulischer Nachweis und ggf. retentionswirksamer Ausgleich erforderlich aufgrund Lage in wassersensiblen Bereich.

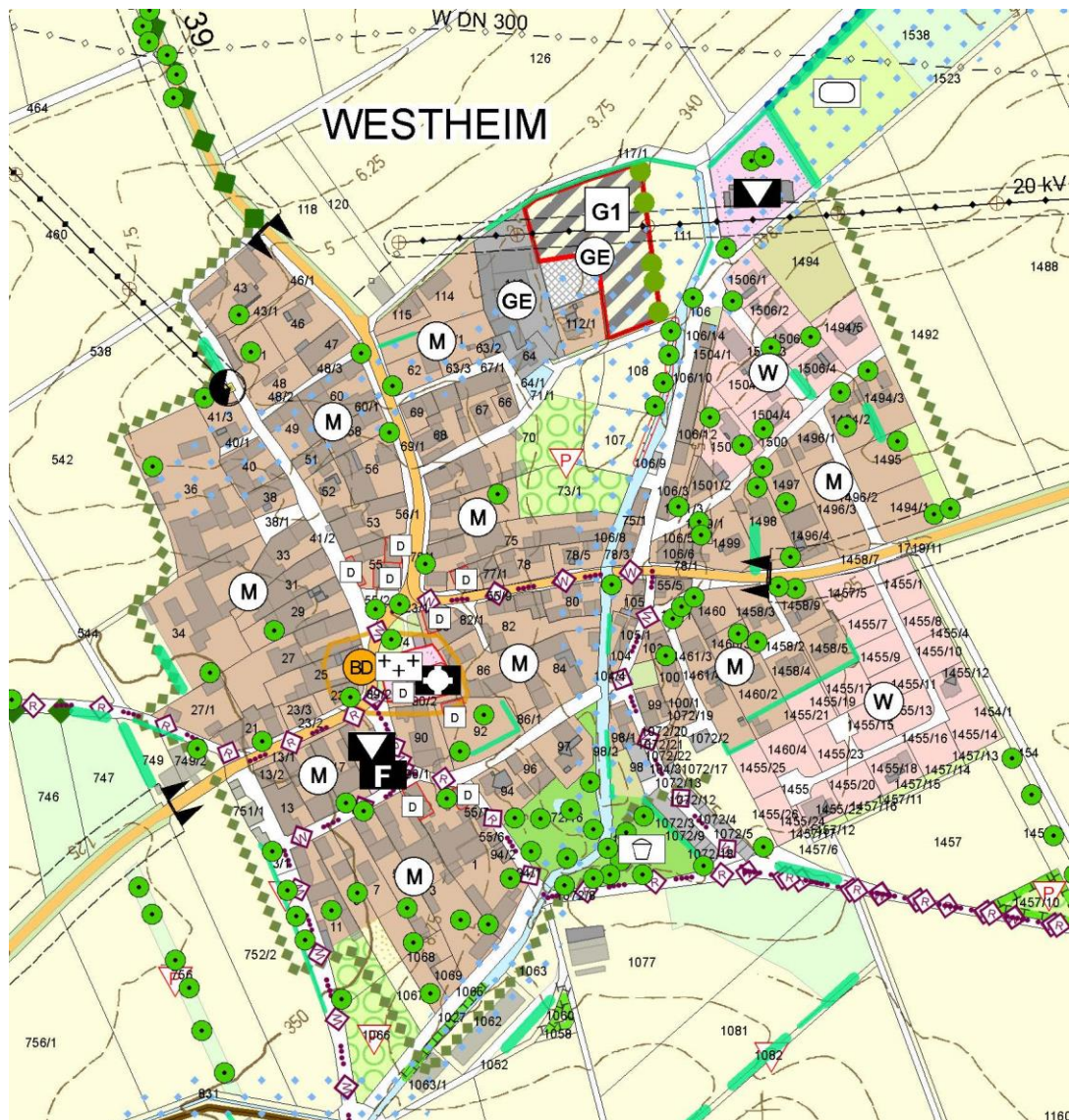


Abbildung OT Westheim (unmaßstäblich)

5.5.3 Urfersheim

Siedlungsstruktur

Der Ortsteil Urfersheim liegt südlich des Talgrabens und südlich der Kaserne zentral im Gemeindegebiet. Der Ortskern hat sich um und nördlich der Kirche St. Bartholomäus entlang der heutigen Kreisstraße NEA 39 entwickelt und ist auch heute noch gut ablesbar. Behutsame Siedlungserweiterungen fanden erst Ende des letzten Jahrhunderts vor allem südlich des alten Ortskerns statt, wo sich heute ein kleineres Neubaugebiet befindet. Nördlich und südlich des Ortskerns haben sich vor allem moderne landwirtschaftliche Gebäude und Nebenanlagen entwickelt.

Urfersheim besticht durch eine ausgeprägte Grünstruktur mit Streuobstbeständen am westlichen und südlichen Ortsrand sowie den Gehölzreihen vom Ort in die freie Landschaft entlang des Talgrabens und durch die Obstbaumreihen entlang von Wegen. Durch die Obstwiesen und Freiflächen ist der Altort vielfach noch erkennbar. Besonders eindrucksvoll ist der ausgedehnte Obstwiesenbestand mit alten Birnbäumen im Süden von Urfersheim. Im Ort sind angerartig Grünflächen entlang der Hauptstraße mit dem gestalteten Platz und dem umgebenden alten Gebäudebestand ortsbildprägend.

Bevölkerungsstand: 174
(Stand 2021)

Bauflächen / Bestand:	Wohnbaufläche	0,69 ha
	Gemischte Baufläche	7,36 ha

Gemeinbedarf: –

Grünflächen: Bolzplatz und Spielplatz am östlichen Ortsrand, Friedhof, zahlreiche kleinere Grünflächen entlang der Hauptstraße, schöne Ortseingrünung mit Streuobstwiesen im Westen und Süden sowie vereinzelt im Osten mit naturnahen Hecken, südlich des Ortes Dorfweiher mit markantem größerem Streuobstbestand

Freie Bauflächen/ Baulücken:	unbebaute gemischte Baufläche	0,47 ha
---------------------------------	-------------------------------	---------

Grünordnerische Ziele

Erhalt und Pflege der naturnahen Grünflächen und Grünstrukturen insbesondere der Obstwiesen, Ergänzung durch Baumreihen und Alleen in die freie Landschaft, Eingrünung landwirtschaftlicher Gebäude und Anlagen nördlich des Ortes.

Grundzüge der baulichen Entwicklung

Keine wesentliche Siedlungserweiterung, ggf. bedarfsgerecht kleinere Bauflächenergänzungen südöstlich des Ortes.

Bez.	Fläche ca.	Beschreibung
W 1	0,95 ha	Bereits im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächenerweiterung im Südosten des Ortes im Anschluss an das bestehende Wohngebiet. Weitgehend ebene, intensiv ackerbaulich genutzte Fläche, östlich davon ehemaliger landwirtschaftlicher Betrieb im Außenbereich seit längerem ohne Viehbestand nur die Betriebsgebäude sind verpachtet, daher städtebaulich sinnvoller Lückenschluss. Ortseingrünung nach Süden erforderlich.
M 1	0,89 ha	Bereits im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Abrundung im Südosten des Ortes im Zusammenhang mit der Baufläche W1. Intensive ackerbaulich genutzte Fläche zwischen der Kreisstraße und der Ortsstraße im Norden. Keine naturnahen Elemente vorhanden, Ortseingrünung nach Osten erforderlich.

Rücknahme von Bauflächen

Rücknahme von im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Wohngebietsflächen im Südosten des Ortes auf die Baulinie der im Westen angrenzenden Bebauung (ca. 0,17 ha).

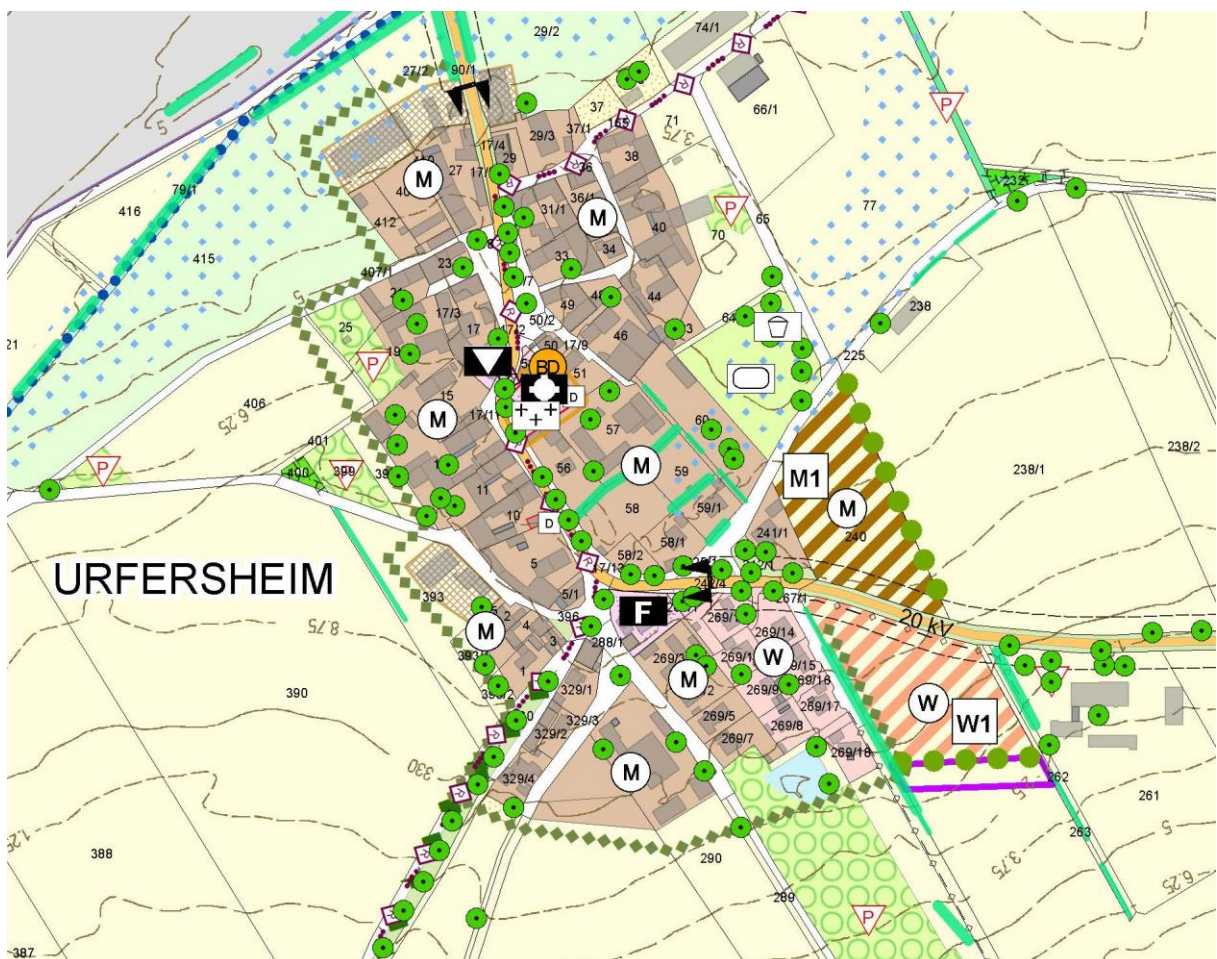


Abbildung Urfersheim (unmaßstäblich)

5.5.4 Sontheim

Siedlungsstruktur

Der Ortsteil Sontheim im Osten des Gemeindegebietes liegt an einem Quellbach des Kehrbaches am Fuß der Frankenhöhe. Es handelt sich um ein kleines Haufendorf mit überwiegend landwirtschaftlicher Struktur und stattlichen Gehöften. Diese Struktur hat sich bis heute fast vollständig erhalten, lediglich neuere landwirtschaftliche Gebäude und Anlagen sind vor allem an den Rändern des Altortes hinzugekommen. Der Kehrbach ist im Ortsbereich heute weitgehend verrohrt und verläuft erst westlich des Ortes wieder frei. Neben den landwirtschaftlichen Anwesen wird der Ort auch teils durch naturnahe Freiflächen und Gehölzbestände geprägt.

Bevölkerungsstand: 61
(Stand 2021)

Bauflächen / Bestand: Gemischte Baufläche 4,67 ha

Gemeinbedarf: –

Grünflächen: vor allem private Grünflächen, nur kleinflächig angerartige Grünflächen entlang der Straßen

Freie Bauflächen/
Baulücken: unbebaute gemischte Baufläche 0,20 ha

Leerstand: 0,04 ha

Grünordnerische Ziele

Eingrünung der landwirtschaftlichen Anlagen am Ortsrand, Vernetzung des Ortes über Baumreihen und Alleen in die freie Landschaft.

Grundzüge der baulichen Entwicklung

Keine planmäßige bauliche Entwicklung, ggf. Schaffung von Baumöglichkeiten für nachgeborene Ortsansässige.

Bez.	Fläche ca.	Beschreibung
M 1	0,80 ha	Bereits im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Siedlungserweiterung im Nordwesten des Ortes, südlich der Straße Illesheim-Obernzen. Leicht nach Süden geneigte Fläche am Rand der Aue des Kehrbaches. Intensive ackerbauliche Nutzung, keine naturnahen Elemente vorhanden. Im Westen grenzt direkt ein Bodendenkmal an, die Fläche liegt am Rand eines wassersensiblen Bereiches (deshalb Rücknahme der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten, tiefergelegenen Teilfläche im Süden, siehe unten).
M2	0,25	Innerörtlicher Lückenschluss des Siedlungskörpers im Bereich eines bereits als Lagerfläche genutzten Grundstückes; Innenentwicklung, bereits im geltenden FNP enthalten.

5.6 Bauflächenübersicht

Bauflächenübersicht

Ortsteil	Wohnbau- fläche	Gemischte Baufläche	Gewerbe- fläche	Gemeinbe- darfsfläche	Rück- nahme
Illesheim	W1* mit 1,64 ha	M 1* mit 1,15 ha	G 1* mit 1,70 ha	Gem 1 mit 0,07 ha	3,78 ha
Urfersheim	W1* mit 0,95 ha	M 1* mit 0,89 ha			0,17 ha
Westheim			G 1 mit 0,58 ha		
Sontheim		M1* mit 0,8 ha M2* mit 0,25 ha			0,76 ha
Gesamt	W mit 2,59 ha	M mit 3,09 ha	G mit 2,29 ha	Gem mit 0,07 ha	4,71 ha

*Davon im geltenden FNP bereits enthalten

Zurückgenommene Baufläche gegenüber geltendem FNP: 4,71 ha

Begründung der Ausweisungen - Nachhaltige Siedlungsentwicklung

Die geplante Flächennutzung im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt die Ziele einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung.

Die Gemeinde Illesheim hat bereits in der Vergangenheit Maßnahmen ergriffen, um die bauliche Nachverdichtung zu stärken und den Bedarf an Baulandausweisungen zu minimieren. Der Schwerpunkt lag darin, baureife Baulücken einer Bebauung zuzuführen. Bevor neue Baugebiete ausgewiesen wurden bzw. im OT Sondheim keine Bauflächen auszuweisen, sondern Umnutzungen und Nachverdichtung zuzulassen.

Die Ergebnisse der Leerstands- und Baulückenuntersuchung zwischen Ende 2021 und Anfang 2023 zeigen, dass derzeit durch Innenentwicklung **zwar** Bauflächen durchaus mobilisiert werden können (siehe Kap. 5.4.3), jedoch konkrete Anfragen bei der Gemeinde nach Bauland nicht bedient werden können.

Der Schwerpunkt der Wohnbauflächenausweisung liegt in der Gemeinde Illesheim und Urfersheim, aufgrund der günstigen Lage zur B 470 und zur Bahnlinie. Bei dem Ortsteil Westheim besteht zum einen ein Umnutzungspotential, ferner hat die Betrachtung der Altersgruppenverteilung ergeben, dass mit künftigen Leerständen zu rechnen ist. In Verbindung mit den Baulücken wurde hier kein neues Bauland für Wohn- oder Mischnutzung vorgesehen. In Sontheim werden lediglich Baumöglichkeiten für nachgeborene Ortsansässige in geringem Umfang geschaffen.

Mit Ausnahme des OT Westheim wurden Bauflächenausweisungen für Wohn- und Mischbebauung gegenüber dem Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2000 zu Gunsten der Erhaltung wertvoller Grünstrukturen zurückgenommen.

Die vorliegenden Bauflächen wurden in mehreren Workshops mit den Gemeinderäten und Ortssprechern ermittelt. Dabei wurden die Innenverdichtungspotentiale abgeprüft

und überarbeitet (z. B. drohender Leerstand, Bebaubarkeit und Nachverdichtung von größeren Grundstücken).

Der Bedarf örtlicher Gewerbetreibender wurde in Westheim erfasst. Ein Potential für Gewerbe wurde an verkehrsgünstiger Stelle in Illesheim als Reservefläche für konkrete Vorhaben vorgesehen.

Im Rahmen der Prüfung bestehender und neuer Bauflächen wurde eine Konzentration von Wohn- und Mischbauflächen im Hauptort Illesheim vorgesehen. Ferner wurde ein Bereich in Urfersheim geplant auf dem die Gemeinde konkrete Bauanfragen schrittweise umsetzen kann. Es handelt sich um gut erschließbare Wohnlagen, in guter Erreichbarkeit des Bahnhaltendes bzw. zum überörtlichen Straßennetz und mit geringer Eingriffsintensität hinsichtlich der derzeitigen Nutzung. Durch die ebenen Flächen bestehen auch Entwicklungsmöglichkeiten für altersgerechte Wohnflächen, wodurch dem demographischen Wandel Rechnung getragen wird.

Die Größenabgrenzung der geplanten Wohn- und Mischbaufläche erscheint in Anbetracht der vorhandenen Innenentwicklungspotentiale überdimensioniert. Vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde Illesheim künftige Baugebietsausweisungen nur nach Bedarf und schrittweise durchführt, ist ein Flächenpool an Bauflächen angebracht, um im Vorfeld der Bauflächenentwicklung verkaufs- bzw. tauschwillige Eigentümer besser eruieren zu können. Ferner sind die Innenentwicklungspotentiale in privatem Eigentum und nicht auf dem freien Markt verfügbar.

Die Gemeinde Illesheim hat durch ihre Lage an der B 470 sowie an der Bahnlinie zu den Mittel- und Kleinzentren mit dem dortigen Angebot an Arbeitsplätzen eine Nachfrage nach Wohnbauflächen. Um der Überalterung der Bevölkerung entgegen zu wirken, ist für eine schrittweise Entwicklung der Bevölkerung die Vorhaltung von Wohnbauflächen notwendig. Für die Wohnbedarfe der örtlicher Bevölkerung stehen Innenentwicklungspotentiale zur Verfügung.

5.7 Abweichende Darstellung von rechtskräftigen Bebauungsplänen

Die Überprüfung der Bauleitpläne hat ergeben, dass hinsichtlich der geplanten Bauflächendarstellungen in der Fortschreibung des FNP keine abweichenden Darstellungen zu rechtskräftigen Bebauungsplänen bestehen.

5.8 Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Ausgleichsflächen

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches 1998 durch Art. 1 Abs. 1 AG BauROG wurde die Eingriffsregelung für die Bauleitplanung neu geregelt und ist auch in Bayern seit dem 01.01.2001 anzuwenden.

Der Freistaat Bayern hat zur Hilfestellung einen gemeinsam vom Bayer. Gemeindetag, vom Bayer. Städtetag und von den Bayer. Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen sowie des Innern erarbeiteten Leitfaden "**Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft**" herausgegeben.

Der Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen kann im Vorgriff auf die verbindliche Bauleitplanung nur überschlägig ermittelt werden, da die exakten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Artenschutz) vorher noch nicht absehbar sind und im Rahmen der Grünordnungsplanung Detailuntersuchungen bedürfen.

Eine grobe Abschätzung reicht jedoch auf der Ebene des Flächennutzungsplans auf der Grundlage der im Entwurf ausgewiesenen Bauflächen zunächst aus. Aussagen zum Ausgleich einzelner Bauflächen finden sich im Umweltbericht.

Voraussichtlicher Ausgleichsbedarf (ohne Bauflächen der Innenentwicklung):

Wohnbaufläche	0,35 ha
Mischbaufläche	0,62 ha
Gewerbefläche	0,54 ha
Gemeinbedarfsfläche	0,01 ha
Ausgleichsbedarf (gesamt)	1,42 ha*

* Berechnung Ausgleichsbedarf in ha

= (Fläche x WP Ausgangszustand x GRZ) / WP Aufwertung

Ausgangszustand: Acker, 2 WP/m² | GRZ: Wohnen 0,4/ Mischgebiet 0,6/ Gewerbegebiet 0,7 | Aufwertung (überschlägig): Grünland (3 WP) zu Streuobst (9 WP) entspricht einer Aufwertung von 6 WP/m²

Auch innerhalb der Bauflächen können Ausgleichsmaßnahmen ganz oder teilweise erfolgen.

Mit dem **Ökokonto** besteht ein Instrument Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits vor künftigen Beeinträchtigungen durchzuführen und entsprechend Flächen vorab zu sichern und bereit zu stellen, mit denen dann künftige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen werden können. Mit einem Ökokonto erhöhen Gemeinden ihre Planungssicherheit und beschleunigen dadurch auch Bauleitplanverfahren.

Im Falle eines Eingriffs werden die Flächen eines Ökokontos zu Ausgleichs- oder Ersatzflächen umgewidmet, vorher sind die Flächen ohne rechtliche Bindungswirkung und noch eine anderweitige Verwendung möglich (sofern sinnvoll).

Hinweise und Vorgaben für sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen zur Verbesserung von Naturhaushalt und Landschaftsbild liegen durch den Landschaftsplan vor (vgl. Kap. 14.3 und 15.2).

5.9 Erneuerbare Energien

Photovoltaik

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 1 MWp und bis maximal 20 MWp (nur für 2023: bis zu 100 MWp) auf Acker- und Grünlandflächen in sogenannten "landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten" förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der "Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen" getan und unterstützt somit den Ausbau bayerischer PV-Freiflächenanlagen. Um die Förderung nach EEG zu erhalten, müssen die PV-Projekte erfolgreich an den EEG-Ausschreibungen der Bundesnetzagentur teilnehmen. Jährlich dürfen in Bayern maximal 200 dieser PV-Projekte gefördert werden.

Das Stadtgebiet liegt nicht mehr innerhalb eines „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“.

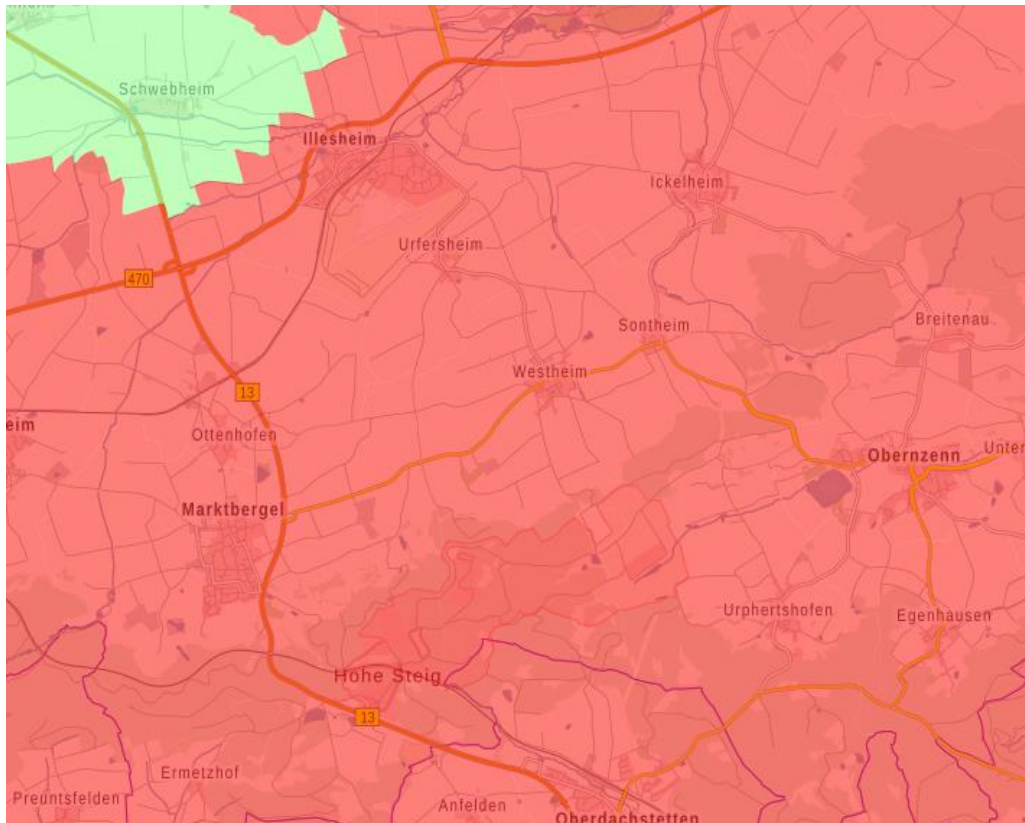


Abb. 9: Ausschnitt aus dem Energie-Atlas Bayern „PV-Förderkulisse benachteiligte Gebiete (EEG)“ Quelle: https://www.karten.energieatlas.bayern.de/start/?topic=energie_ge-samt&lang=de&bgLayer=atkis&E=580203.27&N=5513602.20&zoom=6&layers=e52af115-be23-493b-9011-7b86cc88903a&catalogNodes=1200,1230,45 grüne Flächen: = kein benachteiligtes Gebiet)

Für das Gemeindegebiet Illesheim wurde im Jahr 2021 (Mitte des Jahres) eine Standortanalyse für Freiflächenphotovoltaikanlagen durchgeführt. Der Analyse wurden aufbauend auf dem Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Prüfung von Standorten mit Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit;
- falls keine Standorte mit geeigneter Siedlungsanbindung vorliegen, Prüfung von Standorten mit landschaftlichen Vorbelastungen;
- falls weder angebundene Standorte noch vorbelastete Standorte vorliegen, Prüfung der Betroffenheit öffentlicher Belange sonstiger Standorte.

Aufgrund der Fernsicht von der Frankenhöhe über das gesamte Gemeindegebiet hinweg bis zum Aischgrund ist das Gemeindegebiet grundsätzlich empfindlich im Hinblick auf das Landschaftsbild. Aufgrund der Einsehbarkeit der Landschaft wurde die Standorteignung möglicher Freiflächenphotovoltaikanlagen auf durch technische Infrastrukturen vorbelastete Bereiche beschränkt. Diese Bereiche liegen an der 110 kV-Leitung, der B 470 und an Siedlungsrändern mit gewerblichem Charakter.

Wind

Rechtliche Voraussetzung für die Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet Illesheim sind - mit Ausnahme von Einzelanlagen für die Windkraft - derzeit Windvorbehaltsgebiete bzw. Windvorranggebiete im Regionalplan. Diese Gebiete sind im Gemeindegebiet Illesheim nicht ausgewiesen. Derzeit läuft eine Fortschreibung des

Regionalplanes zur Windkraftnutzung, um den Klimazielen durch erneuerbare Energien gerecht zu werden.

Für Windkraft liegen im Gemeindegebiet folgende Hemmnisse vor:

- Militär: Das Gemeindegebiet liegt im militärischen Interessenbereich, für den Bereich südlich Illesheim und nördlich Urfersheim besteht ein militärischer Ausschlussbereich
- Landschaftsbild und Naturschutz: Hangkante Frankenhöhe mit Schutzgebieten LSG und FFH
- Vorkommen von Wiesenweihen im Agrarraum zwischen der Frankenhöhe und Illesheim

Aus den genannten Gründen bestehen nur wenige Flächen mit Eignung für Windkraftnutzung im Gemeindegebiet (nordöstliches Gemeindegebiet) siehe untere Abbildung.

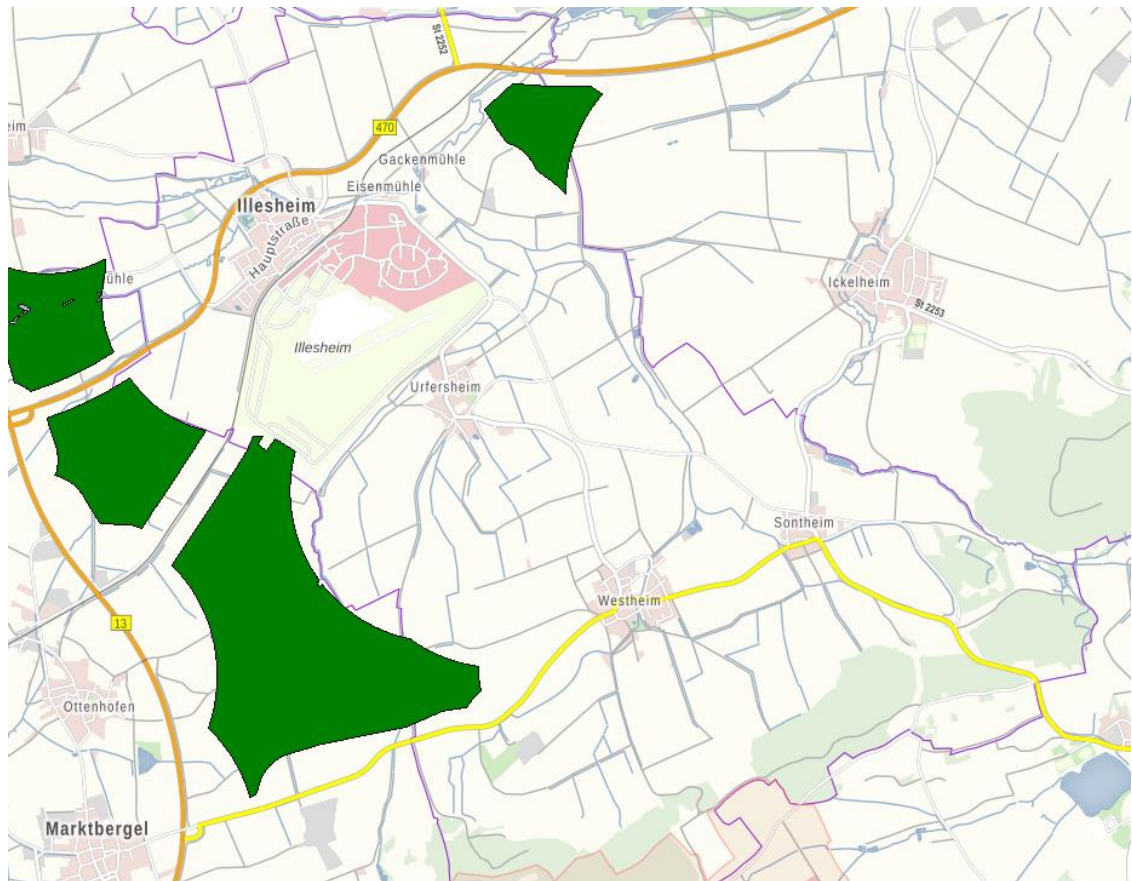


Abbildung geeignete Flächen für Windkraftnutzung im Gemeindegebiet

Quelle <https://www.karten.energieatlas.bayern.de>

Biomasse

Hinsichtlich dem Potential Biomasse, insbesondere Biogas, ist eine Biogasanlage gem. § 35 Abs.1 Nr. 6 BauGB zulässig, wenn sie der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines schon bestehenden land- und forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder tierhaltenden Betriebes sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb
- die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nrn. 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,
- es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben
- und die installierte elektrische Leistung der Anlage überschreitet nicht 0,5 MW.

Im Hinblick auf die Zulässigkeit eines nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegierten Vorhabens ist zu beachten, dass einem solchen Vorhaben i.d.R. öffentliche Belange entgegenstehen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Damit wurde auch den Gemeinden die Möglichkeit an die Hand gegeben, auf die bauliche Entwicklung privilegierter Biogasanlagen Einfluss zu nehmen (Biogashandbuch Bayern – Materialienband, Kap. 2.2.1, Stand Mai 2007). Derzeit sind keine Biogasanlagen geplant. Geeignete Ortsränder wären in Sontheim (östlicher Ortsrand) und Urfersheim (nördlicher Ortsrand).

Für Biogasanlagen, die nicht unter die Privilegierungsvoraussetzungen fallen, kommt alternativ die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans in Betracht.

Die Gemeinde plant eine Nahwärmeversorgung in Illesheim. Mögliche Standort sind:

- westlicher Bereich des geplanten Mischgebietes im Westen Illesheims und alternativ
- im Bereich der Kleingärten an der Lindenstraße

6 ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN

6.1 Schulen

Im Gemeindegebiet von Illesheim gibt es keine Schulen. Die nächstgelegene Grund- und Mittelschule befindet sich in Burgbernheim, die nächstgelegene Realschule in Uffenheim und die nächstgelegenen Gymnasien in Bad Windsheim bzw. Uffenheim.

Damit besteht eine ausreichende Versorgung für die Gemeinde. Aktuelle Planungen und Maßnahmen im Bereich des Schulwesens sind nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

6.2 Kindergärten, Kindertagesstätten

In der Gemeinde Illesheim gibt es eine Kindertagesstätte (KITA „Der gute Hirte“).

6.3 Sonstige (öffentliche) Einrichtungen

Die Gemeinde Illesheim bildet zusammen mit der Stadt Burgbernheim, dem Markt Marktbergel und der Gemeinde Gallnersgarten eine Verwaltungsgemeinschaft. Die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft befindet sich im Rathaus Burgbernheim.

In der Gemeinde befinden sich ein Kompostplatz (Illesheim). Der nächste Wertstoffhof liegt in Bad Windsheim bzw. Burgbernheim.

Standorte der Freiwilligen Feuerwehr liegen in Illesheim, Urfersheim, Westheim und Sontheim.

Kirchlichen und religiösen Zwecken dienende Einrichtungen sind die evangelische Kirche St. Maria und Wendel in Illesheim, die evangelische Kirche St. Gumbertus in Westheim, die evangelische Kirche St. Bartholomäus in Urfersheim und die evangelische Kirche St. Laurentius in Schwebheim

In den Ortsteilen befindet sich jeweils ein Gemeindehaus.

7 GRÜNFLÄCHEN

7.1 Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung

7.1.1 Spiel- und Bolzplätze

Das Gemeindegebiet ist insgesamt gut mit Spiel- und Bolzplätzen ausgestattet. Eine einwohnerbezogene Bedarfsberechnung ist nicht erforderlich, da überwiegend Einfamilienhausbebauung vorherrscht und Spielmöglichkeiten sowohl in den Hausgärten als auch in allen Ortsteilen in der auf kurzen Wegen erreichbaren umgebenden Landschaft vorhanden sind.

Spiel/Bolzplätze finden sich in:

- Lindenstraße (Illesheim)
- Hauptstraße (Illesheim)
- östlicher Ortsrand von Urfersheim
- südlicher Ortsrand von Westheim
- südwestlicher Ortsrand von Sontheim

Sportanlagen und Spielplätze sind im Flächennutzungsplan dargestellt.

7.1.2 Friedhöfe

In den Ortsteilen Illesheim, Urfersheim und Westheim befindet sich an den Kirchen auch jeweils ein Friedhof.

Die Friedhofsfläche ist für den künftigen Bedarf ausreichend, Erweiterungen sind nicht erforderlich.

7.2 Allgemeine Grünflächen und Ortsgestaltung

Die **Wohnqualität** einer Gemeinde wird bestimmt durch:

- naturnahe Grünbestände in und um die Ortslagen,
- ein ausreichendes Angebot an Gärten, Sportflächen, Spiel- und Bolzplätzen,
- eine ansprechende und ortstypische Gestaltung der Straßenräume, Plätze, Höfe, Gärten,
- die harmonische Einbindung des Ortes in die Landschaft und
- attraktive Fuß- und Radwege in die freie Landschaft und im Siedlungsbereich.

Alle Ortsteile Illesheims sind durch Grün- und Freiflächen geprägt. Besonders hervorzuheben ist der Talgrund der Aisch mit Schlossgarten nördlich Illesheim, der Ortsrand mit Streuobst in Urfersheim und die Grünzone am Kehrbach in Westheim mit Streuobstbeständen.

Hinzu kommen die mit Obstbaumreihen flankierten Flurwege und Verbindungsstraßen. Für alle Ortschaften im Gemeindegebiet gilt, dass große, alte und markante Einzelbäume nach Möglichkeit erhalten und gepflegt werden sollen. Sie prägen maßgeblich das Siedlungsbild und sorgen für Durchgrünung insbesondere in dichter besiedelten Bereichen.

7.3 Geplante Grünflächen

Die Ortschaften sind meist gut in die Landschaft eingebunden und bedürfen aufgrund der Nähe zu erlebbarer Landschaft keiner zusätzlichen größeren Grünflächen. Die Eingrünung der Ortsränder insbesondere bei der Neuentwicklung von Baugebieten ist im Rahmen der vertiefenden Bauleitplanung detaillierter darzustellen.

8 VERKEHR

8.1 Überörtliches Straßennetz

Die Gemeinde Illesheim ist gut an das überregionale Straßennetz angebunden.

Quer durch das Gebiet und die Gemeinde Illesheim verläuft die Bundesstraße B470 und bindet Illesheim an die Autobahn A7 an.

Ergänzt wird das überörtliche Straßennetz durch die Staatsstraßen St2252 nach Bad Windsheim sowie durch die Kreisstraßen NEA43.

Die höchste Verkehrsbelastung ist auf der Bundesstraße mit bis zu 9.867 Kfz pro Tag (Baysis, 2021).

8.1.1 Bahnverkehr

Die Gemeinde Illesheim ist an das regionale Schienennetz nach Bad Windsheim und Richtung Rothenburg ob der Tauber angebunden. Der Zug hat eine Anbindung im Stundentakt nach Steinach (b. Rothenburg ob der Tauber) und Neustadt a.d. Aisch.

8.1.2 Luftverkehr

Illesheim ist Standort der „Storck Barracks“ mit dem Illesheim Army Airport. Dieser zählt zu einem der modernsten Hubschrauberstützpunkten weltweit. Zusammen mit dem US-Militärstandort Ansbach Katterbach bildet er eine strategische Luftverkehrsdrehscheibe für die US-Streitkräfte.

Der Standort hat keine Funktion als ziviler Verkehrsflughafen.

8.2 Wander- und Radwege

Durch das Gemeindegebiet von Illesheim verlaufen regionale Wanderwege. Darunter befinden sich Wanderwege wie:

- Wanderweg Naturpark Frankenhöhe
- Wanderweg Landkreis Ansbach – Ansbach - Bad Windsheim

Auch für Radfahrer ist das Gemeindegebiet gut durch regionale und örtliche Radwegnetze erschlossen. So verlaufen folgende Radwege durch die Gemeinde:

- Radweg Obere Aischrunde
- Zenngründer Museumsrunde
- sowie diverse Radwege des Wegenetzes des Landkreises Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim

Die Rad- und Wanderwege werden in der Themenkarte Freizeit und Erholung dargestellt.

9 VER- UND ENTSORGUNG, ROHSTOFFE

9.1 Wasserversorgung

Illesheim und seine Ortsteile werden vom Wasserversorger Fernwasserversorgung Franken beliefert.

Im Gemeindegebiet liegt ein Wasserschutzgebiet nordöstlich von Illesheim (Schutzzone II und III; siehe auch Kap. 12).

9.2 Strom- und Gasversorgung

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die N-Ergie.

Die im Gemeindegebiet verlaufenden Freileitungen sind im Flächennutzungsplan dargestellt.

Die Schutzzone von 220-kV- und 110-kV-Freileitungen beträgt in der Regel ca. 30 m beidseits der Leitungsachse. Die Sicherheitszone von 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel je 8,0 m, bei 20-kV-Doppelfreileitungen in der Regel je 10,0 m beidseits der Leitungsachse. In dieser Zone bestehen wesentliche Beschränkungen hinsichtlich einer Bebauung und von Bepflanzungen. Die genaue Ausdehnung der notwendigen Schutzabstände ist im Einzelfall zu prüfen und festzulegen.

9.3 Abwasserbeseitigung

Die Ortsteile werden vorwiegend im Mischsystem entwässert.

Die Abwasserbehandlung erfolgt in der Kläranlage südlich von Illesheim.

Die Abwasseranlagen sind im Flächennutzungsplan als Fläche für Entsorgung mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ gekennzeichnet.

9.4 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim.

In Illesheim befindet sich kein Wertstoffhof. Der nächste Wertstoffhof liegt in Bad Windsheim bzw. Burgbernheim.

In der Gemeinde befinden sich ein Kompostplatz (Illesheim) sowie eine Inertabfalldeponie der Deponieklasse 0 (DK 0) bei Westheim.

9.5 Rohstoffversorgung

Im Regionalplan sind zwei Vorranggebiete für Bodenschätze dargestellt. Beide dienen der Gewinnung von Gips.

9.6 Deponien

Die Gemeinde Illesheim ist Betreiberin von zwei Deponiestandorten (Übertragungsverordnung). Die Inertabfalldeponie der Deponieklasse 0 (DK 0) Illesheim-Westheim ist in der Ablagerungsphase und befindet sich auf Fl.-Nrn. 857, 855 (Teilfläche) und 859 (Teilfläche) der Gemarkung Westheim. Die ehemalige Bauschuttdeponie Illesheim-Westheim (Altdeponie) ist in der Nachsorgephase und befindet sich auf Fl.-Nrn. 840 (Teilfläche), 841 (Teilfläche), 849 (Teilfläche) und 855 (Teilfläche) der Gemarkung Westheim.

9.7 Altlasten

Das ABuDIS (Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem) weist folgende Altlastverdachtsflächen für die Gemeinde Illesheim aus:

Kataster-Nr.	Bezeichnung
57500503	US-Kaserne Illesheim ehem. Wurfscheibenschießanlage (Skeet-Range)
57500504	ehem. US-Übungsgelände, Scherholz
57500819	US Storck Kaserne Illesheim Tankstelle/-lager
57500851	Altdeponie Westheim, Gemeinde Illesheim
57500924	US Storck-Barracks Illesheim, AAFES-Tankstelle (Geb. 6645)
57500050	Altdeponie Illesheim
57500971	Storck Barracks Illesheim Fahrzeugpark (motor pool - Haus Nr. 6633), 91471 Illesheim
57500137	Altdeponie Urfersheim, Gemeinde Illesheim
57500891	Altablagerung Urfersheim, Gemeinde Illesheim

Die Standorte sind mit der entsprechenden Signatur im Flächennutzungsplan verzeichnet.

Im Kataster nach Art. 3 BayBodSchG (Altlastenkataster) ist folgender Standort für die Gemeinde Illesheim eingetragen:

Kataster-Nr.	Bezeichnung
57501032	PFC-Belastung Storck-Barracks

Der Standort ist mit der entsprechenden Signatur im Flächennutzungsplan verzeichnet.

10 LANDWIRTSCHAFT

10.1 Agrar- und Betriebsstruktur

Die landwirtschaftliche Nutzung nimmt flächenmäßig etwa 60 % der Gesamtfläche der Gemeinde ein und liegt damit deutlich über dem bayerischen Durchschnitt (ca. 44 %).

Landwirtschaftlich genutzte Fläche 2003: 1.309 ha / 2020: 1.300 ha.

Betriebsgröße	Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe		Entwicklung
	2005	2020	
< 5 ha	5	-	-100 %
5 - 10 ha	3	4	+ 33 %
10 - 20 ha	13	3	- 77 %
20 – 50 ha	15	8	-47 %
> 50 ha	8	11	+ 37,5 %
Summe der Betriebe	44	26	-41 %

Quelle: Eigene Darstellung nach Statistik Kommunal 2021, Bayer. Landesamt für Statistik

Die Zahl der Betriebe ging drastisch zurück, der Rückgang erfolgte aber vor allem bei den Betrieben mit Betriebsgrößen von < 5 ha und bei Betrieben mit einer Größe von 20 – 50 ha. Die Zahl der Betriebe zwischen 5 – 10 ha und über 50 ha ist hingegen gestiegen.

Auch bei der Tierhaltung wurden die Bestandszahlen insgesamt weniger. Die wichtigste Betriebsform der Tierhaltung in Illesheim ist die Schweinehaltung mit 2.929 Tieren (1999 ca. 4.809), gefolgt von der Rinderhaltung mit 1.029 Tieren (1999 ca. 1.307), gegenüber etwa 249 Hühnern (1999 ca. 191). Es gibt zwei Pferdehalter und einen Schafhalter. Genaue Zahlen des Viehbestands liegen jedoch nicht vor.

Der Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe wird im Wesentlichen mit den gemessenen am Arbeitseinsatz geringen Verdiensten verursacht.

10.2 Bodennutzung und Intensität

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen wurden im Rahmen der Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete in vier Gebietskategorien unterschieden:

- Berggebiete: Gemarkungen mit einer durchschnittlichen Höhenlage über 700 m, einer durchschnittlichen Höhenlage von über 500 m und gleichzeitig einer Hangneigung von über 15 % oder einer durchschnittlichen Hangneigung von über 18 %
- Benachteiligte Gebiete: Gemarkungen mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Klima, Bodenfruchtbarkeit etc.
- Spezifische Gebiete: Gemarkungen mit mindestens 60 % durch besondere Gründe benachteiligt, z.B. Größe, Form, Erreichbarkeit, Hochwassergefahren, Natur-, Arten- und Landschaftsschutzgebiete

In Illesheim sind die Gemarkungen zu etwa gleichen Teilen als benachteiligtes und nicht benachteiligtes Gebiet eingestuft.

Der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche wird ackerbaulich genutzt.

	Anbaufläche in ha	
	2003	2016
Dauergrünland	-	203
Ackerland	1.086	973
Davon (u.a.):		
Getreide	712	595
Hackfrüchte	-	16
Winterraps	-	37
Mais	148	230

(Quelle: Statistik kommunal 2021)

In der Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzung ist beim Anbau der Feldfrüchte ein deutlicher Wandel zu erkennen. Der Anbau von Mais und Pflanzen zur Grünernte hat durch die Zunahme von Biogasanlagen deutlich zugenommen. Auch in der Viehhaltung wird verstärkt Futtermais eingesetzt.

11 FORSTWIRTSCHAFT

11.1 Bestandssituation, Baumarten, Besitzverhältnisse

Die Gemeinde Illesheim weist 2020 mit 16,56 % (354 ha) im Vergleich zu Bayern (36 %) einen unterdurchschnittlichen Waldanteil auf.

Waldbestockung und Zustand der Wälder

Die derzeitige Waldbestockung wird durch Mischbestände geprägt, dabei dominiert bei den Laubgehölzen die Buche, bei den Nadelgehölzen die Fichte.

Die Waldflächen in Illesheim konzentrieren sich auf die Flächen entlang des Traufs im Süden des Gemeindegebiets. Im Westen befinden sich größere zusammenhängende Bundeswaldflächen, rund um den Standortübungsplatz. Weiter im Süden und ganz im Osten befinden sich Körperschaftswälder, die übrigen Flächen sind in Privatbesitz. Vor dem Hintergrund des Klimawandels sind die heute potenziell natürlichen Waldgesellschaften aber nur bedingt zur Orientierung bei der Baumartenwahl geeignet.

Neben den standortsheimischen Baumarten sind vor allem klimaheimische Baumarten bedeutsam.

Die Wahl der Baumarten sollte sich an Eichenwaldgesellschaften orientieren und zunehmend auch an Baumarten aus klimatischen Zwillingregionen wie dem Burgund. Baumarten mit besonderer Bedeutung für den Waldumbau sind demnach Traubeneiche, Vogelkirsche, Elsbeere, Edelkastanie, Flaumeiche, Hainbuche oder Wildbirne.

11.2 **Waldfunktionen und Ziele**

Neben den allgemeinen Wohlfahrtswirkungen des Waldes sind spezielle Funktionen von Waldgebieten im **Schutzwaldverzeichnis** und im **Waldfunktionsplan** der Forstverwaltung dargestellt.

Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt

Nahezu der gesamte Waldbestand am Trauf im Süden ist als Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt eingestuft. Dieser Wald dient aufgrund seiner außergewöhnlichen standörtlichen Voraussetzungen oder seiner Struktur dem Erhalt schützenswerter Lebensräume und seltener Arten.

Bodenschutzwald

Teile des Waldbestandes an der Traufkante sind als Bodenschutzwald dargestellt. Hier kommt der Bodenschutzfunktion besondere Bedeutung zu, der Wald schützt seinen Standort und benachbarte Flächen u.a. vor Wind- und Wassererosion, Bodenrutschungen und Steinschlägen. Bei der Bewirtschaftung sind insbesondere Kahlhiebe zu vermeiden.

Sonstige Ziele des Waldfunktionsplanes:

1. Erhalt der Waldflächen
2. Vermehrung der Waldflächen - Erstaufforstung in waldarmen, dem Wind ausgesetzten Gebieten mit standortgerechter Bestockung, ausgenommen sind aus Sicht des Naturschutzes wertvolle Gebiete
3. Sicherung und Verbesserung der Nutzfunktion des Waldes, u.a. überbetriebliche Zusammenschlüsse, bessere Erschließung etc.
4. Sicherung und Verbesserung der Schutzfunktionen des Waldes (z.B. Wald mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz)
5. Sicherung und Verbesserung der Sonderfunktionen des Waldes (z.B. Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung)

Da Waldflächen wichtige Funktionen für Naturhaushalt und Erholung besitzen, sollen vorhandene Waldflächen erhalten bleiben und ihre ökologische Leistungsfähigkeit verbessert werden. Durch die im Rahmen der Flächennutzungsplanung vorgeschlagenen Bauflächen werden **keine** Waldflächen in Anspruch genommen.

Weitere Hinweise zur Waldpflege finden sich im Kap. 14.3. bzw. zur Erstaufforstung in Kap. 14.6.

12 WASSERWIRTSCHAFT

Fließgewässer

Im Gemeindegebiet befinden sich folgende Fließgewässer:

- II. Ordnung
 - Aisch
- III. Ordnung:
 - Engertsbach
 - Ainbach
 - Scheckenbach
 - Hummersgraben
 - Talgraben
 - Schüpbach
 - Kehrbach

Die Aisch quert das Gemeindegebiet im Norden von West nach Ost. Alle weiteren Fließgewässer des Gemeindegebiets fließen ihr zu. Die Bäche Talgraben/Schüpbach und Kehrbach haben dabei ihren Ursprung bei der Traufkante im Süden.

Zur Erhaltung, Entwicklung und Nutzung der Gewässer existieren zahlreiche gesetzliche Vorgaben, insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz, das Bayerische Wassergesetz sowie die Wasserrahmenrichtlinie der EU. Gewässer sind so zu erhalten, zu entwickeln und zu bewirtschaften, dass sie in ihrer Leistungsfähigkeit und in ihren Funktionen in einem guten Zustand erhalten oder in einen guten Zustand gebracht werden. Für die Umsetzung ist im Rahmen des Gewässerunterhalts für die Aisch die Gemeinde bis zur Mündung in den Ainbach und ab der Mündung der Freistaat Bayern vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach zuständig.

Für die Gewässer 3. Ordnung ist die Gemeinde Illesheim zuständig. Maßnahmen an den Gewässern betreffen insbesondere:

- den Erhalt naturnaher Gewässerabschnitte
- die Reduktion von Schad- und Nährstoffeinträgen sowie von Abschwemmungen von Bodenteilchen aus Siedlungen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Bereichen,
- die Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer insbesondere zu den Gewässern III. Ordnung,
- Verbesserung des Lebensraumes Fließgewässer durch hydromorphologische Maßnahmen am Gewässerbett und Ufer
- Zulassung der Gewässerentwicklung durch Einrichtung von Pufferstreifen
- ggf. falls erforderlich die Verhinderung von Eintiefungen des Gewässerbettes
- die Verbesserung der Retentionsfähigkeit der Auen und damit die Minderung der Hochwassergefahren und potentiellen Hochwasserschäden
- die Minimierung notwendiger Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen durch die Erreichung eines naturnahen Zustandes und ausreichenden Raum für die Gewässer.

Die Bachläufe im Gemeindegebiet sind außerhalb des Siedlungsbereiches überwiegend ausgebaut und teilweise von Gehölzsäumen begleitet.

Nach der Gewässerstrukturkartierung sind die Bäche meist mäßig bis deutlich verändert infolge von Ufersicherung und intensiver landwirtschaftlicher Nutzung.

Angaben zum ökologischen Zustand der Gewässer liegen für die Aisch und ihre Nebengewässer vor. Demnach haben die Gewässer einen unbefriedigenden ökologischen und keinen guten chemischen Zustand.

Gewässerentwicklungskonzept

Für die Gewässer 3. Ordnung der Gemeinde Illesheim wurde 2009 ein Gewässerentwicklungskonzept erstellt.

Stillgewässer

Im Gemeindegebiet von Illesheim befinden sich einige wenige Weiher. Dazu zählen auch die Dorfweiher in Illesheim, Westheim und Ufersheim.

Grundwasser/Trinkwassergewinnung

Im Gemeindegebiet von Illesheim liegt anteilig folgendes Trinkwasserschutzgebiet:

- Frankenbrunnen Bad Windsheim Brunnen 1 bis 3

Das Wasserschutzgebiet ist zum Schutz der Einzelwasserversorgungsanlage der Firma Franken-Brunnen in der Stadt Bad Windsheim ausgewiesen.

13 NAHERHOLUNG UND TOURISMUS

Besonders der südliche Teil der Gemeinde Illesheim, welcher im Naturpark Frankenhöhe liegt, hat eine hohe Bedeutung für die Naherholung. Das Landschaftsbild in diesem Bereich ist durch alte Streuobstwiesen, den markanten Trauf und das anschließende Waldgebiet geprägt.

Landschaftsbezogener Tourismus findet vor allem durch Wanderer und Radfahrer statt. So verlaufen z.B. der Wanderweg Naturpark Frankenhöhe und der Radweg Obere Aischrunde durch die Gemeinde Illesheim. Der Übernachtungstourismus spielt in Illesheim dagegen keine Rolle: In der amtlichen Statistik sind keine Beherbergungsbetriebe aufgeführt. Auch Ferienwohnungen gibt es nicht.

14 NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

14.1 Ziele und Bewertung für die Schutzgüter

Zur Beschreibung und Bewertung des Naturhaushalts hat sich die Aufgliederung in die wesentlich zu schützenden Naturgüter bewährt. Diese sog. Schutzgüter sind Klima und Luft, Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere sowie das Landschaftsbild. Ihr Zustand und ihre Bewertung sind Grundlage für die vorgeschlagenen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, aber auch für die gem. § 1a BauGB erforderliche Berücksichtigung umweltschützender Belange in der gemeindlichen Abwägung.

Die Aussagen zu Bestand und Bewertung der Schutzgüter befinden sich im Teil B – Umweltbericht.

14.2 Schutzgebiete zur Erhaltung von Natur und Landschaft

14.2.1 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete stellen die wichtigste Schutzkategorie des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 23 BNatSchG) dar. In Naturschutzgebieten sind nur einzelne Nutzungsformen zulässig, die in der Schutzgebietsverordnung aufgeführt sind. Generell sollen diese Flächen in ihrem Zustand erhalten bleiben. Sie werden von der Regierung von Unterfranken - Höhere Naturschutzbehörde - ausgewiesen.

In der Gemeinde Illesheim ist kein Naturschutzgebiet vorhanden. Im Arten- und Biotopschutzprogramm ist eine Teilfläche des Traufs im Südwesten als Schutzgebietsvorschlag erwähnt:

- „Frankenhöheanstieg bei Marktbergel“:
Großflächiger, intakter Komplex aus naturnahen, artenreichen Mittelwäldern und repräsentativen Buchenwäldern in Kontakt mit bayernweit bedeutsamen, beweideten, gemähten oder brachliegenden Streuobsthängen, Magerrasen, mehrere landesweit bedeutsame Objekte (v. a. Mager- und Trockenstandorte sowie Wälder). Hohe Arten- und Strukturdiversität

14.2.2 Naturpark und Landschaftsschutzgebiet

Naturparke gem. § 27 BNatSchG sind großräumige Gebiete, die sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen besonders für die Erholung eignen und in denen nachhaltiger Tourismus angestrebt wird. Dazu soll auch die durch eine vielfältige Nutzung geprägte Landschaft erhalten und gepflegt werden. Das Gemeindegebiet Illesheim liegt teilweise innerhalb des Naturparks „Frankenhöhe“.

Voraussetzung für einen Naturpark ist außerdem, dass ein Großteil des Gebiets bereits Landschafts- oder Naturschutzgebiet ist. In Illesheim liegen Teile des südlichen Gemeindegebiets im Landschaftsschutzgebiet LSG „Innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (ehemals Schutzzone)“ (ID LSG-00570.01). Ca. 573 ha Fläche stehen unter Landschaftsschutz, dies entspricht etwa 27 % der Gemeindegebietsfläche.

Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG sollen den Charakter großräumiger naturnaher und attraktiver Landschaften bewahren. Sie weisen weniger Einschränkungen auf als die strengeren Naturschutzgebiete und werden von der Kreisverwaltungsbehörde - Untere Naturschutzbehörde - ausgewiesen.

Wesentliches Ziel der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ist die Freihaltung von Bebauung. Weiterhin sind auch privilegierte landwirtschaftliche Vorhaben genehmigungspflichtig. An derartige Vorhaben sind im Landschaftsschutzgebiet besondere Anforderungen zur Einbindung der Baukörper in die Landschaft zu stellen.

14.2.3 Naturdenkmale

Naturdenkmale sind die geeignete Schutzkategorie für Einzelobjekte wie Bäume, Felsen, geologische Sonderformen. Die Anforderungen werden im § 28 BNatSchG definiert. In Illesheim gibt es 3 Naturdenkmale:

- Walsbrunnen
- Sandheidehügel bei Oberzenn
- Linde 1200 m südlich Westheim

14.2.4 Landschaftsbestandteile und Grünbestände

Diese Schutzkategorie des Bayerischen Naturschutzgesetzes ist für die Erhaltung wertvoller Einzelbestände im Gemeindegebiet besonders gut geeignet. Grundlage ist der § 29 BNatSchG. Im Gemeindegebiet von Illesheim finden sich 2 geschützte Landschaftsbestandteile (vgl. ABSP Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, 2006):

- Fingalshöhle
- Sontheimer Huteichen

Im ABSP werden außerdem folgende Vorschläge für die Ausweisung von Landschaftsbestandteilen gemacht:

Nr.	Bezeichnung	Lebensraumtypen und besondere Arten
C3	Kopfweidenbestände am Engertsbach östlich Schwebheim	Lebensraum von Y: <i>Necydalis major</i> (ü). Seltener Lebensraumtyp
C4	Kopfweidenbestände an der Aisch westlich Illesheim	Landesweit bedeutsamer Käfer-Lebensraum (Eremit), Y: <i>Necydalis major</i> (ü), <i>Osmoderma eremita</i> (ü), V: Eisvogel
C6	Kopfweidenbestände am Scheckenbach östlich Illesheim	Lebensraum von Y: <i>Necydalis major</i> (ü). Seltener Lebensraumtyp
A181	„Rauher Bühl“, Gipsbruch ca. 1 km südwestlich Westheim	Bedeutsamer Amphibien-Lebensraum, A: Kreuzkröte (ü), Teichmolch, V: Flussregenpfeifer
A422	„Rauher Bühl“, Gipsbruch ca. 1,2 km südwestlich Westheim	Bedeutsamer Amphibien-Lebensraum, A: Kreuzkröte (ü), V: Wachtelkönig (ü), Grauammer (ü), Feldlerche, Flussregenpfeifer, P: <i>Aristolochia clematitis</i> , <i>Elymus caninus</i> (<i>Agropyron caninum</i>), <i>Malus sylvestris</i> , <i>Melampyrum arvense</i>

Durch die Unterschutzstellung dieser Flächen soll vor allem der derzeitige Charakter der jeweiligen Gebiete erhalten bleiben.

14.2.5 Natura 2000

Als Teil des kohärenten europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und auf Grundlage der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) müssen die Mitgliedsstaaten Schutzgebiete für bestimmte Lebensräume und Arten ausweisen. Die Kommission hat am 7. Dezember 2004 eine Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeographischen Region verabschiedet, von denen ein Gebiet teilweise im Gemeindegebiet von Illesheim liegt:

Nr.	Art	Bezeichnung
6528-371	FFH-Gebiet	Anstieg der Frankenhöhe östlich der A7

Das Gebiet ist im Landschaftsplan eingetragen.

Im **FFH-Gebiet „Anstieg der Frankenhöhe östlich der A7“** finden sich folgende Lebensraumtypen und Arten:

Lebensraumtypen	
Code	Bezeichnung
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharicion</i>
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>)
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)

Arten Anhang II	
Code	Name deutsch / wissenschaftlich
1323	Bechsteinfledermaus / <i>Myotis bechsteini</i>
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling / <i>Maculinea nausithous</i>
1193	Gelbbauchunke / <i>Bombina variegata</i>
1324	Großes Mausohr / <i>Myotis myotis</i>
1083	Hirschkäfer / <i>Lucanus cervus</i>
1166	Kammolch / <i>Triturus cristatus</i>
1308	Mopsfledermaus / <i>Barbastella barbastellus</i>

* prioritäre Arten / Lebensräume

Das allgemeine Ziel des Erhalts und ggf. der Wiederherstellung des großflächigen intakten Komplexes aus naturnahen artenreichen Eichenhoch- und -mittelwäldern und repräsentativen Buchenwäldern in Kontakt mit bayernweit bedeutenden Streuobsthängen, Magerrasen und Sandfluren am Nordabfall der Frankenhöhe sowie des Erhalts und ggf. der Wiederherstellung der bayernweit repräsentativen Artvorkommen vor allem des Kammolchs, der Bechsteinfledermaus und des Hirschkäfers wird wie folgt konkretisiert:

- Erhaltungsziel 1:**
 Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*** mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Strukturreichtums einer unverschlammten Gewässersohle, der periodisch austrocknenden

Bereiche, der Vorkommen von Grundquelltöpfen, strukturreichen Wechselwasser-, Flachwasser- und Verlandungszonen mit natürlichen, zeitweise freiliegenden Ufern und Rohböden. Erhalt des charakteristischen Nährstoffhaushalts, des Gewässerchemismus und der hydrologischen Verhältnisse.

- **Erhaltungsziel 2:**
Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)**, insbesondere der **Bestände mit bemerkenswerten Orchideen**, und der kleinflächigen **Artenreichen montanen Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden** in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Offenlandcharakters mit weitgehend gehölzfreier Ausprägung, der Nährstoffarmut der Standorte sowie der spezifischen Habitatelemente. Erhalt ggf. Wiederherstellung der typischen Arten und Lebensgemeinschaften sowie ausreichender Populationsgrößen der relevanten Arten. Erhalt ggf. Wiederherstellung strukturbildender Elemente wie Gehölzgruppen, Hecken, Säume und Waldrandzonen zur Wahrung der Biotopverbundfunktion, als Habitatelemente charakteristischer Artengemeinschaften und zur Pufferung gegenüber schädlichen Randeinflüssen (Nähr- und Schadstoffeintrag). Erhalt der Vernetzung der Magerrasen und des mageren Grünlands.
- **Erhaltungsziel 3:**
Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*)** mit ihrer charakteristischen Vegetation und Tierwelt in ihren nutzungsgeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorte, Erhalt ggf. Wiederherstellung des Offenlandcharakters und des weitgehend gehölzfreien Zustands.
- **Erhaltungsziel 4:**
Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Hainsimsen-Buchenwälder (*Luzulo-Fagetum*) und Waldmeister-Buchenwälder (*Asperulo-Fagetum*)**, der **Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (*Galio-Carpinetum*)** und der **Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae*)**, insbesondere großflächiger, weitgehend unzerschnittener und strukturreicher Bestände mit naturnaher Bestands- und Altersstruktur sowie lebensraumtypischer Baumarten-Zusammensetzung. Erhalt des natürlichen Grundwassers. Erhalt eines ausreichend hohen Alt- und Totholzanteils auch starker Dimensionen sowie einer ausreichenden Anzahl an Höhlenbäumen und wipfeldürren Bäumen zum Erhalt der an diese Lebensräume gebundenen Artengemeinschaften (Totholzkäfer, Fledermäuse, Spechte u. a.). Erhalt der charakteristischen Vegetation und des natürlichen bzw. durch die traditionelle Bewirtschaftung entstandenen Struktur- und Artenreichtums. Erhalt weitgehend störungsarmer Bereiche.
- **Erhaltungsziel 5:**
Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen der **Mopsfledermaus**, der **Bechsteinfledermaus** und des **Großen Mausohrs**. Erhalt der Sommerlebensräume (Wald) als auch der Winterquartiere (Felsenkeller). Erhalt ggf. Wiederherstellung alt- und totholzreicher Laub- und Mischwälder mit einem ausreichend hohen Angebot an natürlichen Baumhöhlen und natürlichen Spaltenquartieren (z. B. abstehende Rinde) als Sommerlebensraum und Jagdhabitat. Erhalt einer ausreichend hohen Anzahl anbrüchiger Bäume und Höhlenbäume. Erhalt ggf. Wiederherstellung von naturnahen, ausreichend unzerschnittenen Laubwäldern und Laubmischwäldern mit ausreichend hohem Laubholzanteil als Jagdgebiete für das Große Mausohr. Erhalt ggf. Wiederherstellung der weitgehenden Störungsfreiheit von Kolonien der Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus zur Zeit der Jungenaufzucht. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Keller

als ungestörte Winterquartiere mit ihrem charakteristischen Mikroklima und ihren Feuchtigkeitsverhältnissen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Hangplatzangebots, der Spalten und der traditionellen Einflugöffnungen in den unterschiedlichen Teilen der Quartiere; Ausschluss von offenem Feuer und anderen Beeinträchtigungen in den Quartieren einschließlich ihrer Eingangsbereiche.

- **Erhaltungsziel 6:**
Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen der **Gelbbauchunke** und des **Kammolchs**. Erhalt ggf. Wiederherstellung der weitgehend unzerschnittenen Lebensraumkomplexe mit Laich- und Landhabitaten, insbesondere auch vernetzter Gewässersysteme. Erhalt der Laichgewässer in Sekundärhabitaten (z. B. in Abbaustellen oder auf militärischen Liegenschaften). Erhalt ggf. Wiederherstellung einer natürlichen Dynamik, die zur Neubildung von Laichgewässern der Gelbbauchunke führt (z. B. Hangrutschungen, Entwurzelung von Bäumen, Auendynamik). Erhalt ggf. Wiederherstellung für die Fortpflanzung geeigneter Gewässer. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Struktureichtums, insbesondere der Unterwasser- und Verlandungsvegetation der Kammolch-Lebensräume.
- **Erhaltungsziel 7:**
Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Hirschkäfers**. Erhalt ggf. Wiederherstellung von ausreichend großen und vernetzten Eichenbeständen mit einem ausreichenden Anteil an geeignetem Eichentotholz und Eichenstümpfen. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines Netzwerks aus alten, saftenden Eichen als Nahrungsquellen für die Imagines des Hirschkäfers und Treffpunkte der Geschlechter.
- **Erhaltungsziel 8:**
Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** einschließlich der Bestände des Großen Wiesenknopfs und der Wirtsameisenvorkommen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungen von Feuchtbiotopen und Hochstaudenfluren in einer an den Entwicklungsrhythmus der Art angepassten Weise. Erhalt ggf. Wiederherstellung der nicht oder nur periodisch genutzten Saumstrukturen.

14.2.6 Geotope

Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen der unbelebten Natur, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile.

Im Gemeindegebiet von Illesheim sind folgende Geotope vorhanden:

Nr.	Bezeichnung
575A002	Östlicher Steinbruch WNW von Oberzenn
575G001	Ehemaliger Steinbruch „Fingalshöhle“ NWN von Oberzenn
575Q001	Quellentopf „Walsbrunnen“ NE von Sontheim
575R001	Sandheidehügel WNW von Oberzenn

14.3 Maßnahmen der Landschaftspflege

Die Maßnahmen der Landschaftspflege konzentrieren sich auf die Trockenstandorte am Trauf, die Fließgewässer und Feuchtstandorte in den Talräumen und Feldvogellebensräume (siehe Kap. 14.5). Die Maßnahmen sind nach

Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) bzw. durch die Landschaftspflegeleitlinie förderfähig. Zusätzlich kann auch das Kulturlandschaftsprogramm (Kulap) zur Umsetzung herangezogen werden.

Zunächst werden für jeden Lebensraumtyp die notwendigen Pflegemaßnahmen dargestellt, im Kap. 14.4 erfolgt eine tabellarische Zusammenstellung der wichtigsten Landschaftspflegemaßnahmen der nächsten Jahre (prioritäre Maßnahmen).

Für die Landwirtschaft ergibt sich aus der im Landschaftsplan gewählten Darstellung keine Einschränkung in der Bewirtschaftung, vielmehr sind die dargestellten Linien- und Punktsymbole **Schwerpunkte für den Einsatz von Förderprogrammen**, d.h. die Fördermittel des Naturschutzes sind dort zu konzentrieren. Insbesondere in den Auen- und Wald(umbau-)bereichen sind die Fördermittel des Vertragsnaturschutzprogramms auf diese Flächen zu konzentrieren.

14.3.1 Trockenstandorte (Halbtrockenrasen /-brachen und Magerwiesen)

Magere Standorte mit Extensivwiesen (FFH-Lebensraum 6510) und -säumen sind als artenreiche, wärme- und trockenheitsgeprägte Lebensräume faunistisch und floristisch von hoher bis höchster Bedeutung. Sie weisen teils eine Flora und Fauna auf, die Relikte früherer Epochen (Eiszeiten) oder Vorposten anderer Regionen (z.B. Mittelmeerflora) darstellen.

Die in Illesheim im Süden kleinteilig vorhandenen Magerstandorte bedürfen aufgrund ihrer hohen Schutzwürdigkeit einer regelmäßigen Pflege und sind im Landschaftsplan entsprechend gekennzeichnet.

Einige der Flächen drohen durch Verbuschung ihren offenen Charakter zu verlieren. Die Aufrechterhaltung und teilweise auch Verstärkung der Nutzung durch Beweidung oder Mahd ist deshalb das wichtigste Pflegeziel. Bei einer Beweidung ist darauf zu achten, dass Weide- sowie Pferchflächen und funktionierende Triebwegeverbindungen zwischen den einzelnen Magerstandorten zur Verfügung stehen.

Teilweise grenzen die Magerstandorte an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Hauptgefährdungsursachen sind deshalb neben fehlender Beweidung vor allem Nährstoffeinträge aus benachbarten Intensivnutzflächen. Dies betrifft insbesondere die trocken-warmen Waldränder.

Im Landschaftsplan sind die Mager- und Trockenstandorte mit besonderer Pflegepriorität gekennzeichnet.

Besondere Magerstandorte sollten durch 5 bis 10 m breite Pufferstreifen (ungedüngte Ackerrandstreifen, extensive Grünlandnutzung, Brachestreifen) erhalten und entwickelt werden. Ferner sollen die bestehenden Magerwiesen und -brachen durch regelmäßige Pflege erhalten werden (Vgl. 14.3.5).

Ziele sind:

Erhalt und Optimierung der Halbtrockenrasen / -brachen und Magersäume:

- Erhalt und Optimierung der kleinflächigen Mager- und Trockenstandorte durch Mahd mit Mahdgutabfuhr oder extensiver Beweidung
- Verbund der Magerstandorte durch Einbeziehung benachbarter Trockenstandorte und angrenzender Kontaktlebensräume (z.B. wärmeliebende Säume;

- wärmeliebende Gebüsch, lichte Waldränder und extensiv genutzte Ackerstreifen);
Offenhaltung von Waldrändern mit mageren Säumen als Verbundachsen
- Verhinderung von Erstaufforstungen, die Trockenstandorten verschatten könnten
 - Abpufferung der Magerlebensräume durch Schaffung von Pufferzonen bei angrenzenden landwirtschaftlichen Intensivnutzflächen
 - Anpassung des Beweidungs-/Mahdtermines an den Entwicklungszyklus entsprechender Ziel- und Leitarten, z.B. gefährdete Tagfalter; Belassung einzelner Saumstreifen bei größeren Flächen
 - Ergänzung der erforderlichen Beweidung der Flächen durch zusätzliche mechanische Pflege. Bei der Beseitigung von Verbuschungen soll möglichst konsequent eingegriffen werden, mögliche Bodenverwundungen durch Wurzelstockrodung können wertvolle Rohbodenstandorte für hochspezialisierte Pflanzen- und Tierarten sein.

14.3.2 Feucht- und Nasswiesen, Hochstaudenfluren

Feucht- und Nasswiesen sind noch in Teilbereichen entlang der Aisch und in Teilbereichen südöstlich von Sontheim vorhanden. Sie sind im Landschaftsplan dargestellt.

Als naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume artenreicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften (Insekten, z.B. Tagfalter und Heuschrecken; Vögel) sollen diese Flächen erhalten und nach Möglichkeit ausgedehnt werden. Entscheidend ist ein Verzicht auf entwässernde Maßnahmen, um den prägenden hohen Grundwasserstand zu erhalten. Auf Flächen, die dauerhaft aus der Nutzung fallen und durch Pflegemaßnahmen erhalten werden müssen, ist ein streckenweiser Rückbau von Drainagen zu empfehlen.

Bei noch genutztem feuchten Wirtschaftsgrünland ist neben der Sicherung eines hohen Grundwasserstandes die Extensivierung der Nutzung, mit Verzicht auf Düngung und regelmäßige Pflege durch ein- bis zweimaliger jährlicher Mahd mit Mahdgutabfuhr. Bei Anzeichen der Versauerung (Simsen und Seggenaufkommen) kann eine gelegentliche geringe Düngung vorgenommen werden.

Bei Nasswiesen(brachen) ist für die Offenhaltung der Flächen Sorge zu tragen, wobei der Mähtermin hier möglichst spät liegen sollte. Entweder erfolgt eine jährliche Herbstmahd oder eine zeitlich und räumlich versetzte Mahd alle zwei bis vier Jahre im Herbst mit Mahdgutentfernung (ab Mitte September). Häufig reicht auch gelegentliche Einzelentbuschung aus. **Einzelentbuschung** erfolgt am effektivsten, wenn in regelmäßigen Abständen von 3-5 Jahren die Flächen kontrolliert und aufkommender Erlenjungwuchs sofort und im Sinne des Wortes radikal durch Rupfen entfernt wird. Bei nährstoffreichen Beständen ist eine ein- bis zweimalige Mahd im Jahr notwendig.

Ziele sind:

- Offenhaltung der Nasswiesen(brachen) mit jährlichen Mahdturnus oder mit Mahd alle 2-3 Jahre mit Einzelentbuschung
- Extensivierung der Nutzung, Verzicht auf Entwässerung und Düngung bei noch regelmäßig genutztem Grünland
- Umwandlung von Ackerflächen zu Grünland in Auenlage mit geringem Grundwasserstand und/oder Gewässernähe

Sukzessionsentwicklung zu standortgerechtem Auwald ist in Teilbereichen, wo keine besonderen Offenland-Arten betroffen sind und keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist und der Pflegeaufwand für die Offenhaltung zu hoch ist.

14.3.3 Hecken und Feldgehölze

Im Gemeindegebiet sind Hecken und Feldgehölze mit Schwerpunkt im Traufbereich der Frankenhöhe ausgebildet. Vereinzelt befinden sich Windschutzstreifen entlang von Flurwegen und in „Zwickelflächen“ in der Flur (Talraum Kehrsbach, westlich Illesheim an der B 470). Im Bereich der Ortschaften sind kleinflächige Heckenbestände zahlreicher vertreten. Größere lineare Gehölzbestände befinden sich mit den Ufergehölzsäumen entlang der Gewässer.

Hecken und Feldgehölze gliedern die landwirtschaftliche Flur und prägen das Landschaftsbild. Die bestehenden Hecken sollen erhalten werden.

Für den Werterhalt der Hecken sind aus landschaftspflegerischer Sicht folgende Pflegegrundsätze wichtig:

Pflegeschnitt und „Auf-den-Stock-setzen“ sollte abschnittsweise (jeweils max. 50 – 100 m Heckenlänge) mit ca. 5 Jahren zwischen dem Schnitt der Einzelabschnitte vorgegangen werden. Die abschnittsweise Pflege ermöglicht ein Ausweichen der Tiere in benachbarte Flächen. Eine jeweils nur einseitige Pflege verhindert ebenfalls negative Folgen für die Tierwelt.

Entlang der Längsseiten von Hecken, vor allem aber an südexponierten Rändern, sollte ein ungenutzter Saumstreifen von mind. 2 m belassen bleiben.

Die Pflege darf nur im Zeitraum zwischen 30. September und 1. März erfolgen.

Durch die genannten Maßnahmen sollen die nachfolgend aufgeführten Ziele erreicht werden:

- Heckenpflege durch regelmäßigen Stockhieb bzw. plenterartige Entnahme von Einzelgebüsch; Stockhieb in einem Turnus von 15 – 25 Jahren auf jeweils maximal einem Drittel der Gesamtlänge/Jahr; Belassung landschaftsprägender Überhälter und Kopfbäume sowie Großsträucher als Ansitzwarten; Schonung und Förderung seltener Baum- und Straucharten (z.B. Wildrosen und Weißdorn-Kleinarten)
- Belassen von abgestorbenen Gehölzen als wichtiger Lebensraum für Insekten und Höhlenbrüter
- Verbindung der Gehölzbestände durch geeignete Vernetzungsstrukturen
- Erhalt und Entwicklung verschiedener Alters- und Sukzessionsstadien; Förderung breiter Säume entlang von Hecken (v.a. entlang der Süd- und Westseite) und um Feldgehölze als ungedüngte Pufferstreifen
- Wo unter und zwischen Heckenbeständen auch größere Lesesteinhaufen oder Mauern vorhanden sind, sollten auch stärkere Eingriffe vorgesehen werden, um diese Standorte besser zu besonnen.

14.3.4 Extensives Grünland

Entlang des Trauffußes und im Traufbereich der Frankenhöhe finden sich einige artenreiche, extensiv genutzte Wiesen. Diese sind für die Biodiversität ein wichtiges Element und nach Möglichkeit in ihrer Ausprägung zu erhalten.

Sie bilden zusammen mit den Magerstandorten und Heckenbeständen ein abwechslungsreiches Landschaftsbild und sind ein wichtiger Bestandteil im Biotopverbund trocken-warmer Arten.

Besondere Pflegemaßnahmen sind nicht notwendig. Zur Sicherung des Bestandes sollte aber auf die Verwendung von Düngemitteln verzichtet und die bisherige

extensive Nutzung beibehalten werden. Pro Jahr sollten die Flächen maximal ein- bis zweimal gemäht oder auch beweidet werden. So bleibt der extensive Charakter erhalten und eine Verbrachung wird ausgeschlossen. Nur mit einer regelmäßigen Pflege kann der offene und artenreiche Charakter erhalten werden.

Ziele sind:

- Erhalt und Entwicklung artenreicher Extensivwiesen durch ein-zweimalige Mahd mit Mahdgutabfuhr
- Beibehaltung der extensiven Nutzung, Verzicht auf Düngung bzw. nur Erhaltungsdüngung
- Verhinderung von Erstaufforstungen auf Extensivwiesenstandorten und im unmittelbaren Umfeld zur Verhinderung von Verschattung
- Ggf. Abpufferung gegenüber angrenzenden landwirtschaftlichen Intensivnutzflächen

14.3.5 Streuobst

Reste der alten Kulturlandschaft sind durch alte Streuobstwiesen, insbesondere an den Ortsrandlagen sowie am Trauf zu finden. Entlang von Straßen und Wegen sind teilweise Baumreihen aus Zwetschgen vorhanden.

Die Streuobstwiesen sind Lebensraum für zahlreiche seltene Vogelarten, die auf Baumhöhlen sowie lichte, parkartige Baumbestände mit artenreichem Grünlandunterwuchs angewiesen sind. Dazu zählen beispielsweise der Grau- und Grünspecht, Gartenrotschwanz, aber auch Fledermausarten die im Gemeindegebiet nachgewiesen wurden (vgl. ABSP).

Streuobstwiesen sind ein wichtiges Bindeglied zwischen Offenland und Wald. In der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flur sind sie unbedingt zu erhalten. Da die Kirsche auf Hochstamm nur aufwändig zu ernten ist, sollten Neuanlagen vor allem Äpfel-, Birnen-, Kirsch- und Nussbäume vorsehen. Hier ist auch die Nutzung einfacher (z.B. durch Versaftung).

Insgesamt ist in Illesheim der Biotoptyp Streuobstwiese als gefährdet einzustufen. Grund dafür sind insbesondere die Altersklasse der Bäume sowie teilweise mangelnde Pflege, so dass in den nächsten 10 – 20 Jahren die Streuobstwiesen zu einem wesentlichen Teil aus der Landschaft verschwunden sein werden. Hinzu kommt der stärker zunehmende Einfluss der Mistel die als Halbschmarotzer die Vergreisung der Obstbäume massiv beschleunigt.

Die Streuobstbestände, die unmittelbarer Pflege bedürfen, sind im Landschaftsplan mit dem Pflegesymbol gekennzeichnet.

Zum Erhalt der Streuobstbestände sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Extensive Unterwuchspflege durch Mahd (1- bis 2-malige Mahd ohne Düngung) oder Beweidung
- Regelmäßige Kronenpflege bei den Obstbäumen aller Altersklassen - Entwicklung einer naturgem. Obstbaumkrone durch fachgerechten Obstbaumschnitt (nach Oeschberg-Palmer, mit Mittelkrone und 3 – 4 Leitästen)
- Regelmäßige und vollständige Entfernung der Mistel in zusammenhängenden Obst Beständen (insbesondere Traufbereich der Frankenhöhe und Streuobstbestand südlich Urfersheim)

- Erhalt eines gestaffelten Bestands- und Altersaufbaus durch wiederkehrende Nachpflanzungen; Durchführung von Neupflanzungen - vor allem robuste, standortangepasste Sorten - als Hochstamm oder beigemischt als Halbstamm (Steinfrüchte); Berücksichtigung aller Hauptobstsorten
- Zur Optimierung der Biotopvernetzung wird die Pflanzung von Einzelobstbäumen und Obstbaumreihen entlang von Flurwegen angestrebt.
- Ggf. Freistellung brachgefallener Obstwiesen, sofern die Obstbäume noch durch Erhaltungsschnitt in einen zukunftsfähigen Zustand gebracht werden können.
- Erhalt der Strukturvielfalt durch Belassung abgestorbener Bäume (zumindest der Stämme als "Hochstubben"), Baumruinen, Höhlenbäume, Einzelbüsche, zwischenengelagerte Hecken und sonstige Sonderbiotope (Lesestein-, Altholzhaufen).
- Belassen eines Teils des Totholzes bei älteren Bäumen, um Lebensraum für höhlenbrütende Vögel und Insekten zu erhalten.
- Pflege der Jungbäume durch Wässern und Düngen (mit Kompost u.ä.) sowie Erziehungsschnitt (nach Oeschberg - Palmer mit Mittelkrone und 3 – 4 Leitästen).

14.3.6 Gewässer

Die Erhaltung naturnaher Gewässer in ihrer Dynamik und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt ist ein wichtiges Ziel der Landschaftsplanung. Eingriffe in die Fließgewässerökosysteme sollen unterbleiben.

Für das Gemeindegebiet von Illesheim liegt ein Gewässerentwicklungskonzept für die Gewässer III. Ordnung vor. Dieses wurde am Ainbach, Ergertsbach sowie an der Aisch mit größeren Renaturierungsmaßnahmen bereits umgesetzt.

Weitere Maßnahmen des Gewässerentwicklungskonzept bestehen im Erhalt naturnaher Abschnitte (Oberläufe Talgraben und Erlenbach) sowie der Schaffung von Pufferstreifen für die Eigenentwicklung.

Gewässerbegleitende Gehölzsäume oder Hochstaudenfluren sind an der Aisch (teilweise alte Stockweiden), Ainbach (ebenfalls mit alten Stockweiden) und Ergertsbach sowie an den Oberläufen des Talgrabens und Erlenbach teilweise vorhanden. Bestehende Gehölzsäume sollten belassen werden. Umgestürzte Bäume sind als Totholz im Gewässer und als Initial für eine Gewässerentwicklung im Gewässerbett zu belassen. Voraussetzung ist hier allerdings, dass die Gemeinde über Pufferstreifen entlang der Gewässer verfügt.

Sofern angrenzende Wiesen- und Ackergrundstücke durch Verschattung in ihrer Nutzung eingeschränkt sind, sollten die Ufergehölzsäume plenterartig durch Entnahme von Einzelbäumen bzw. durch abschnittweisen Stockhieb, am besten einseitigen entlang der Gewässer (maximale Einschlagslänge 50 m am Stück) gepflegt werden.

Ökologische Verbesserungsmaßnahmen sind in den Talauen möglich durch Umwandlung von Acker in Grünland sowie extensive Grünlandnutzung insbesondere im gewässernahen Bereich. Derartige Maßnahmen können Gegenstand im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sein.

Ziele sind:

- der Erhalt naturnaher Gewässerabschnitte (Ainbach (Unterlauf), Aisch und Oberläufe Erlenbach und Talgraben sowie insbesondere der Quellen (Walsbrunnen am Erlenbach Talraum Quellbereiche in den Waldflächen Kohlschwarz und Scherholz, Talgraben)
- Renaturierung des Kehrbaches im Unterlauf

- die Reduktion von Schad- und Nährstoffeinträgen sowie von Abschwemmungen von Bodenteilchen aus Siedlungen, landgenutzten Bereichen (z.B. westlich Sontheim),
- die Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer insbesondere zu den Gewässern III. Ordnung,
- Verbesserung des Lebensraumes Fließgewässer durch hydromorphologische Maßnahmen am Gewässerbett und Ufer (Belassen von Sturzbäumen),
- Zulassung der Gewässerentwicklung durch Einrichtung von Pufferstreifen,
- Die Verbesserung der Retentionsfähigkeit der Auen durch Auenmodellierung und Schaffung von Feuchtstandorten insbesondere am Kehrbach unter Einbeziehung der Klärteiche bei Westheim
- die Minimierung notwendiger Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen durch die Erreichung eines naturnahen Zustandes und ausreichenden Raum für die Gewässer.

14.3.7 Wälder und Feldgehölze

Private Waldbesitzer sind nach Art. 14 BayWaldG zur sachgemäßen Waldbewirtschaftung verpflichtet.

Der Wald ist sachgemäß zu bewirtschaften und vor Schäden zu bewahren. Die sachgemäße Waldwirtschaft zeichnet sich durch nachfolgende Kennzeichen aus. Hierzu sind insbesondere

- „1. bei der Waldverjüngung standortgemäße Baumarten auszuwählen und standortheimische Baumarten angemessen zu beteiligen sowie die Möglichkeiten der Naturverjüngung zu nutzen,
- 2. die Wälder bedarfsgerecht und naturschonend zu erschließen,
- 3. Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln möglichst zu vermeiden. der Waldboden und die Waldbestände bei der Waldbewirtschaftung pfleglich zu behandeln,
- 4. auf die Anwendung von Düngemitteln zum Zweck der Ertragssteigerung zu verzichten und der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln möglichst zu vermeiden,
- 5. die biologische Vielfalt zu erhalten,
- 6. im Hochwald Kahlhiebe vermeiden, Abs. 3 bleibt unberührt.“

Darüber hinaus ist eine naturnahe Bewirtschaftung des Waldes ratsam. Die naturnahe Waldwirtschaft zeichnet sich durch folgende Kennzeichen aus

- Bestandsaufbau überwiegend aus standortheimischen Baumarten,
- gestufter Altersaufbau und kleinflächiger Wechsel von Beständen unterschiedlichen Alters,
- Verzicht auf Kahlschlag,
- Einzelstammweise Nutzung (Plenterung) oder gruppenweise Nutzung (Femelhieb),
- Belassung von Alt- und Totholz anstreben,
- Nutzung von Naturverjüngung und natürlicher Sukzessionsentwicklung,
- Erhalt und Pflege auch seltener Baumarten,
- Erhalt und Entwicklung breiter und gebuchteter Waldränder und Waldsäume,
- Waldwegebau mit Rücksicht auf Biotope und Sonderstandorte,
- Verzicht auf Chemieeinsatz und Düngung.

Ein großer Teil der Wälder im Gemeindegebiet ist in Privatbesitz. Auch hier sollten Grundsätze des naturnahen Waldbaus berücksichtigt werden.

Rodungen sind nicht anzustreben. Bei Aufforstungen ist darauf zu achten, dass magere Waldränder nicht verschattet werden und die Grenzliniendichte nicht abnimmt. Des Weiteren sind die Vorgaben des Waldfunktionsplanes zu berücksichtigen.

Staatswälder sind darüber hinaus gem. BayWaldG vorbildlich zu bewirtschaften. Die vorbildliche Waldwirtschaft zeichnet sich durch folgende Vorgaben aus:

„Der Staatswald dient dem allgemeinen Wohl in besonderem Maß und ist daher vorbildlich zu bewirtschaften. Er ist zudem auf Dauer in alleiniger öffentlich rechtlicher Verantwortung zu bewirtschaften. Die mit der Bewirtschaftung und Verwaltung betrauten Stellen haben insbesondere standortgemäße, naturnahe, gesunde, leistungsfähige und stabile Wälder zu erhalten oder zu schaffen. Hierzu soll die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten durch eine auf einen artenreichen und gesunden Wildbestand ausgerichtete Bejagung im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht werden. Die mit der Bewirtschaftung und Verwaltung betrauten Stellen haben ferner

- „1. die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und seine biologische Vielfalt zu sichern und zu verbessern, bei allen Maßnahmen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie
- 2. die Belange der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen,
- 3. die Holzerzeugung möglichst zu steigern, die hierzu erforderlichen Holzvorräte zu halten, die Walderzeugnisse nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwerten,
- 4. den Wald vor Schäden zu bewahren,
- 5. besondere Gemeinwohlleistungen zu erbringen und
- 6. besondere Belange der Jagd, wie die Reduktion von Schwarzwild und die Bestandssicherung ganzjährig geschonter Wildarten, zu berücksichtigen.“

Empfehlungen für die Waldbewirtschaftung

- Förderung standortgemäßer, möglichst naturnaher Laub- und Mischwälder unter besonderer Berücksichtigung bereits vorhandener naturnaher Bestände und Sonderstrukturen mit erhöhter Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz; Vermeidung bzw. Umwandlung von Nadelholzreinbeständen
- In den tlw. durch Nadelgehölze (Fichte) geprägten Wäldern soll wegen des Klimawandels der Anteil klimatauglicher Laubgehölze im Zuge der Verjüngung deutlich erhöht werden. Dabei sind geeignete Laubbäume als Samenbäume für die Naturverjüngung zu erhalten.
- Bewirtschaftung der Wälder unter Erhalt der Bodeneigenschaften und Wasserverhältnisse (Verzicht auf Maßnahmen der Entwässerung, Düngung oder Kalkung); auch Belange des Landschaftsbildes sollten Berücksichtigung finden (Erhalt der Vielgestaltigkeit und Farbkontraste)
- Erhöhung der Alt- und Totholzbestände und des Anteils älterer Bäume durch möglichst hohe Umtriebszeiten
- Bevorzugung langfristiger Verjüngungsverfahren mit Naturverjüngung; Orientierung der Zielbestockung an der potentiell natürlichen Vegetation (Bewirtschaftung nach den Grundsätzen des naturnahen bzw. naturgemäßen Waldbaus); Zulassung natürlicher Sukzession mit Schlag- und Staudenfluren sowie Vorwaldstadien; Verringerung überhöhter Schalenwildbestände

- Verbesserung der Waldränder durch Schaffung strukturreicher Übergangszonen mit breiten Krautsäumen und Strauchmantel, vor allem in Südexposition
- Erhalt großflächig unzerschnittener Wälder und deren Vernetzung
- Durchführung sämtlicher Maßnahmen im Wald und Waldrandbereich in enger Abstimmung mit den zuständigen Forstbehörden
- Förderung von Sonderstandorten innerhalb des Waldes, die besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz besitzen (Förderung von liegendem und stehendem Totholz anstreben). Aufgrund der Geologie sind die Wälder auf der Traufkante als Sonderstandorte einzustufen.
- Sicherung der Waldfunktionen im Hinblick auf den Klimawandel durch das Konzept der unterstützten Wanderung (assisted migration) und der „Bedachte Anreicherung“ (Anbau klimaheimische Baumarten aus klimatischen Zwillingregionen)

14.3.8 Gestaltungsmaßnahmen in der Flur und Biotopverbund

Die landwirtschaftliche Flur zwischen dem Trauf der Frankenhöhe und dem Aischgrund wird landwirtschaftlich i.d.R. ackerbaulich und der Talgrund des Kehrbaches und Talgrabens sowie des Erlenbaches als Grünland genutzt.

Zwischen dem strukturreichen Trauf der Frankenhöhe und dem Aischgrund liegen vereinzelte Streuobstreihen und Windschutzstreifen.

Nach der Neuordnung der Flur sind wirtschaftlich nutzbare Ackerflächen mit teilweise längeren Schlaglängen entstanden, dadurch weist der Verbund zwischen der Frankenhöhe im Süden und dem Aischgrund teilweise Lücken auf.

In diesen großräumiger geprägten, landwirtschaftlich geprägten Gewannen ist eine Anreicherung mit Gehölzstrukturen oder Feldrainen zur Optimierung der Biotopverbundstruktur anzustreben. Bei der Strukturanreicherung sollte jedoch der hohen Bedeutung von Offenlandflächen für die im Gemeindegebiet vorkommenden Feldvogelarten, insbesondere der Wiesenweihe, Rechnung getragen werden. In diesen Bereichen sind bevorzugt Raine anzulegen bzw. zu entwickeln.

Die Anlage von Kleinstrukturen sollte die Bewirtschaftung der Fläche nicht behindern. Pflanzungen sind daher vorzusehen:

- entlang von Wegen (i.d.R. parallel zur Bewirtschaftungsrichtung),
- in Zwickelflächen bzw. auf Flächen mit schlechtem Zuschnitt oder die durch Boden oder Randbewuchs anderweitig benachteiligt sind.

Empfohlen werden Obstbaumreihen, als Kulturlandschaftselemente, insbesondere zum Ausgleich der zu erwartenden Rückgänge der Obstwiesen in den nächsten Jahren infolge mangelnder Pflege. Ferner sind an den mageren Standorten bzw. in den Lebensräumen der Wiesenweihe Blühstreifen vorgesehen.

14.4 Vordringliche Pflegemaßnahmen und Biotopverbund

Neben den dargestellten Gestaltungsmaßnahmen, die geringen Flächenanspruch haben, liegt der Schwerpunkt im Erhalt und Pflege der vorhandenen wertvollen Lebensräume.

In diesen Bereichen sollen vorrangig Landschaftspflegemaßnahmen durchgeführt und Förderprogramme eingesetzt werden, um den Biotopverbund zu verbessern.

Ergänzung von Strukturelementen und die Entwicklung von Lebensräumen sind abgeleitet aus den Bestands- und Bewertungsaussagen zu den Ressourcen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie Landschaftsbild (vgl. Umweltbericht). Bei den Flächen handelt es sich überwiegend um Bereiche, die hohe Entwicklungsmöglichkeiten zu wertvollen Lebensräumen besitzen, oder für den Biotopverbund bedeutend sind. Auch für die Sicherung der übrigen Schutzgüter insbesondere den Wasserhaushalt sind diese Flächen wertvoll.

Im Gemeindegebiet von Illesheim sind es vor allem die trocken-warmen Standorte im Traufbereich der Frankenhöhe und die Talauen und Talmulden, die Flächen von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund darstellen. Sie bilden das Grundgerüst für den Biotopverbund im Gemeindegebiet.

Daneben sind die Streuobstbestände im Verbund mit den bestehenden Hecken von besonderer Bedeutung. Hier gilt es, über Einzelbäume oder Ackerrandstreifen einen Vegetationsverbund herzustellen.

Darüber hinaus stellen diese Bereiche eine **Gebiets- bzw. Maßnahmenkulisse** dar, innerhalb derer **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** für Beeinträchtigungen im Rahmen von Eingriffen (z.B. Siedlungsentwicklung) besonders sinnvoll umgesetzt werden können.

Die folgenden Maßnahmen sollten mit besonderer Priorität durch den Landschaftspflegeverband in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und örtlichen Landwirten umgesetzt und gefördert werden. Die Maßnahmen sind in der Karte „Landschaftsentwicklungskonzept“ dargestellt.

Nr.	Bezeichnung/Lage	Maßnahmen
1	Streuobstbestände im Traufbereich der Frankenhöhe	Erhalt und Pflege der alten und naturschutzfachlich wertvollen Bestände als Lebensraum von Vogelarten, Neuschaffung von Streuobstwiesen z.B. als Ausgleichsmaßnahmen für Bauflächen
2	Aischaue und Ainbachaue mit Zuflüssen	Entwicklung der Gewässer und Talräume zu funktionsfähigen Lebensräumen und Verbundachsen, Nutzungsextensivierung, Entwicklung von Feucht- und Nasswiesen sowie Hochstaudenfluren und Ufersäumen
3	Magerstandorte und Extensivgrünland im Traufbereich der Frankenhöhe	Erhalt und Entwicklung struktur- und artenreicher trocken-warmer Standorte durch extensive Wiesennutzung oder Beweidung, Vermeidung von Aufforstungen, Extensivierung der Nutzung, Abpufferung von Nährstoffeinträgen, Anlage von Blühstreifen
4	Feldvögel in der offenen, landwirtschaftlich genutzten Flur	Erhalt und Entwicklung der Kooperation zwischen Landwirten und Naturschutz (Identifizierung der Neststandorte und Verzicht auf Ernteverzicht während der Brutzeit)
5	Talmulden der Fließgewässer (Flächen mit erhöhter Gefahr von Oberflächenabfluss)	Extensive Nutzung beibehalten bzw. einrichten durch Mahd ohne Düngung mit Mahdgutabfuhr; Entwicklung von naturnahem Wasserrückhalt
6	Vernetzungsachsen zwischen Traufbereich der Frankenhöhe und Aischgrund	Einrichtung von Vernetzungsachsen durch Blühstreifen, Obstbaumreihen und Heckenabschnitten entlang von Wegen und Nutzung von „Zwickelgrundstücken“

Konkrete Einzelmaßnahmen

Innerhalb der Schwerpunktlebensräume bestehen bei einzelnen Flächen spezifische Verbesserungsmaßnahmen, welche durch Untersuchungen zum Tier- und Pflanzenartenbestand sinnvoll ergänzt werden sollten:

- FINr. 963 und 986 Gemarkung Westheim:
Bereich mit Hangvernässung, unklar ist woher der Wasserzutritt bzw. der Quellbereich stammt. Im Umfeld der Vernässung und im Einzugsbereich des Quellbereiches (vertiefte Untersuchung erforderlich) sind Extensivierungsmaßnahmen erforderlich.
- FINr. 1536, Gemarkung Westheim:
Das Gestaltungspotential an der Kläranlage wurde bereits unter 5.5.2 genannt. Aufgrund der extensiveren Nutzung der Klärteiche ist der Artenbestand für Amphibien/Libellen/Vögel zu untersuchen. Neben spezifischen Gestaltungsmaßnahmen für die genannten Artengruppen wäre das Potential für die Rückhaltung von Niederschlagswasser zu prüfen.
- FINr. 2128 Gemarkung Westheim:
Der gesamte Bereich weist aufgrund seiner vielfältigen und naturnahen Ausstattung an Biotoptypen eine hohe Bedeutung für Tier – und Pflanzenarten auf. Die Teiche/Gewässer können als wertvoller Lebensraum für Amphibien entwickelt werden (Sommer- und Winterlebensraum sind vorhanden ohne Verkehrsäsuren). Eine fischereiliche Nutzung sollte zu Gunsten der Entwicklung eines Amphibienlebensraumes zurücktreten. Im Hinblick auf den Klimawandel ist prüfen, ob in trockenen Perioden im Winter und Frühjahr einen ausreichenden Wasserstand gewährleistet werden kann, evtl. sind Vertiefungen erforderlich.
- FINr. 2070 Gemarkung Westheim:
für das bestehende Naturdenkmal Sandheidehügel sind magere Böden maßgeblich. Um den Einfluss der landwirtschaftlich genutzte Flächen zu reduzieren sind extensiv genutzte Pufferstreifen zwischen dem ND zu den Ackerbauflächen erforderlich. Ferner könnte durch Extensivierung zwischen den Biotopflächen 6528-0071- Teilflächen 01 – 06 auf den Flurstücken Fl.Nr. 2071, Nordteil der Fläche 2066 und 2060 ein wertvoller Lebensraum entwickelt werden mit magerem Grünland und bei extensiver Ackernutzung zur Entwicklung von Ackerwildkräutern.
- FINr. 246 und 260 Gemarkung Westheim:
Auf den beiden Flächen sind Quellbereiche in der topographischen Karte erfasst. Bei der FINr. 246 wird vermutlich die Quelle direkt für die Speisung der Teiche genutzt. Bei der FINr. 260 wird der Quellbereich vermutlich dräniert und dem Kehrbach zugeführt. Zur Sicherung vor Einträgen und zur Verbesserung des Rückhalts bieten beide Quellbereiche Handlungspotential (Einrichtung von Pufferstreifen, Öffnung der Dränagen und Herstellung des Quellbereiches). Voraussetzung ist die Erfassung der Quellbereiche

Weiterer Untersuchungsbedarf

Neben den bei den genannten konkreten Einzelmaßnahmen erforderlichen Untersuchungsbedarf sind weitere Vertiefungen zum Bestand für konkrete Maßnahmen erforderlich:

- Überprüfung des Streuobstbestandes am Trauf der Frankenhöhe.
Hier ist der Zustand / Pflegebedarf der Obstbäume zu erfassen und konkrete Pflegemaßnahmen zur Sicherung des Obstbaumbestandes in Abstimmung mit den Eigentümern umzusetzen (Streuobstaktionsplan).

- FINr. 2064 und 2041 Gemarkung Westheim:
Beide alten Steinbrüche sind durch magere Vegetation aber auch durch einen alten Baumbestand geprägt. Die Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von seltenen Pflanzen- und Tierarten ist hoch, die durch gezielte Pflegemaßnahmen gefördert werden könnten.

Artenschutzmaßnahmen

Spezielle Artenschutzmaßnahmen sind im Gemeindegebiet mit Ausnahme spezieller Maßnahmen für Feldvogelarten (Wiesenweihe) in der landwirtschaftlichen Flur nach derzeitigem Stand nicht erforderlich.

14.5 Lenkung der Erstaufforstung

Die Erstaufforstung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke wird durch den Freistaat Bayern gefördert, um die Überschusssituation in der Landwirtschaft zu verringern und Verbesserungen im Naturhaushalt zu erreichen.

Hieraus wird deutlich, dass die positiven Auswirkungen einer Erstaufforstung vor allem in intensiv agrarisch genutzten Landschaften erreicht werden. Die zur Verfügung stehenden Fördermittel sind öffentliche Mittel, die so einzusetzen sind, dass ein hoher Gesamtnutzen entsteht.

Die **rechtlichen Grundlagen der Erstaufforstung** werden im Art. 16 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) geregelt:

- "(1) ¹Die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen durch Saat oder Pflanzung bedarf der Erlaubnis. ²Dies gilt auch für die Anlage von Kulturen zur Gewinnung von Christbäumen und Schmuckreisig sowie Kurzumtriebskulturen.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt oder durch Auflagen eingeschränkt werden, wenn die Aufforstung Landschaftsplanungen im Sinn des Art. 4 des BayNatSchG widerspricht, wenn wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden, der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird, oder erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind.
- (3) Der bei der Erstaufforstung einzuhaltende Grenzabstand kann im Rahmen einer Auflage größer als in den Vorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs festgelegt werden.
- (4) ¹Soweit in auf Gesetz beruhenden Plänen Flächen zur Aufforstung vorgesehen sind, bedarf die Erstaufforstung keiner Erlaubnis. ²In solchen Fällen ist der Abschluss der Aufforstung der unteren Forstbehörde anzuzeigen.
- (5) In Fällen, in denen aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls die Aufforstung geboten ist, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten die Aufforstung zu dulden.
- (6) ¹Auf die Erstaufforstung von Flächen im Sinn des Abs. 4 ist im Rahmen der Förderung der Forstwirtschaft hinzuwirken. ²Die Erstaufforstung solcher Flächen ist durch Zusammenlegung im Flurbereinungsverfahren zu erleichtern. ³Soweit sich für Erstaufforstungen im Sinn des Abs. 4 keine Träger finden, sollen der Freistaat Bayern oder sonstige Gebietskörperschaften die Flächen erwerben und aufforsten.
- (7) Sind Grundstücke nach Abs. 1 ohne Erlaubnis oder einer Auflage zuwider aufgeforstet worden, kann die Beseitigung der Aufforstung angeordnet werden, wenn und soweit die Erlaubnis hätte versagt werden dürfen."

Im Landschaftsplan wurde geprüft, in welchen Bereichen des Gemeindegebietes eine Erstaufforstung wesentliche Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege gefährden oder den Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen würde.

Im Gemeindegebiet von Illesheim bestehen aus landschaftsplanerischer Sicht Einschränkungen gegenüber möglicher Erstaufforstungen in Bereichen, welche die Kulturlandschaft gefährden (offene Bachtäler, Obstwiesen, Offenlandbereiche mit mageren Wiesen).

15 UMSETZUNG DES LANDSCHAFTSPLANES

Im Landschaftsplan werden mehrere Maßnahmen vorgeschlagen, die tlw. einer Vertiefung durch Folgeplanungen bedürfen oder die nur auf freiwilliger Basis mit dem Grundstückseigentümer umgesetzt werden können.

15.1 Folgeplanungen

Grünordnungspläne

Für alle größeren Baugebiete sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in qualifizierten Grünordnungsplänen als Bestandteil eines Bebauungsplanes umzusetzen. Grünordnerische Elemente prägen erheblich die Raumbildung und müssen von Anfang an in die Bebauungsplanung einfließen.

Grundsätzlich ist auf die ausreichende Sicherung freier Flächen, eine möglichst geringe Versiegelung, die Ortsrandgestaltung und Durchgrünung mit mittel- bis großkronigen Laubbäumen hinzuwirken.

15.2 Ausgleichs- und Ersatzflächen - Ökokonto

Im Rahmen der Eingriffsregelung können im Zuge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Umsetzungen des Landschaftsplanes erfolgen.

Sofern Maßnahmen umgesetzt und Eingriffen zugeordnet wurden, sind sie im Landschaftsplan als Ausgleichs- und Ersatzflächen dargestellt.

Die Neuregelungen des BauGB vom 1.1.1998 erleichtern die vorausschauende Bereitstellung von Kompensationsflächen und die vorgezogene Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (Ökokonto). Die räumliche und zeitliche Entkoppelung führt zu größeren Handlungsspielräumen für die Gemeinde und Kostenvorteilen bei der Beschaffung von Ausgleichsflächen.

Geeignete Flächen zum Aufbau des Ökokontos

Die Darstellungen im Landschaftsplan geben damit auch Hinweise auf Flächen, die bei günstigen Gelegenheiten durch die Gemeinde erworben und entsprechend aufgewertet werden können.

Folgende Maßnahmen wären als sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen gut geeignet.

- Waldumbau, Einbringung von Laubgehölzen in Nadelwaldbereichen (v.a. mit Fichte). Entwicklung standortgerechter Laub-Misch-Wälder.
- Anlage von Extensivgrünland und Extensivierung von Intensivgrünland,
- Umwandlung von Ackerstandorten in Auenlage in Extensivgrünland,
- Anlage von Pufferstreifen an Gewässern, Quellbereichen und Äckern (Brache- u. Ackerrandstreifen),

- Anlage von Rückhaltemulden, von Feuchtbiotopen und Kleingewässern,
- Anlage von Streuobstwiesen oder Obstbaumreihen,
- Waldrandgestaltung und -pflege
- Freilegung offener, besonnter Rohboden- und Felsstandorte.

15.3 Förderprogramme des Naturschutzes und der Land- und Forstwirtschaft

Die Förderprogramme des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft honorieren die immer wichtiger werdenden **Umweltleistungen** der Landwirtschaft und Forstbewirtschaftung.

Einige Landwirte haben bereits Verträge mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt bzw. dem Landwirtschaftsamt zur Pflege von Biotopen und zur extensiven Nutzung abgeschlossen.

Das **Vertragsnaturschutz-Programm (VNP)** ist seit April 1995 in Kraft und regelt unter einem Förderdach die finanziellen Zuwendungen der bisherigen Einzelprogramme (wie Programm für Mager- und Trockenstandorte, für Streuobstbestände, für Teiche und Stillgewässer, Ackerrandstreifenprogramm, Programm für Pufferzonen).

Die Fördermöglichkeiten bestehen insbesondere für Maßnahmen und Leistungen auf folgenden Flächen:

- Flächen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), insbesondere Mager- und Trockenstandorte (ausgenommen Waldstandorte),
- Flächen, die als Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder Landschaftsbestandteile geschützt sind,
- Flächen, die in der Bayerischen Biotopkartierung erfasst sind,
- ausgewählte Einzelflächen, die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes bereitgestellt werden.

In der Richtlinie wird weiterhin festgelegt, dass Maßnahmen auf der Grundlage qualifizierter naturschutzfachlicher Pläne und Konzepte Vorrang haben. Durch die gemeindliche Landschaftsplanung ist diese Voraussetzung gegeben.

Das Vertragsnaturschutzprogramm ist zur Umsetzung der im Landschaftsplan dargestellten Maßnahmen einzusetzen.

Das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm Wald (**VNP Wald**) honoriert weiterhin freiwillige Leistungen, die Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für den Natur- und Artenschutz in Wäldern erbringen. Darunter folgende Maßnahmen:

- der Erhalt und die Wiederherstellung von Stockausschlagwäldern,
- der Erhalt von Biberlebensräumen,
- der vollständige Nutzungsverzicht bzw. die Schaffung lichter Waldstrukturen mit Nutzungsverzicht,
- Erhalt von Altholzinseln,
- Erhalt vielfältiger Biotopbaum-, Totholz- und Lichtwaldstrukturen nach Störungereignissen,
- der Erhalt von Biotopbäumen und Biotopbäumen mit hohem Biotopbaumpotential,
- das Belassen von Totholz auf Waldflächen.

Das ebenfalls eigenständig weitergeführte **Landschaftspflegeprogramm** hat die Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Lebensräume der heimischen Tier- und Pflanzenwelt zum Ziel. Gefördert werden neben den Grundstückseigentümern vor allem kommunale Körperschaften sowie Vereine und Organisationen, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen. Die Zuschüsse betragen bis zu 70 % der förderfähigen Gesamtkosten. Förderinhalte sind unter anderem:

- die Anpflanzung von Hecken und Feldgehölzen in ausgeräumten Landschaften,
- die Neuanlage von Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (z.B. Tümpel als Laichgewässer),
- die Pflege und Erhaltung alter Baumbestände, die als Naturdenkmal geschützt sind,
- die Renaturierung von Fließgewässern.

Ergänzend greift das **Kulturlandschaftsprogramm** des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; es zielt v.a. auf eine extensivere Bewirtschaftung der gesamten Flächen, während die Programme des Naturschutzes auf ökologisch besonders wertvolle Landschaftsteile ausgerichtet sind.

Weiterhin bestehen derzeit folgende forstliche Förderprogramme:

- Waldbauliche Förderung (WALDFÖPR). Wesentlicher Inhalt der waldbaulichen Förderung ist der Aufbau klimatoleranter, stabiler Wälder oder die Bewältigung von Schäden,
- Förderung beim Wegebau (FORSTWEG), sowie
- Förderung der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse (FORSTZUSR).

Ziel der forstlichen Förderung ist es die Waldfläche zu erhalten und zu mehren, einen naturnahen Wald zu bewahren oder herzustellen, die Waldfunktionen zu sichern und die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten und zu verbessern.

Anhang**1. Bau- und Bodendenkmäler**

Regierungsbezirk Mittelfranken
 Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad
 Windsheim
 Gemeinde Illesheim

**Baudenkmäler**

- D-5-75-133-16** **Aisch.** Brücke über die Aisch, einbogige Sandsteinbrücke mit Flügelmauern an der Westseite, sehr niedrige Brüstungsmauern, 18./19. Jh.
nachqualifiziert
- D-5-75-133-14** **Bildstock.** Bildstock "Spinnerin am Kreuz", bez. 1616; im Wald ca. 2,5 km südlich des Ortes, an Wegegabelung.
nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert
- D-5-75-133-13** **Birkenbuck Eben- und Leitenholz.** Steinbruchwand mit Inschriften empfindsamem Inhalts, Ende 18./Anfang 19. Jh
nachqualifiziert
- D-5-75-133-4** **Burgstall.** Burgstall, Graben und Außenwall einer ehem. Wasserburg, mittelalterlich; nördlich des Ortes.
nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert
- D-5-75-133-20** **Denkmal.** Kriegerdenkmal mit Einfriedung, Pfeiler mit urnenartigem Aufsatz, um 1920/25.
nicht nachqualifiziert
- D-5-75-133-15** **Grenzsteine.** Zwei Grenzsteine, bez. 1753; im Wald ca. 2,5 km südlich des Ortes bei Wegegabelung.
nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert
- D-5-75-133-17** **Haus Nr. 29.** Frackdachhaus, Wohnstallbau, im Kern Fachwerk, 18.-19. Jh.
nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert
- D-5-75-133-2** **Kirchstraße 8; Schloßstraße 4.** Evang.-Luth. Pfarrkirche St. Maria und Wendel. Saalraum mit Ostturm, 1769 von Johann Michael Krauß; mit Ausstattung; Kirchhofmauer.
nachqualifiziert
- D-5-75-133-3** **Nähe Lindenstraße.** Burgstall, Wassergraben einer ehem. Wasserburg, mittelalterlich; am nordwestlichen Ortsrand.
nachqualifiziert

- D-5-75-133-1** **Schloßstraße 8.** Schloss, ehem. dreiflügelige Anlage, zweigeschossiger Mansarddachbau mit Putzgliederung und dreigeschossigen Mittelrisaliten mit Schweifgiebel, Südflügel eingeschossiger Mansarddachbau, neu errichtet unter Christian Ernst von Berlichingen, 1792, erneuert unter Freiherr von Oefele, 1833; Scheune, stattlicher Fachwerkbau, Nordgiebel abgewalmt, 18. Jh.
nachqualifiziert
- D-5-75-134-2** **Urfersheim 27.** Friedhof; Friedhofmauer, 18. Jh.; Grabmäler des 18. und 19. Jh.
nachqualifiziert
- D-5-75-133-5** **Urfersheim 27.** Evang.-Luth. Pfarrkirche St. Bartholomäus, im Kern 12./13. Jh., 1710 ausgebaut; mit Ausstattung; Kirchhofmauer.
nachqualifiziert
- D-5-75-133-6** **Urfersheim 32.** Hierzu Altsitz, Fachwerkkleinhaus, bez. 1774.
nachqualifiziert
- D-5-75-133-8** **Westheim 23.** Pfarrhaus, Walmdachbau, um 1800.
nachqualifiziert
- D-5-75-133-9** **Westheim 25.** Fachwerkwohnstallhaus, eingeschossig, bez. 1781; hierzu Altsitz, Fachwerkhaus, eingeschossig, mit Mansarddach, um 1800.
nachqualifiziert
- D-5-75-133-7** **Westheim 41.** Evang.-Luth. Pfarrkirche St. Gumbert, im Kern 13. Jh., Chor 1447-48, Ausbau von Langhaus und Turm 1733; mit Ausstattung; Kirchhofmauer.
nachqualifiziert
- D-5-75-133-11** **Westheim 69.** Ehem. Gasthaus, Walmdachhaus mit Fachwerkobergeschoß, 18. Jh.; zugehörig schmales Nebengebäude und Fachwerkscheune mit Halbwalmdach.
nachqualifiziert
- D-5-75-133-12** **Westheim 71.** Wohnstallhaus, eingeschossig, mit Mansarddach, um 1800.
nachqualifiziert
- D-5-75-133-19** **Westheim 72.** Zweigeschossiges Walmdachhaus, Eckkisenen, z. T. Fachwerk, 1. Hälfte 19. Jh.
nachqualifiziert

Anzahl Baudenkmäler: 19

Bodendenkmäler-Liste

Gemeinde Illesheim, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Wasserburgstall des Mittelalters.
Inv.Nr. D-5-6528-0034
FlstNr. 21 [Gmkg. Illesheim]

Bestattungsplatz mit Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.
Inv.Nr. D-5-6528-0042
FlstNr. 2066 [Gmkg. Westheim]

Siedlung des Neolithikums und der Latènezeit.
Inv.Nr. D-5-6528-0045
FlstNr. 806/3; 808; 812 [Gmkg. Westheim]

Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung.
Inv.Nr. D-5-6528-0046
FlstNr. 825; 827 [Gmkg. Westheim]

Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung.
Inv.Nr. D-5-6528-0047
FlstNr. 691; 696; 750; 794 [Gmkg. Westheim]

Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung, darunter Siedlung des Neolithikums, der jüngeren Latènezeit sowie des frühen Mittelalters.
Inv.Nr. D-5-6528-0049
FlstNr. 1034; 1038; 1040; 1041; 1048; 1070; 1094; 1102; 1106; 1113; 1114; 1115; 1117; 1140 [Gmkg. Westheim]

Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung, darunter Siedlung des Neolithikums und der Urnenfelderkultur.
Inv.Nr. D-5-6528-0052
FlstNr. 1071; 1170; 1175; 1180; 1184; 1375; 1380; 1399; 1417 [Gmkg. Westheim]

Freilandstation des Mesolithikums, Siedlung des Neolithikums sowie Siedlung oder Bestattungsplatz der Latènezeit.
Inv.Nr. D-5-6528-0053
FlstNr. 1981 [Gmkg. Westheim]

Siedlung des Neolithikums, der Latènezeit und der späten römischen Kaiserzeit.
Inv.Nr. D-5-6528-0054
FlstNr. 1807; 1808; 1812 [Gmkg. Westheim]

Freilandstation des Mesolithikums sowie Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung, darunter Siedlung des Neolithikums und der Latènezeit.
Inv.Nr. D-5-6528-0056
FlstNr. 1478 [Gmkg. Westheim]

Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung, darunter Siedlung der Urnenfelder- und der Latènezeit.
Inv.Nr. D-5-6528-0057
FlstNr. 1482 [Gmkg. Westheim]

Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung, darunter Siedlung der Latènezeit.
Inv.Nr. D-5-6528-0058
FlstNr. 1915 [Gmkg. Westheim]

Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung.
Inv.Nr. D-5-6528-0059

FlstNr. 1794; 1796 [Gmkg. Westheim]

Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung.

Inv.Nr. D-5-6528-0060

FlstNr. 1780 [Gmkg. Westheim]

Freilandstation des Mesolithikums und Siedlung des Neolithikums.

Inv.Nr. D-5-6528-0062

FlstNr. 2047; 2051 [Gmkg. Westheim]

Bestattungsplatz mit Körpergräbern der späten Merowingerzeit.

Inv.Nr. D-5-6528-0063

FlstNr. 1699 [Gmkg. Westheim]

Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung.

Inv.Nr. D-5-6528-0065

FlstNr. 148; 1794; 1806 [Gmkg. Westheim]

Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung, darunter Siedlung der Urnenfelderzeit sowie Wüstung des Mittelalters.

Inv.Nr. D-5-6528-0127

FlstNr. 117; 136; 156; 169 [Gmkg. Westheim]

Siedlung des Neolithikums und der Bronzezeit.

Inv.Nr. D-5-6528-0166

FlstNr. 782; 851; 857; 859; 861 [Gmkg. Westheim]

Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung und des Frühmittelalters.

Inv.Nr. D-5-6528-0182

FlstNr. 519; 520; 521; 522 [Gmkg. Illesheim]

Siedlung des Neolithikums.

Inv.Nr. D-5-6528-0206

FlstNr. 604; 605; 606/1; 607; 608; 609; 610; 611; 612; 616; 619; 620; 621; 622; 623; 624; 625; 626; 637 [Gmkg. Illesheim]

Wüst gefallene Siedlung des Hoch- und Spätmittelalters.

Inv.Nr. D-5-6528-0208

FlstNr. 422; 510; 512; 512/1; 514; 519; 520; 521 [Gmkg. Illesheim]

Siedlung der späten Latènezeit.

Inv.Nr. D-5-6528-0209

FlstNr. 179; 180; 181; 181/2 [Gmkg. Illesheim]

Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung.

Inv.Nr. D-5-6528-0210

FlstNr. 318 [Gmkg. Oberzenn] FlstNr. 2072 [Gmkg. Westheim]

Freilandstation des Mesolithikums und Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung.

Inv.Nr. D-5-6528-0219

FlstNr. 2068; 2069; 2070; 2071 [Gmkg. Westheim]

Archäologische Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit, darunter solche von Vorgängerbauten, im Bereich der Evang.-Luth. Pfarrkirche St. Maria und Wendel in Illesheim einschließlich umfriedetem Kirchhof mit Körpergräbern.

Inv.Nr. D-5-6528-0248

FlstNr. 27/4; 29; 30; 31; 31/6; 31/8 [Gmkg. Illesheim]

Archäologische Befunde im Bereich des frühneuzeitlichen ehem. Berlichingschen Schlossareals in Illesheim mit zugehöriger Gartenanlage.

Inv.Nr. D-5-6528-0249

FlstNr. 21; 27; 27/1; 27/2; 27/4; 30; 31; 31/6; 40; 213 [Gmkg. Illesheim]

Burgstall des Mittelalters.

Inv.Nr. D-5-6528-0250

FlstNr. 139; 141; 142; 143; 144 [Gmkg. Illesheim]

Archäologische Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit, darunter solche von Vorgängerbauten, im Bereich der Evang.-Luth. Pfarrkirche St. Bartholomäus in Urfersheim einschließlich umfriedetem Kirchhof mit Körpergräbern.

Inv.Nr. D-5-6528-0256

FlstNr. 17/2; 17/10; 50; 51; 51/1; 53; 54; 56; 57 [Gmkg. Urfersheim]

Archäologische Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich der Evang.-Luth. Pfarrkirche St. Gumbert in Westheim einschließlich umfriedetem Kirchhof mit Körpergräbern.

Inv.Nr. D-5-6528-0258

FlstNr. 23; 23/1; 23/2; 25; 27; 41/2; 55/4; 86; 88; 89; 89/1; 89/2; 90; 90/1; 90/2; 92 [Gmkg. Westheim]

Steinbruchareale der frühen Neuzeit.

Inv.Nr. D-5-6528-0295

FlstNr. 2041; 2041/4; 2061; 2062; 2064; 2069; 2070; 2071; 2085; 2086 [Gmkg. Westheim]

Siedlung des Altneolithikums, der frühen Hallstattzeit sowie der späten Latènezeit.

Inv.Nr. D-5-6528-0299

FlstNr. 1454; 1454/1; 1454/2; 1454/3; 1455/4; 1457; 1457/6; 1457/9; 1457/11; 1457/12; 1457/13; 1457/14; 1457/15; 1457/16; 1457/17; 1464 [Gmkg. Westheim]

Bestattungsplatz mit Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.

Inv.Nr. D-5-6528-0301

FlstNr. 2125 [Gmkg. Westheim]

Markt Oberzenn, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Freilandstation des Spätpaläo- und Mesolithikums sowie Siedlung des Neolithikums, der Urnenfelder-, der Hallstatt- und Latènezeit.

Inv.Nr. D-5-6528-0132

FlstNr. 337; 343; 345; 346; 347; 348; 349; 350; 351; 352; 353; 354; 354/1; 355; 356; 357; 358; 359; 360; 361; 362; 395; 396; 397; 398; 399; 400; 401; 402; 407; 408; 414 [Gmkg. Oberzenn] FlstNr. 2077; 2078; 2080; 2125 [Gmkg. Westheim]

Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung.

Inv.Nr. D-5-6528-0210

FlstNr. 318 [Gmkg. Oberzenn] FlstNr. 2072 [Gmkg. Westheim]

Anzahl Bodendenkmäler: 34

Bodendenkmäler Stand: 02.06.2023
Quelle: Bayer. Landesamt für Denkmalpflege